

Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Mandarine Unique - Small&Mid Caps Europe (Anteilklasse G) - LU0489687599

*Dieser Fonds wird verwaltet von: La Française AM International
Ein Teilfonds von Mandarine Funds SICAV*

Ziele und Anlagepolitik

Mandarine Unique ist ein europäischer Aktienfonds, der überwiegend in Werte mit geringer und mittlerer Börsenkapitalisierung und hohem Wachstumspotenzial investiert.

Das Anlageziel des diskretionär verwalteten Fonds besteht darin, innerhalb eines empfohlenen Anlagehorizonts von 5 Jahren die Performance seines Referenzindex, des Stoxx Small 200 (ohne Wiederanlage der Dividenden), zu übertreffen.

Der Fonds strebt jedoch keine Nachbildung der Performance dieses Index auf die eine oder andere Weise an. Der Fonds investiert in ausgewählte Unternehmen, die in Wachstumsnischen präsent sind, über große Marktanteile und eine hohe Pricing Power verfügen und dadurch insgesamt weniger von der Konjunkturerwicklung abhängig sind. Durch die Identifikation außergewöhnlicher, sektoriell und wirtschaftlich gut diversifizierter Geschäftsmodelle kann die Volatilität auf niedrigerem Niveau gehalten werden.

Zur Liquiditätssteuerung kann der Fonds ferner bis zu 25% seines Vermögens in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren. Terminfinanzinstrumente können zu Absicherungs- oder Anlagezwecken eingesetzt werden.

Der Fonds kann ferner maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und bis zu 10% seines Vermögens an internationalen Märkten außerhalb des EWR investieren.

Sonstige Informationen:

- UCITS IV-Fonds – gemäß Richtlinie 2009/65/EG
- Klassifizierung: Europäische Aktien
- Die Erträge des Fonds werden thesauriert.
- Besteuerung: Für französische Aktiensparpläne (PEA) zugelassen
- Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge für Anteile werden an jedem Börsentag in der kein Feiertag ist, spätestens um 13.00 Uhr bei BNP Paribas Securities Services, Luxemburger Niederlassung, entgegengenommen und auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt.
- Hinweis: Dieser Fonds eignet sich möglicherweise nicht für Anleger, die ihre Anlage vor Ablauf einer Frist von 5 Jahren verkaufen möchten.

Risiko und Ertragsprofil



1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Ein Risiko-Rendite-Indikator von 6 spiegelt im Wesentlichen das Engagement des Fonds auf den Aktienmärkten wider, auf denen er investiert ist.

- Die zur Berechnung des Risikoniveaus verwendeten historischen Daten sind möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil dieses Fonds.
- Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.
- Die mit diesem Fonds verknüpfte Risikokategorie ist nicht garantiert und kann sich im Lauf der Zeit ändern.

Wichtige Risiken, die im Indikator nicht berücksichtigt sind:

- Risiko der Verwaltung mit Dispositionsbefugnis: Da der Verwaltungsstil auf der Prognose der Entwicklung der Märkte basiert, besteht die Gefahr, dass der Fonds nicht immer auf den leistungsfähigsten Märkten investiert ist.
- Kreditrisiko: Dabei handelt es sich um das eventuelle Risiko einer plötzlichen Verschlechterung der Qualität eines Emittenten oder das Risiko seines Ausfalls.
- Liquiditätsrisiko: Es entspricht dem Preisrückgang, den der Fonds beim Verkauf bestimmter Vermögenswerte eventuell akzeptieren muss, nach denen die Nachfrage auf dem Markt unzureichend ist.
- Der Fonds bietet keine Kapitalgarantie.

Kosten

Mit den entrichteten Kosten und Gebühren sollen die Betriebskosten des Fonds einschließlich der Kosten für Vertrieb und Verteilung von Anteilen gedeckt werden; durch diese Kosten verringert sich das potenzielle Wachstum der Anlagen.

Einmalige Kosten vor/nach der Anlage

Ausgabeaufschläge	höchstens 2%	Umtauschgebühr 1%
Rücknahmeaufschläge	0%	max

Der angegebene Prozentsatz ist der Höchstsatz, der vor der Anlage (Einstieg) bzw. Rücknahme (Ausscheiden) auf Ihr Kapital erhoben werden kann. Der Anleger kann bei seinem Finanzberater den tatsächlichen Betrag des Ausgabeaufschlags bzw. der Rücknahmegebühr erfragen.

Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden

Laufende Kosten	1,53%*
-----------------	--------

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat

An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren:	15% der Performance über dem Stoxx Small 200 mit wiederangelegten Dividenden bei einer positiven jährlichen Wertentwicklung Performance-Gebühr für das letzte Geschäftsjahr**: 0,06%
--	---

Die laufenden Gebühren enthalten nicht:

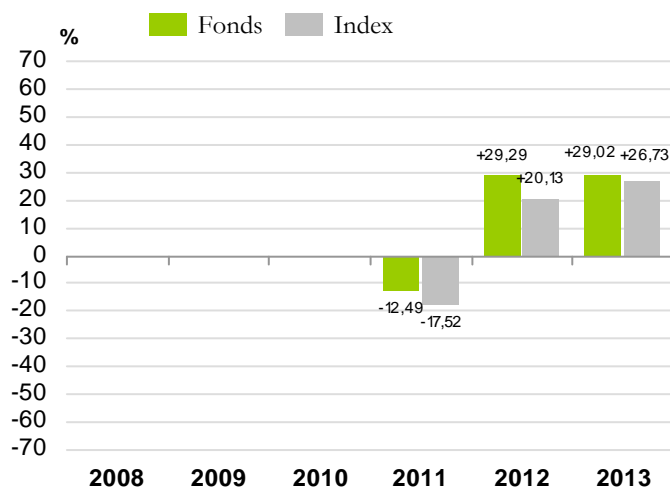
- (i) die Performance-Gebühren
- (ii) die Umsatzprovision, mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags bzw. der Rücknahmegebühr, die vom Fonds gezahlt wird, wenn er Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen kauft bzw. verkauft.

Weitere Informationen zu Kosten und Gebühren sind der Rubrik „Kosten und Gebühren“ des Verkaufsprospektes dieses Fonds zu entnehmen, der auf folgender Internetseite abrufbar ist: www.mandarine-gestion.com.

* Die laufenden Kosten basieren auf den Kosten des Vorjahres**. Diese Zahl kann sich von Jahr zu Jahr ändern.

** abgeschlossen zum 31/12/2013

Wertentwicklung in der Vergangenheit



Die Darstellung basiert auf der bisherigen Wertentwicklung, die im Zeitraum nicht konstant ist und daher keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zulässt.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit wiederangelegten Nettokupons berechnet. Bis zum 31. Dezember 2012 berücksichtigt der Index keine ausgeschütteten Ertrags Elemente. Ab 2013 wird die Wertentwicklung des Index mit wiederangelegten Dividenden berechnet.

Auflegungsdatum des Fonds: 2010

Auflegung von Anteilen G : 29/03/2010

Rechnungswährung: Euro

Praktische Informationen

Depotbank: BNP Paribas Securities Services Succursale de Luxembourg

Verkaufsprospekte, Jahresberichte sowie halbjährlich und regelmäßig erscheinende Dokumente werden kostenlos innerhalb einer Woche auf einfache schriftliche Anfrage des Anlegers zugesandt. Entsprechende Anfragen sind zu richten an: Mandarine Gestion - 40 avenue George V - 75008 Paris serviceclient@mandarine-gestion.com. Der letzte Nettoinventarwert sowie andere praktische Informationen sind bei Mandarine Gestion erhältlich. Besteuerung: Je nach für den Anleger geltenden Steuerbestimmungen sind die eventuellen Gewinne und Erträge in Verbindung mit dem Besitz von Fondsanteilen möglicherweise steuerpflichtig. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich diesbezüglich bei Ihrem Steuerberater oder Ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen. Der Fonds bietet andere Anteilsarten für die in seinem Verkaufsprospekt vorgesehenen Anlegerkategorien an. La Française AM International kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes des Fonds vereinbar ist.

Dieses Dokument beschreibt lediglich eine Klasse eines Teilfonds des Fonds, der Verkaufsprospekt und die regelmäßigen Berichte des Fonds werden hingegen für den gesamten Fonds erstellt. Die Aktiva und Passiva der einzelnen Teilfonds des Fonds sind getrennt. Folglich sind die Ansprüche der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds auf dessen Vermögen beschränkt. Sofern die Zugangsbedingungen erfüllt sind, können Anleger ihre Anteile in die Anteile einer Anteilsklasse dieses Teilfonds oder eines anderen Teilfonds des Fonds umtauschen.

Dieser Fonds und La Française AM International Group sind im Großherzogtum Luxemburg zugelassen und unterliegen der Aufsicht durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (CSSF). Mandarine Gestion ist in Frankreich zugelassen und unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde (AMF). Diese wesentlichen Anlegerinformationen sind korrekt und aktuell***.

*** Stand: 12/02/2014

Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Mandarine Unique - Small&Mid Caps Europe (Anteilklasse R) - LU0489687243

*Dieser Fonds wird verwaltet von: La Française AM International
Ein Teilfonds von Mandarine Funds SICAV*

Ziele und Anlagepolitik

Mandarine Unique ist ein europäischer Aktienfonds, der überwiegend in Werte mit geringer und mittlerer Börsenkapitalisierung und hohem Wachstumspotenzial investiert.

Das Anlageziel des diskretionär verwalteten Fonds besteht darin, innerhalb eines empfohlenen Anlagehorizonts von 5 Jahren die Performance seines Referenzindex, des Stoxx Small 200 (ohne Wiederanlage der Dividenden), zu übertreffen.

Der Fonds strebt jedoch keine Nachbildung der Performance dieses Index auf die eine oder andere Weise an. Der Fonds investiert in ausgewählte Unternehmen, die in Wachstumsnischen präsent sind, über große Marktanteile und eine hohe Pricing Power verfügen und dadurch insgesamt weniger von der Konjunkturerwicklung abhängig sind. Durch die Identifikation außergewöhnlicher, sektoriell und wirtschaftlich gut diversifizierter Geschäftsmodelle kann die Volatilität auf niedrigerem Niveau gehalten werden.

Zur Liquiditätssteuerung kann der Fonds ferner bis zu 25% seines Vermögens in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren. Terminfinanzinstrumente können zu Absicherungs- oder Anlagezwecken eingesetzt werden.

Der Fonds kann ferner maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und bis zu 10% seines Vermögens an internationalen Märkten außerhalb des EWR investieren.

Sonstige Informationen:

- UCITS IV-Fonds – gemäß Richtlinie 2009/65/EG
- Klassifizierung: Europäische Aktien
- Die Erträge des Fonds werden thesauriert.
- Besteuerung: Für französische Aktiensparpläne (PEA) zugelassen
- Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge für Anteile werden an jedem Börsentag in der kein Feiertag ist, spätestens um 13.00 Uhr bei BNP Paribas Securities Services, Luxemburger Niederlassung, entgegengenommen und auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt.
- Hinweis: Dieser Fonds eignet sich möglicherweise nicht für Anleger, die ihre Anlage vor Ablauf einer Frist von 5 Jahren verkaufen möchten.

Risiko und Ertragsprofil



1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Ein Risiko-Rendite-Indikator von 6 spiegelt im Wesentlichen das Engagement des Fonds auf den Aktienmärkten wider, auf denen er investiert ist.

- Die zur Berechnung des Risikoniveaus verwendeten historischen Daten sind möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil dieses Fonds.
- Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.
- Die mit diesem Fonds verknüpfte Risikokategorie ist nicht garantiert und kann sich im Lauf der Zeit ändern.

Wichtige Risiken, die im Indikator nicht berücksichtigt sind:

- Risiko der Verwaltung mit Dispositionsbefugnis: Da der Verwaltungsstil auf der Prognose der Entwicklung der Märkte basiert, besteht die Gefahr, dass der Fonds nicht immer auf den leistungsfähigsten Märkten investiert ist.
- Kreditrisiko: Dabei handelt es sich um das eventuelle Risiko einer plötzlichen Verschlechterung der Qualität eines Emittenten oder das Risiko seines Ausfalls.
- Liquiditätsrisiko: Es entspricht dem Preisrückgang, den der Fonds beim Verkauf bestimmter Vermögenswerte eventuell akzeptieren muss, nach denen die Nachfrage auf dem Markt unzureichend ist.
- Der Fonds bietet keine Kapitalgarantie.

Kosten

Mit den entrichteten Kosten und Gebühren sollen die Betriebskosten des Fonds einschließlich der Kosten für Vertrieb und Verteilung von Anteilen gedeckt werden; durch diese Kosten verringert sich das potenzielle Wachstum der Anlagen.

Einmalige Kosten vor/nach der Anlage

Ausgabeaufschläge	höchstens 2%	Umtauschgebühr 1%
Rücknahmeaufschläge	0%	max

Der angegebene Prozentsatz ist der Höchstsatz, der vor der Anlage (Einstieg) bzw. Rücknahme (Ausscheiden) auf Ihr Kapital erhoben werden kann. Der Anleger kann bei seinem Finanzberater den tatsächlichen Betrag des Ausgabeaufschlags bzw. der Rücknahmegebühr erfragen.

Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden

Laufende Kosten	2,83%*
-----------------	--------

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat

An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren:	15% der Performance über dem Stoxx Small 200 mit wiederangelegten Dividenden bei einer positiven jährlichen Wertentwicklung Performance-Gebühr für das letzte Geschäftsjahr**: 0,02%
--	---

Die laufenden Gebühren enthalten nicht:

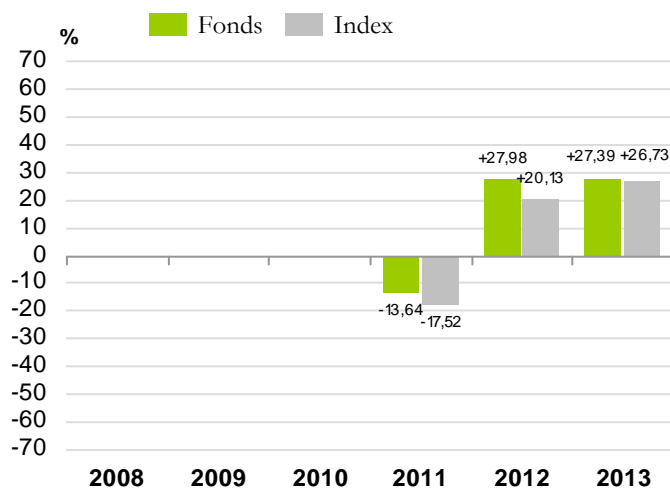
- (i) die Performance-Gebühren
- (ii) die Umsatzprovision, mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags bzw. der Rücknahmegebühr, die vom Fonds gezahlt wird, wenn er Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen kauft bzw. verkauft.

Weitere Informationen zu Kosten und Gebühren sind der Rubrik „Kosten und Gebühren“ des Verkaufsprospektes dieses Fonds zu entnehmen, der auf folgender Internetseite abrufbar ist: www.mandarine-gestion.com.

* Die laufenden Kosten basieren auf den Kosten des Vorjahres**. Diese Zahl kann sich von Jahr zu Jahr ändern.

** abgeschlossen zum 31/12/2013

Wertentwicklung in der Vergangenheit



Die Darstellung basiert auf der bisherigen Wertentwicklung, die im Zeitraum nicht konstant ist und daher keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zulässt.

Die Wertentwicklung des Fonds wird mit wiederangelegten Nettokupons berechnet. Bis zum 31. Dezember 2012 berücksichtigt der Index keine ausgeschütteten Ertrags Elemente. Ab 2013 wird die Wertentwicklung des Index mit wiederangelegten Dividenden berechnet.

Auflegungsdatum des Fonds: 2010

Auflegung von Anteilen R : 29/03/2010

Rechnungswährung: Euro

Praktische Informationen

Depotbank: BNP Paribas Securities Services Succursale de Luxembourg

Verkaufsprospekte, Jahresberichte sowie halbjährlich und regelmäßig erscheinende Dokumente werden kostenlos innerhalb einer Woche auf einfache schriftliche Anfrage des Anlegers zugesandt. Entsprechende Anfragen sind zu richten an: Mandarine Gestion - 40 avenue George V - 75008 Paris serviceclient@mandarine-gestion.com. Der letzte Nettoinventarwert sowie andere praktische Informationen sind bei Mandarine Gestion erhältlich. Besteuerung: Je nach für den Anleger geltenden Steuerbestimmungen sind die eventuellen Gewinne und Erträge in Verbindung mit dem Besitz von Fondsanteilen möglicherweise steuerpflichtig. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich diesbezüglich bei Ihrem Steuerberater oder Ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen. Der Fonds bietet andere Anteilsarten für die in seinem Verkaufsprospekt vorgesehenen Anlegerkategorien an. La Française AM International kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes des Fonds vereinbar ist.

Dieses Dokument beschreibt lediglich eine Klasse eines Teilfonds des Fonds, der Verkaufsprospekt und die regelmäßigen Berichte des Fonds werden hingegen für den gesamten Fonds erstellt. Die Aktiva und Passiva der einzelnen Teilfonds des Fonds sind getrennt. Folglich sind die Ansprüche der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds auf dessen Vermögen beschränkt. Sofern die Zugangsbedingungen erfüllt sind, können Anleger ihre Anteile in die Anteile einer Anteilsklasse dieses Teilfonds oder eines anderen Teilfonds des Fonds umtauschen.

Dieser Fonds und La Française AM International Group sind im Großherzogtum Luxemburg zugelassen und unterliegen der Aufsicht durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (CSSF). Mandarine Gestion ist in Frankreich zugelassen und unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde (AMF). Diese wesentlichen Anlegerinformationen sind korrekt und aktuell***.

*** Stand: 12/02/2014

Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Mandarine Unique - Small&Mid Caps Europe (Anteilklasse M) - LU0489687755

*Dieser Fonds wird verwaltet von: La Française AM International
Ein Teilfonds von Mandarine Funds SICAV*

Ziele und Anlagepolitik

Mandarine Unique ist ein europäischer Aktienfonds, der überwiegend in Werte mit geringer und mittlerer Börsenkapitalisierung und hohem Wachstumspotenzial investiert.

Das Anlageziel des diskretionär verwalteten Fonds besteht darin, innerhalb eines empfohlenen Anlagehorizonts von 5 Jahren die Performance seines Referenzindex, des Stoxx Small 200 (ohne Wiederanlage der Dividenden), zu übertreffen.

Der Fonds strebt jedoch keine Nachbildung der Performance dieses Index auf die eine oder andere Weise an. Der Fonds investiert in ausgewählte Unternehmen, die in Wachstumsnischen präsent sind, über große Marktanteile und eine hohe Pricing Power verfügen und dadurch insgesamt weniger von der Konjunkturentwicklung abhängig sind. Durch die Identifikation außergewöhnlicher, sektoriell und wirtschaftlich gut diversifizierter Geschäftsmodelle kann die Volatilität auf niedrigerem Niveau gehalten werden.

Zur Liquiditätssteuerung kann der Fonds ferner bis zu 25% seines Vermögens in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren. Terminfinanzinstrumente können zu Absicherungs- oder Anlagezwecken eingesetzt werden.

Der Fonds kann ferner maximal 10% seines Nettovermögens in OGAW-Anteile und bis zu 10% seines Vermögens an internationalen Märkten außerhalb des EWR investieren.

Sonstige Informationen:

- UCITS IV-Fonds – gemäß Richtlinie 2009/65/EG
- Klassifizierung: Europäische Aktien
- Die Erträge des Fonds werden thesauriert.
- Besteuerung: Für französische Aktiensparpläne (PEA) zugelassen
- Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge für Anteile werden an jedem Börsentag in der kein Feiertag ist, spätestens um 13.00 Uhr bei BNP Paribas Securities Services, Luxemburger Niederlassung, entgegengenommen und auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt.
- Hinweis: Dieser Fonds eignet sich möglicherweise nicht für Anleger, die ihre Anlage vor Ablauf einer Frist von 5 Jahren verkaufen möchten.

Risiko und Ertragsprofil



1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Ein Risiko-Rendite-Indikator von 6 spiegelt im Wesentlichen das Engagement des Fonds auf den Aktienmärkten wider, auf denen er investiert ist.

- Die zur Berechnung des Risikoniveaus verwendeten historischen Daten sind möglicherweise kein zuverlässiger Hinweis auf das künftige Risikoprofil dieses Fonds.
- Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.
- Die mit diesem Fonds verknüpfte Risikokategorie ist nicht garantiert und kann sich im Lauf der Zeit ändern.

Wichtige Risiken, die im Indikator nicht berücksichtigt sind:

- Risiko der Verwaltung mit Dispositionsbefugnis: Da der Verwaltungsstil auf der Prognose der Entwicklung der Märkte basiert, besteht die Gefahr, dass der Fonds nicht immer auf den leistungsfähigsten Märkten investiert ist.
- Kreditrisiko: Dabei handelt es sich um das eventuelle Risiko einer plötzlichen Verschlechterung der Qualität eines Emittenten oder das Risiko seines Ausfalls.
- Liquiditätsrisiko: Es entspricht dem Preisrückgang, den der Fonds beim Verkauf bestimmter Vermögenswerte eventuell akzeptieren muss, nach denen die Nachfrage auf dem Markt unzureichend ist.
- Der Fonds bietet keine Kapitalgarantie.

Kosten

Mit den entrichteten Kosten und Gebühren sollen die Betriebskosten des Fonds einschließlich der Kosten für Vertrieb und Verteilung von Anteilen gedeckt werden; durch diese Kosten verringert sich das potenzielle Wachstum der Anlagen.

Einmalige Kosten vor/nach der Anlage

Ausgabeaufschläge	höchstens 2%	Umtauschgebühr 1%
Rücknahmeaufschläge	0%	max

Der angegebene Prozentsatz ist der Höchstsatz, der vor der Anlage (Einstieg) bzw. Rücknahme (Ausscheiden) auf Ihr Kapital erhoben werden kann. Der Anleger kann bei seinem Finanzberater den tatsächlichen Betrag des Ausgabeaufschlags bzw. der Rücknahmegebühr erfragen.

Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden

Laufende Kosten	1,23%*
-----------------	--------

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat

An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren:	15% der Performance über dem Stoxx Small 200 mit wiederangelegten Dividenden bei einer positiven jährlichen Wertentwicklung Performance-Gebühr für das letzte Geschäftsjahr**: 0,00%
--	---

Die laufenden Gebühren enthalten nicht:



- (i) die Performance-Gebühren
- (ii) die Umsatzprovision, mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags bzw. der Rücknahmegebühr, die vom Fonds gezahlt wird, wenn er Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen kauft bzw. verkauft.

Weitere Informationen zu Kosten und Gebühren sind der Rubrik „Kosten und Gebühren“ des Verkaufsprospektes dieses Fonds zu entnehmen, der auf folgender Internetseite abrufbar ist: www.mandarine-gestion.com.

* Die laufenden Kosten basieren auf den Kosten des Vorjahres**. Diese Zahl kann sich von Jahr zu Jahr ändern.

** abgeschlossen zum 31/12/2013

Wertentwicklung in der Vergangenheit

%  Fonds  Index

Die Darstellung basiert auf der bisherigen Wertentwicklung, die zeitlich nicht konstant ist und daher keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zulässt.

Auflegungsdatum des Fonds: 2010

Auflegung von Anteilen M : 2014

Rechnungswährung: Euro

Praktische Informationen

Depotbank: BNP Paribas Securities Services Succursale de Luxembourg

Verkaufsprospekte, Jahresberichte sowie halbjährlich und regelmäßig erscheinende Dokumente werden kostenlos innerhalb einer Woche auf einfache schriftliche Anfrage des Anlegers zugesandt. Entsprechende Anfragen sind zu richten an: Mandarine Gestion - 40 avenue George V - 75008 Paris serviceclient@mandarine-gestion.com. Der letzte Nettoinventarwert sowie andere praktische Informationen sind bei Mandarine Gestion erhältlich. Besteuerung: Je nach für den Anleger geltenden Steuerbestimmungen sind die eventuellen Gewinne und Erträge in Verbindung mit dem Besitz von Fondsanteilen möglicherweise steuerpflichtig. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich diesbezüglich bei Ihrem Steuerberater oder Ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen. Der Fonds bietet andere Anteilsarten für die in seinem Verkaufsprospekt vorgesehenen Anlegerkategorien an. La Française AM International kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes des Fonds vereinbar ist.

Dieses Dokument beschreibt lediglich eine Klasse eines Teilfonds des Fonds, der Verkaufsprospekt und die regelmäßigen Berichte des Fonds werden hingegen für den gesamten Fonds erstellt. Die Aktiva und Passiva der einzelnen Teilfonds des Fonds sind getrennt. Folglich sind die Ansprüche der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds auf dessen Vermögen beschränkt. Sofern die Zugangsbedingungen erfüllt sind, können Anleger ihre Anteile in die Anteile einer Anteilsklasse dieses Teilfonds oder eines anderen Teilfonds des Fonds umtauschen.

Dieser Fonds und La Française AM International Group sind im Großherzogtum Luxemburg zugelassen und unterliegen der Aufsicht durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (CSSF). Mandarine Gestion ist in Frankreich zugelassen und unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde (AMF). Diese wesentlichen Anlegerinformationen sind korrekt und aktuell***.

*** Stand: 12/02/2014

MANDARINE FUNDS

SICAV luxemburgischen Rechts mit mehreren Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKT

NOVEMBER 2013

Zeichnungen können ausschließlich auf der Grundlage des vorliegenden Verkaufsprospektes einschließlich Satzung und Kurzbeschreibung zu jedem Teilfonds gemäß den darin gemachten Angaben bzw. auf der Grundlage des vereinfachten Verkaufsprospektes erfolgen.

Der vorliegende Verkaufsprospekt kann nur in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht oder dem letzten Halbjahresbericht ausgegeben werden, wenn dieser neueren Datums als der Jahresbericht ist.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge sind auf einfache Anfrage erhältlich:

- *am Sitz der SICAV, 33 rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg*
- *bei der Zentralverwaltung, BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES – Succursale de Luxembourg, 33 rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg*

PRÄAMBEL

MANDARINE FUNDS (die „SICAV“) ist gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über OGA und seinen eventuellen Änderungen im offiziellen Verzeichnis der Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“) eingetragen. Diese Eintragung darf keinesfalls und in keiner Form als positive Bewertung der zum Verkauf angebotenen Wertpapiere durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor („CSSF“) gelten.

Der Verwaltungsrat der SICAV hat alle Vorkehrungen getroffen, um dafür zu sorgen, dass die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben exakt und präzise sind und dass keine wichtige Information verschwiegen wurde. Der Verwaltungsrat der SICAV haftet für die Richtigkeit der im Verkaufsprospekt genannten Informationen an seinem Erscheinungsdatum. Infolgedessen kann sich niemand auf andere Informationen als die im vorliegenden Verkaufsprospekt und in den darin genannten Dokumenten enthaltenen berufen. Es gilt der Wortlaut in französischer Sprache, mit Ausnahme besonderer Anforderungen in den geltenden Gesetzen durch die Behörden, bei denen die SICAV möglicherweise registriert ist.

Weder die Aushändigung des Verkaufsprospektes noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen der SICAV stellen eine Behauptung dar, laut der die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen jederzeit auch nach dem Erscheinungsdatum des Prospektes richtig sind. Um insbesondere wichtigen Änderungen Rechnung zu tragen, wie beispielsweise der Auflegung eines neuen Teilfonds oder einer neuen Anteilklasse, wird der vorliegende Verkaufsprospekt zu gegebener Zeit aktualisiert. Daher wird den Anlegern empfohlen, sich bei der SICAV zu informieren, ob die SICAV einen späteren Verkaufsprospekt veröffentlicht hat.

Anteile von MANDARINE FUNDS können auf Beschluss des Verwaltungsrates an der Luxemburger Börse notiert werden.

Sollten Sie einen beliebigen Zweifel am Inhalt des vorliegenden Dokuments oder die Absicht haben, Anteile von MANDARINE FUNDS (die „SICAV“) zu zeichnen, sollten Sie sich an einen professionellen Berater wenden. Niemand ist befugt, Informationen oder Behauptungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen der SICAV (die „Anteile“) zu äußern, die in diesem Dokument oder seinen Anhängen nicht enthalten sind oder auf die dort nicht Bezug genommen wird. Weder der Vertrieb des vorliegenden Dokuments noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen sind als Behauptung zu werten, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zu einem beliebigen späteren Datum richtig sind. Empfänger dieses Dokuments in einem beliebigen Gebiet dürfen es nicht als Aufruf betrachten, außer wenn in diesem spezifischen Gebiet ein solcher Aufruf gesetzlich zulässig ist, ohne dass diese Person sich an die Registrierungs Vorschriften oder anderen gesetzlichen Bedingungen halten muss. Jede Person, die Anteile kaufen möchte, muss selbst sicherstellen, dass sie die Gesetze des betroffenen Gebiets im Hinblick auf den Erwerb von Anteilen einhält, einschließlich des Erhalts staatlicher Zulassungen und anderer Genehmigungen, die möglicherweise erforderlich sind, bzw. der Einhaltung aller anderen Formalitäten, die für dieses Gebiet gelten.

Potenzielle Anleger müssen alle unabhängigen Untersuchungen und Analysen durchführen, die sie für angemessen erachten, um die Eignung und die Risiken einer Anlage in die Teilfonds zu bewerten. Ein Anleger sollte nur dann investieren, wenn er über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügt, um einen Totalverlust dieser Investition zu verkraften. Die vorliegenden Informationen dürfen nicht als Anlage- oder Steuerberatung gewertet werden. Potenzielle Anleger sollten sich vor einer Investition an ihren Finanz- und Steuerberater wenden, um festzustellen, ob eine Investition für sie geeignete wäre.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem „United States Securities Act“ von 1933 in der geänderten Fassung (das „Gesetz von 1933“) registriert oder gemäß den Wertpapiergesetzen in einem Bundesstaat oder einer anderen politischen Einheit der Vereinigten Staaten von Amerika registriert oder angemeldet. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder an US-amerikanische Staatsbürger (laut Definition in Bestimmung S des Gesetzes von 1933), auf deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft, übertragen oder geliefert werden.

Die Satzung enthält Klauseln, die den Besitz von Anteilen durch US-amerikanische Staatsbürger in Fällen verhindern sollen, die zu einer Verletzung der Gesetze in den USA durch die SICAV führen würden, und die es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, eine Zwangsrücknahme dieser Anteile durchzuführen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern für erforderlich oder angemessen erachtet wird, um die Einhaltung der Gesetze der Vereinigten Staaten sicherzustellen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass Investitionen in die SICAV mit Risiken verbunden sind. Investitionen in die SICAV sind mit den üblichen Risiken von Anlagen verbunden und können in manchen Fällen durch politische Entwicklungen und/oder Änderungen der örtlichen Gesetze, Steuern, Devisenkontrollen und Wechselkurse ungünstig beeinflusst werden. Die Anlage in die SICAV enthält Anlagerisiken, bis hin zum möglichen Verlust des Kapitals. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preis der Anteile sowohl sinken als auch steigen kann.

Bestimmte die Anleger betreffende personenbezogene Angaben können von der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft, der zentralen Registerstelle und den Vertriebsgesellschaften/Nominees erfasst, gespeichert, übertragen, verarbeitet und verwendet werden. Diese Angaben können insbesondere im Rahmen der im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gesetzlich erforderlichen Identifikationspflichten verwendet werden. Diese Informationen werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Mit der Zeichnung von Anteilen der SICAV willigt jeder Anleger in diese Verarbeitung seiner personenbezogenen Angaben ein.

INHALT

INHALT	4
DIE SICAV UND IHRE BETEILIGTEN.....	5
1. BESCHREIBUNG DER SICAV	7
2. ZIELE DER SICAV	7
3. IN FRAGE KOMMENDE ANLAGEN.....	7
4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	9
5. EFFIZIENTE PORTFOLIO-VERWALTUNGSTECHNIKEN – <i>Efficient portfolio management techniques</i>	15
6. RISIKOFAKTOREN.....	16
7. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	25
8. ANLAGEBERATER.....	26
9. DEPOTBANK UND ZAHLSTELLE.....	26
10. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	26
11. STELLEN, DIE ZUR ENTGEGENNAHME VON ZEICHNUNGS-, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHANTRÄGEN IN LUXEMBURG BEFUGT SIND	27
12. ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMTAUSCHE	28
13. DEFINITION UND ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES	28
14. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER	29
15. FINANZBERICHTE	30
16. INFORMATIONEN AN DIE ANTEILINHABER	30
<u>VERTRIEB DER ANTEILE</u>	37
<u>ANSPRECHPARTNER</u>	37
<u>VERTRIEB DER ANTEILE</u>	43
<u>ANSPRECHPARTNER</u>	44
ANHANG 2:	45
ANHANG 3:	46
ANHANG 1: KURZBESCHREIBUNG DER TEILFONDS	22
ANHANG 2: ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	27
ANHANG 3: ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH.....	28

DIE SICAV UND IHRE BETEILIGTEN

Name der SICAV	MANDARINE FUNDS
Sitz der SICAV	<i>33 rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg</i>
Handelsregister Luxemburg Nr.	B 151691
Rechtsform	Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegende Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Grundkapital („SICAV“) luxemburgischen Rechts mit mehreren Teilfonds.
Gründungsdatum und Datum der Änderung der koordinierten Satzung	03.03.2010 Die Satzung wurde letztmals von der Außerordentlichen Hauptversammlung am DATUM geändert.
Datum der Veröffentlichung der Gründungsurkunde im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, und der letzten Fassung der koordinierten Satzung	22.03.2010
Mindestkapital	EUR 1.250.000
Referenzwährung der SICAV	EUR
Geschäftsjahresschluss	31. Dezember jedes Jahres
Verwaltungsrat	Marc RENAUD Vorsitzender MANDARINE GESTION 40, Avenue George V 75008 Paris – Frankreich Generaldirektor Rémi LESERVOISIER Mitglied MANDARINE GESTION 40, Avenue George V 75008 Paris – Frankreich Verwaltungsratsmitglied Philippe VERDIER Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied LA FRANCAISE AM INTERNATIONAL 4a rue Henri Schnadt L-2530 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied Pascal LE BRAS Direktor LA FRANCAISE BANK 4, rue Henri Schnadt L-2530 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsgesellschaft	LA FRANCAISE AM INTERNATIONAL Aktiengesellschaft 4a, rue Henri Schnadt L-2530 Luxemburg
Vorstand der Verwaltungsgesellschaft	Philippe VERDIER 4a rue Henri Schnadt L-2530 Luxemburg Vorstandsmitglied Isabelle KINTZ 4a, rue Henri Schnadt L-2530 - Luxemburg Vorstandsmitglied Philippe LECOMTE 4a, rue Henri Schnadt L-2530 – Luxemburg Vorstandsmitglied
Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft	Patrick RIVIERE 173, Boulevard Haussmann 75008 Paris – Frankreich Vorsitzender des Aufsichtsrates Alain GERBALDI 4a rue Henri Schnadt L-2530 Luxemburg Mitglied des Aufsichtsrates Xavier LEPINE 173, Boulevard Haussmann 75008 Paris – Frankreich Mitglied des Aufsichtsrates
Verwalter der Teilfonds	MANDARINE GESTION Aktiengesellschaft 40, Avenue George V F-75008 PARIS – Frankreich
Depotbank und Zahlstelle	BNP Paribas Securities Services - Succursale de Luxembourg 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg
Zentrale Registerstelle	BNP Paribas Securities Services, Succursale de Luxembourg 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg
Zur Annahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen befugte Stelle	BNP Paribas Securities Services, Succursale de Luxembourg 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg
Abschlussprüfer	DELOITTE S.A. Aktiengesellschaft 560, rue de Neudorf L-2220 LUXEMBURG

1. BESCHREIBUNG DER SICAV

MANDARINE FUNDS ist eine Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, welcher die Bestimmungen der europäischen Richtlinie vom 13. Juli 2009 (2009/65/EG) in der geänderten Fassung enthält, unterliegende Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Grundkapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV) luxemburgischen Rechts mit mehreren Teilfonds.

Die Eintragung der SICAV im offiziellen Verzeichnis der Aufsichtsbehörde darf keinesfalls und in keiner Form als positive Bewertung der zum Verkauf angebotenen Wertpapiere durch die Aufsichtsbehörde gewertet werden.

Die Kurzbeschreibungen der bei Ausgabe des vorliegenden Verkaufsprospektes bestehenden Teilfonds (nachstehend der oder die „Teilfonds“), in denen ihre Anlagepolitik und ihre wichtigsten Merkmale erläutert sind, sind Anhang 1 des vorliegenden Prospektes zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Teilfonds auflegen.

Die SICAV bildet eine einzige Rechtsperson. Das Kapital der SICAV entspricht der Summe des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds. Gegenüber Dritten haftet das Nettovermögen eines bestimmten Teilfonds ausschließlich für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des betreffenden Teilfonds.

2. ZIELE DER SICAV

Das Ziel der SICAV besteht darin, den Anteilhabern über ein Angebot an spezialisierten Teilfonds, die zu einer einzigen Struktur gehören, Zugang zu einer Auswahl von Märkten und einer Vielzahl von Anlagetechniken zu bieten und es ihnen zu ermöglichen, sich an einer professionellen Verwaltung von Portfolios mit Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzaktiva im Rahmen der Anlagepolitik jedes Teilfonds zu beteiligen (siehe Kurzbeschreibungen der Teilfonds).

Die SICAV kann nach eigenem Ermessen die Anlageziele und die Anlagepolitik jedes Teilfonds unter der Voraussetzung ändern, dass die Anteilhaber von jeder wichtigen Änderung der Anlageziele sowie der Anlagepolitik mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten in Kenntnis gesetzt werden und der vorliegende Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert wird.

Durch die Diversifizierung der Portfolios jedes Teilfonds werden zwar die mit jeder Anlage verbundenen Risiken eingeschränkt, jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen. Die SICAV kann daher die vollständige Erreichung ihrer Ziele nicht garantieren.

Die Anlagen der SICAV werden unter der Kontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrates getätigt.

3. IN FRAGE KOMMENDE ANLAGEN

1. Die Anlagen der SICAV umfassen ausschließlich:

- a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gehandelt werden, der regelmäßig funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Staates zugelassen sind, der nicht zur Europäischen Union gehört, oder die an einem anderen geregelten Markt eines Staates gehandelt werden, der nicht zur Europäischen Union gehört, der regelmäßig funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, sofern die Wahl der Börse oder des Marktes in der Satzung vorgesehen ist. Laut Satzung kann an jeder Wertpapierbörse und jedem geregelten Markt investiert werden, der regelmäßig funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, und der sich in einem

Land Europas, Afrikas, Amerikas, Asiens oder Ozeaniens befindet.

- d. neu ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unter dem Vorbehalt, dass:
- die Ausgabebedingungen die Verpflichtung umfassen, dass ein Antrag auf Zulassung zum offiziellen Handel an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gestellt wird;
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres ab der Ausgabe erfolgt.
- e. Anteile an laut Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW („OGAW“) und/oder sonstigen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden oder nicht („sonstige OGA“), unter der Voraussetzung, dass:
- diese sonstigen OGA gemäß Bestimmungen zugelassen sind, die vorsehen, dass diese Organismen einer Aufsicht unterliegen, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor („CSSF“) als gleichwertig mit derjenigen erachtet wird, die laut EU-Vorschriften vorgesehen ist, und dass die Kooperation zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
 - der den Anteilhabern dieser sonstigen OGA zugesicherte Schutz gleichwertig ist mit demjenigen, der für die Anteilhaber eines OGAW gilt, und dass insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf die Aufteilung der Vermögenswerte, auf Wertpapierleihegeschäfte, Leerverkäufe mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen;
 - die Aktivitäten der sonstigen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten sind, die eine Beurteilung der Passiva und Aktiva, der Gewinne und der Transaktionen im Betrachtungszeitraum ermöglichen;
 - der Anteil der Vermögenswerte der OGAW oder sonstigen OGA, deren Erwerb geplant ist, der laut Gründungsunterlagen in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investiert werden kann, 10% nicht übersteigt;
- f. Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Antrag rückzahlbar sind oder abgehoben werden können und eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls sich der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, aufsichtsrechtlichen Regeln unterliegt, welche von der CSSF als gleichwertig mit denjenigen erachtet werden, die in den EU-Bestimmungen vorgesehen sind.
- g. derivative und gleichgestellter Finanzinstrumente, die in bar bezahlt werden, die auf einem geregelten Markt laut den vorstehenden Punkten a), b) und c) gehandelt werden und/oder derivative Finanzinstrumente, die auf OTC-Märkten gehandelt werden („OTC-Derivate“), unter der Voraussetzung, dass:
- der Basiswert aus Instrumenten besteht, die unter diesen Punkt 1. fallen, sowie aus Finanzindizes, Zinsen, Wechselkursen oder Devisen, in welchen die SICAV im Rahmen ihrer Anlageziele laut vorliegendem Verkaufsprospekt anlegen kann;
 - die Kontrahenten für OTC-Derivate Institute sind, die einer Aufsicht unterliegen und den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören;
 - die OTC-Derivate Gegenstand einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung sind und auf Initiative der SICAV jederzeit zu ihrem marktgerechten Wert verkauft, abgewickelt oder durch eine symmetrische Transaktion geschlossen werden können;
- h. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Ausgabe oder der Emittent dieser Instrumente Bestimmungen unterliegt,

die auf einen Schutz der Anleger und der Anlagen abzielen, und diese Instrumente:

- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde, von einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, von der Europäischen Zentralbank, von der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem Mitglied des Bundes oder von einer internationalen Behörde ausgegeben oder besichert werden, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, oder
- von einem Unternehmen ausgegeben werden, dessen Papiere auf den vorstehend unter a), b) oder c) aufgeführten geregelten Märkten gehandelt oder von einem Institut ausgegeben oder besichert werden, das einer aufsichtsrechtlichen Überwachung gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterliegt, oder von einem Institut, das aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die von der CSSF als mindestens genauso streng erachtet werden wie diejenigen, die in den EU-Bestimmungen vorgesehen sind, und diese einhält, oder
- von anderen Strukturen ausgegeben werden, die zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören, sofern für die Anlagen in diese Instrumente Anlegerschutzbestimmungen gelten, die mit denen unter dem ersten, zweiten oder dritten Gedankenstrich vorgesehenen gleichwertig sind, und der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Kapital einschließlich Rücklagen sich auf mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro) beläuft und das seinen Jahresabschluss gemäß der vierten Richtlinie 78/660/EWG vorlegt und veröffentlicht, oder das eine Struktur ist, die in einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Tochtergesellschaften für die Finanzierung der Gruppe zuständig ist, oder eine Struktur, die für die Finanzierung von Forderungsverbriefungen unter Nutzung einer Bankkreditlinie zuständig ist.

2. Die SICAV kann jedoch:

- a. ihre Vermögenswerte in Höhe von bis zu 10% in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, als die unter Punkt 1. des vorliegenden Kapitels genannten;
- b. bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte erwerben, die für die direkte Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind;
- c. weder Edelmetalle noch diese repräsentierende Zertifikate erwerben.

3. Die SICAV kann ergänzend auch flüssige Mittel halten.

4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Kriterien und Beschränkungen müssen von jedem einzelnen Teilfonds der SICAV eingehalten werden, mit Ausnahme von Punkt 5. a) und b), der für die Teilfonds gemeinsam gilt.

Beschränkungen in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- 1. a. Die SICAV darf höchstens 10% Ihres Vermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investieren. Die SICAV darf höchstens 20% Ihres Vermögens in Einlagen beim selben Institut investieren. Das Kontrahentenrisiko der SICAV bei einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 10% ihres Vermögens nicht übersteigen, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eines der in Kapitel 3. Unterpunkt 1.f) genannten Kreditinstitute handelt, und 5% in allen anderen Fällen.
- b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Besitz der SICAV bei Emittenten, in welche sie jeweils mehr als 5% ihres Vermögens investiert, darf 40% des Wertes ihres Vermögens nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, die Gegenstand einer aufsichtsrechtlichen Überwachung sind, sowie für Transaktionen mit OTC-Derivaten mit diesen Instituten.

- c. Ungeachtet der in Punkt 1.a. festgelegten individuellen Obergrenzen, darf die SICAV folgendes nicht miteinander kombinieren:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben werden,
 - Einlagen bei einem einzigen Institut, und/oder
 - Risiken, die sich aus Transaktionen mit OTC-Derivaten mit einer einzigen Partei ergeben,
- die mehr als 20% ihres Nettovermögens betragen.
- d. Die im ersten Satz von Punkt 1.a. genannte Obergrenze wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, von seinen öffentlichen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Behörden ausgegeben oder besichert werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.
- e. Die im ersten Satz von Punkt 1.a. genannte Obergrenze wird für bestimmte Anleihen auf maximal 25% angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, dessen satzungsmäßiger Sitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet und das zum Schutz der Anleiheninhaber gesetzlich einer besonderen Aufsicht durch staatliche Behörden untersteht. Insbesondere müssen die aus der Emission dieser Anleihen resultierenden Beträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Aktiva investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die aus den Anleihen resultierenden Forderungen decken und die bei Konkurs des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung von Kapital und aufgelaufenen Zinsen verwendet werden.
Wenn die SICAV mehr als 5% ihres Vermögens in die im ersten Absatz genannten Anleihen investiert, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben werden, darf der Gesamtwert dieser Investitionen 80% des Vermögenswertes der SICAV nicht übersteigen.
- f. Die unter 1.d. und 1.e. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente fallen nicht unter die unter 1.b. genannte Obergrenze von 40%.
Die unter 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. genannten Obergrenzen dürfen nicht kombiniert werden. Folglich dürfen Anlagen in vom selben Emittenten ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, in Einlagen oder Derivate mit diesem Emittenten gemäß den Absätzen 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. 35% des Vermögens der SICAV nicht übersteigen.
Gesellschaften, die zum Zwecke der Kontenkonsolidierung im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zusammengefasst sind, gelten bei der Berechnung der in diesem Absatz vorgesehenen Obergrenzen als eine einzige Rechtsperson.
Die SICAV kann kumulativ bis zu 20% ihres Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derselben Gruppe investieren.
2. a. Ungeachtet der unter Punkt 5. vorgesehenen Obergrenzen werden die unter Punkt 1. vorgesehenen Obergrenzen für Anlagen in vom selben Emittenten ausgegebene Aktien und/oder Anleihen auf maximal 20% angehoben, wenn die Anlagepolitik der SICAV laut Satzung das Ziel hat, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleihenindex auf folgenden Grundlagen nachzubilden:
- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert;
 - der Index stellt einen repräsentativen Standard auf dem Markt dar, auf den er sich bezieht;
 - er ist Gegenstand einer angemessenen Veröffentlichung.
- b. Die unter Punkt 2.a. vorgesehene Obergrenze beträgt 35%, wenn dies auf Grund außergewöhnlicher Umstände auf den Märkten gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, wo bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente deutlich vorherrschend sind. Die Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur für einen

einzigem Emittenten zulässig.

3. Die SICAV kann nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens in verschiedenen Emissionen mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Behörden ausgegeben oder besichert werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere in ihrem Besitz mindestens sechs verschiedenen Emissionen angehören, wobei die Wertpapiere derselben Emission 30% des Gesamtbetrags nicht übersteigen dürfen.

Einschränkungen für OGAW und sonstige OGA

4. a. Die SICAV kann laut Kapitel 3., Punkt 1.e. Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erwerben, vorausgesetzt sie investiert höchstens 20% ihres Vermögens im selben OGAW oder anderen OGA.
Im Rahmen dieser Obergrenze ist jeder Teilfonds der SICAV als separater Emittent zu betrachten, vorausgesetzt der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist gewahrt.
- b. Die Anlagen in Anteile von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Vermögens der SICAV nicht übersteigen.
Wenn die SICAV Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, werden die Vermögenswerte dieser OGAW oder anderen OGA nicht im Rahmen der unter Punkt 1. genannten Obergrenzen kombiniert.
- c. Wenn die SICAV in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von jeder anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer Verwaltungs- oder Kontrollgemeinschaft oder durch eine hohe direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die besagte Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren für die Investition der SICAV in die Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA berechnen.
- d. Wenn die SICAV einen hohen Anteil ihres Vermögens in andere OGAW und/oder andere OGA investiert, ist den Kurzbeschreibungen der betroffenen Teilfonds bzw. dem vereinfachten Verkaufsprospekt der Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren zu entnehmen, die der SICAV selbst und den anderen OGAW und/oder anderen OGA berechnet werden dürfen, in welche die SICAV investieren möchte. Die SICAV gibt in ihrem Jahresbericht den maximalen Anteil der von der SICAV sowie von den OGAW und/oder anderen OGA, in welche die SICAV investiert, getragenen Verwaltungsgebühren an.

Einschränkungen bezüglich der Übernahme einer Kapitalmehrheit

5. a. Die SICAV darf keine stimmberechtigten Aktien oder Anteile erwerben, die ihr die Ausübung eines nennenswerten Einflusses auf die Verwaltung eines Emittenten ermöglichen.
- b. Die SICAV darf höchstens folgende Beteiligungen erwerben:
- 10% stimmrechtlose Aktien desselben Emittenten;
 - 10% Anleihen desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10% Geldmarktinstrumente, die vom selben Emittenten ausgegeben werden.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich genannten Obergrenzen brauchen zum Zeitpunkt des Kaufs nicht eingehalten zu werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Papiere nicht berechnet werden kann.

- c. Die Punkte a) und b) gelten nicht für:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder besichert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat ausgegeben oder besichert werden, der nicht zur Europäischen Union gehört;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Behörden ausgegeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Anteile im Besitz der SICAV am Kapital eines Unternehmens aus einem nicht zur Europäischen Union gehörenden Drittstaat, das sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die aus diesem Staat stammen, wenn eine solche Beteiligung gemäß den dort geltenden Gesetzen für die SICAV die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahme gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen des nicht zur Europäischen Union gehörenden Drittstaates in seiner Anlagepolitik die in den Punkten 1., 4., 5.a. und 5.b. festgelegten Obergrenzen einhält. Bei Überschreitung der in den Punkten 1. und 4. festgelegten Obergrenzen kommt mutatis mutandis Punkt 6. zur Anwendung.
 - Anteile im Besitz von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich zu deren Gunsten Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebsaktivitäten in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber in dem Land durchführen, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet.

Ausnahmen

6. a. Die SICAV braucht die im vorliegenden Kapitel genannten Obergrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten im Zusammenhang mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zu ihrem Vermögen gehören, nicht unbedingt einzuhalten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung kann die neu zugelassene SICAV von den Punkten 1., 2., 3. und 4. während eines Zeitraums von sechs Monaten ab ihrer Zulassung abweichen.
- b. Sollte es ohne den Willen der SICAV oder im Anschluss an die Ausübung von Bezugsrechten zu einer Überschreitung der unter Punkt 6.a. genannten Obergrenzen kommen, muss sie bei ihren Verkaufstransaktionen das vorrangige Ziel einer Bereinigung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten verfolgen.
- c. Sollte es sich bei einem Emittenten um eine Rechtsperson mit mehreren Teilfonds handeln, wobei das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger an diesem Teilfonds und denen der Gläubiger haftet, deren Forderungen bei der Gründung, dem Betrieb oder der Auflösung dieses Teilfonds entstanden sind, gilt jeder Teilfonds zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsgrundsätze laut Punkt 1., 2. und 4. als separater Emittent.

Einschränkungen in Bezug auf Darlehen, Kredite und Leerverkäufe

7. Die SICAV kann keine Kredite aufnehmen, mit Ausnahme der folgenden:
- a. Kauf von Devisen im Rahmen eines „Back to Back Loan“;
- b. Kredit in Höhe von bis zu 10% ihres Nettovermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt;
- c. Kredite in Höhe von bis zu 10% ihres Nettovermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die für den Erwerb von Anlagevermögen dienen, das für die direkte Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unerlässlich ist; in diesem Fall dürfen diese Kredite und die aus Punkt 7.b. in Summe keinesfalls 15% des Nettovermögens der SICAV übersteigen.

8. Ungeachtet der in Kapitel 3. genannten Anlagebefugnisse der SICAV darf die SICAV keine Kredite gewähren und sich nicht für Dritte verbürgen. Diese Einschränkung ist kein Hindernis für den Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Kapitel 3., Punkt 1.e., 1.g. und 1.h. genannten, nicht vollständig eingezahlten Finanzinstrumenten durch die SICAV.
9. Die SICAV darf keine Leerverkäufe mit Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Kapitel 3., Punkt 1.e., 1.g. und 1.h. genannten, nicht vollständig eingezahlten Finanzinstrumenten tätigen.

Einschränkungen in Bezug auf derivative Techniken und Instrumente

10. a. Die SICAV ist ferner berechtigt, Techniken und Instrumente, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, zu den Bedingungen und innerhalb der Obergrenzen zu nutzen, die von der CSSF festgelegt wurden, sofern diese Techniken und Instrumente zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Wenn diese Transaktionen die Verwendung von Derivaten betreffen, müssen diese Bedingungen und Obergrenzen den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechen.
Keinesfalls dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass die SICAV sich von ihren Anlagezielen entfernt.
- b. Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und seinen Durchführungsverordnungen, insbesondere des CSSF-Rundschreibens 11/512, verwendet die SICAV eine Risikoverwaltungspolitik (*Risk Management Process*) zur Bewertung der Marktrisiken (einschließlich des Gesamtrisikos), der Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie aller anderen Risiken (einschließlich des operativen Risikos), die angesichts ihrer Anlageziele und -strategien sowie der für die Verwaltung der Teilfonds zur Anwendung kommenden Verwaltungsstile und -methoden für die SICAV erheblich sein können.

Im Rahmen dieser Politik zur Verwaltung des Gesamtrisikos ermittelt und bewertet die SICAV das Gesamtrisiko anhand ihrer Verpflichtungen (*commitment approach*).

Die SICAV muss darauf achten, dass das Gesamtrisiko in Verbindung mit Derivaten den Gesamtnettoinventarwert ihres Portfolios nicht übersteigt.

Risiken werden unter Berücksichtigung des aktualisierten Wertes der zugrunde liegenden Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, der voraussichtlichen Entwicklung der Märkte und der für die Auflösung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet.

Die SICAV kann im Rahmen ihrer Anlagepolitik und innerhalb der unter Punkt 1.f. vorstehend festgelegten Obergrenzen in Finanzderivate investieren, sofern die Risiken, denen die zugrunde liegenden Basiswerte ausgesetzt sind, insgesamt nicht die unter Punkt 1. festgelegten Anlageobergrenzen übersteigen. Wenn die SICAV in Index-basierte derivative Finanzinstrumente investiert, werden diese Investitionen nicht mit den unter Punkt 1. festgelegten Obergrenzen kombiniert.

Wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat umfasst, muss dieses bei der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Punktes berücksichtigt werden.

Einschränkungen in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte

11. Die SICAV kann im Rahmen eines genormten Leihsystems, das von einer anerkannten Clearingstelle oder einem auf solche Transaktionen spezialisierten Finanzinstitut ersten Ranges organisiert wird, Wertpapierleihgeschäfte tätigen, unter der Voraussetzung, dass folgende Regeln eingehalten werden:
 - Im Prinzip muss die SICAV eine Garantie erhalten, deren Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Leihvertragsabschlusses und während der gesamten Dauer des Leihgeschäfts entspricht.

Diese Garantie muss in Form von Liquiditäten und/oder Wertpapieren gegeben werden, die von Mitgliedstaaten der OECD oder ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen oder Organisationen auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene ausgegeben oder besichert werden und die im Namen der SICAV bis zum Auslaufen des Leihvertrags gesperrt werden.

- Leihgeschäfte dürfen sich nicht auf mehr als 50% des Gesamtwertes der Wertpapiere im Portfolio belaufen, falls die SICAV nicht berechtigt wäre, jederzeit die Auflösung des Vertrags und die Rückgabe der entliehenen Wertpapiere zu verlangen.
- Die Transaktionen dürfen sich nicht über einen Zeitraum von mehr als dreißig Tagen erstrecken.

Einschränkungen in Bezug auf Sell-and-Buy-Back-Geschäfte

12. Die SICAV kann sich an Sell-and-Buy-Back-Geschäften beteiligen, die im Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und dem Verkäufer das Recht einräumen, beim Käufer die verkauften Wertpapiere zu einem Preis und nach einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss festgelegt werden, sofern die Kontrahenten auf derartige Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute ersten Ranges sind.
- Während der Laufzeit eines Sell-and-Buy-Back-Vertrags kann die SICAV die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor die Rückzahlung der Wertpapiere durch den Kontrahenten erfolgt oder die Rückzahlungsfrist abgelaufen ist. Die SICAV muss darauf achten, den Umfang von Sell-and-Buy-Back-Geschäften so zu halten, dass sie jederzeit in der Lage ist, ihre Verpflichtung zur Rückzahlung ihrer eigenen Anteile zu erfüllen.

Einschränkungen in Bezug auf Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren

13. Die SICAV kann Pensionsgeschäfte tätigen, die dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem von den Parteien bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und nach einer festgelegten Frist zurückzukaufen, sofern die Kontrahenten auf derartige Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute ersten Ranges sind.
- Während der Laufzeit eines Vertrags über Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren kann die SICAV die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Vertrags sind, nicht verkaufen. Die SICAV muss darauf achten, den Umfang der Pensionsgeschäfte so zu halten, dass sie jederzeit in der Lage ist, ihre Verpflichtung zur Rückzahlung ihrer eigenen Anteile zu erfüllen. Bei Fälligkeit eines Pensionsvertrags muss die SICAV über ausreichende Liquiditäten verfügen, um ihre Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere zu erfüllen.

Einschränkungen in Bezug auf „Repurchase“- oder „Repo“-Geschäfte

14. Die SICAV kann „Repurchase“- oder „Repo“-Geschäfte tätigen. Dabei handelt es sich um Geschäfte, in deren Rahmen der „Verkäufer“ vereinbart, dem „Käufer“ Wertpapiere gegen Entrichtung des Kaufpreises durch den Käufer an den Verkäufer zu verkaufen, verknüpft mit einer festen Verpflichtung des Käufers, dem Verkäufer gleichwertige Wertpapiere zu einem bestimmten Termin oder auf Anforderung gegen Entrichtung des entsprechenden Kaufpreises durch den Verkäufer an den Käufer zu verkaufen.
- Die SICAV kann bei „Repo“-Geschäften als Käufer oder Verkäufer auftreten. Bei den Kontrahenten muss es sich um auf derartige Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute ersten Ranges handeln.
- Während der Laufzeit eines „Repo“-Vertrags, in dessen Rahmen die SICAV als Käufer auftritt, kann die SICAV die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Vertrags sind, nicht verkaufen, bevor die Rückzahlung der Wertpapiere durch den Kontrahenten erfolgt oder die Rückzahlungsfrist abgelaufen ist. Die SICAV muss darauf achten, den Umfang dieser Geschäfte so zu halten, dass sie jederzeit in der Lage ist, ihre Verpflichtung zur Rückzahlung ihrer eigenen Anteile zu erfüllen. Bei Fälligkeit eines „Repo“-Vertrags, in dessen Rahmen die SICAV als Verkäufer

auftritt, muss die SICAV über ausreichende Liquiditäten verfügen, um ihre Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere zu erfüllen.

Einschränkungen in Bezug auf „Buy/Sell“-Geschäfte

15. Die SICAV kann sich an „Buy/Sell“-Geschäften beteiligen, in deren Rahmen der Verkäufer vereinbart, die Anleihe per Kassa zu verkaufen und sie zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukaufen. Der Verkaufspreis der Anleihe umfasst die aufgelaufenen Zinsen zum Verkaufstermin und der Rückzahlungspreis umfasst diesen ursprünglichen Betrag und die „Repo“-Zinsen.
Für „Buy/Sell“-Geschäfte gelten dieselben Bedingungen wie für „Repo“-Geschäfte.
16. Die Verwaltungsgesellschaft wendet eine Risikoverwaltungsmethode an, die es ermöglicht, das Risiko in Verbindung mit den Positionen und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios jederzeit zu kontrollieren und zu bewerten, und die eine genaue und unabhängige Bewertung der Freiverkehrsderivate ermöglicht. Die zur Anwendung kommende Risikoverwaltungsmethode hängt von der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilfonds ab. Sofern für einen bestimmten Teilfonds in der entsprechenden Kurzbeschreibung nichts anderes festgelegt wird, wird das Gesamtrisiko anhand der Verpflichtungen bewertet.

5. EFFIZIENTE PORTFOLIO-VERWALTUNGSTECHNIKEN – EFFICIENT PORTFOLIO MANAGEMENT TECHNIQUES

1. Die mit Wertpapierleihgeschäften und effizienten Portfolio-Verwaltungstechniken erzielten Erträge fließen dem betreffenden Teilfonds zu. Die Betriebskosten, die von den Bruttoerträgen aus Wertpapierleihgeschäften abgezogen werden, werden grundsätzlich in Prozent vom Bruttoertrag ausgedrückt und fallen dem Kontrahenten der SICAV zu. Dem Geschäftsbericht der SICAV ist die Identität des Kontrahenten, ob dieser Kontrahent eine mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank verbundene Partei ist, sowie Einzelheiten zu den durch Wertpapierleihgeschäfte erzielten Erträgen und den mit diesen Geschäften verbundenen Kosten zu entnehmen.
2. Die SICAV muss sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, jeden verliehenen Anteil zurückzurufen oder jedes von ihr vereinbarte Wertpapierleihgeschäft zu beenden.
3. Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft (*reverse repurchase agreement*) durchführt, muss darauf achten, jederzeit in der Lage zu sein, den Gesamtbetrag in bar zurück zu fordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder zeitanteilig oder auf einer *Mark-to-market*-Basis zu beenden. Wenn der Barbetrag jederzeit auf einer *Mark-to-market*-Basis zurückgefordert werden kann, muss der *Mark-to-market*-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäftes für die Berechnung des Nettoinventarwertes des OGAW verwendet werden.
4. Wenn die SICAV Freiverkehrsgeschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten abschließt und/oder effiziente Portfolio-Verwaltungstechniken (*efficient portfolio management techniques*) einsetzt, müssen alle Finanzgarantien, durch die das Risiko gegenüber dem Kontrahenten abgesichert werden soll, jederzeit die nachstehenden Kriterien erfüllen:
 - a) Liquidität: jede Finanzgarantie, die nicht in bar erhalten wird, muss sehr liquide sein und auf einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zu transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie rasch zu einem Preis verkauft werden kann, der der Bewertung vor dem Verkauf möglichst nahe kommt. Die erhaltenen Finanzgarantien müssen ferner die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.
 - b) Bewertung: die erhaltenen Finanzgarantien müssen mindestens einmal täglich Gegenstand einer Bewertung sein und Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität dürfen nicht als Finanzgarantie angenommen werden, außer wenn ausreichend zurückhaltende Kursabschläge zur Anwendung kommen.
Im Hinblick auf die als Garantie erhaltenen Vermögenswerte, die mit einem erheblichen Volatilitätsrisiko verbunden sind, wendet der Teilfonds einen zurückhaltenden Kursabschlag an. Generell kommt ein Kursabschlag von 20% bei Aktien oder Wandelanleihen zur Anwendung, die als Garantie übergeben werden, während bei

Anleihen und Schuldtiteln, die von Emittenten mit *Investment-Grade-Rating* durch eine anerkannte Rating-Agentur ausgegeben wurden, ein Kursabschlag von 15% zur Anwendung kommt.

c) Bonität der Emittenten: die erhaltenen Finanzgarantien müssen von ausgezeichneter Qualität sein.

d) Korrelation: die von der SICAV erhaltenen Finanzgarantien müssen von einer vom Kontrahenten unabhängigen Einheit ausgegeben werden und dürfen nicht in hohem Maß mit der Performance des Kontrahenten korreliert sein.

e) Diversifizierung der Finanzgarantien (Konzentration von Vermögenswerten): die Finanzgarantien müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium für eine ausreichende Diversifikation in Bezug auf die Konzentration der Emittenten gilt als erfüllt, wenn die SICAV von einem Kontrahenten im Rahmen von effizienten Portfolio-Verwaltungstechniken und Freiverkehrstransaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten einen Finanzgarantiekorb erhält, der das Risiko gegenüber einem bestimmten Emittenten auf höchstens 20% ihres Nettoinventarwertes beschränkt. Falls die SICAV gegenüber unterschiedlichen Kontrahenten exponiert ist, müssen die verschiedenen Finanzgarantiekörbe so angelegt werden, dass das Risiko gegenüber einem einzigen Emittenten 20% nicht übersteigt.

f) Die Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Finanzgarantien, wie operative Risiken und rechtliche Risiken, müssen im Rahmen des Risk-Management-Verfahrens identifiziert, verwaltet und reduziert werden.

g) Die im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltenen Finanzgarantien müssen von der Depotbank der SICAV verwahrt werden. Im Hinblick auf die anderen Arten von Finanzgarantieverträgen können sich die Finanzgarantien im Besitz einer externen Depotbank befinden, die von den Aufsichtsbehörden überwacht wird und keinerlei Bindung an den Bereitsteller der Finanzgarantien hat.

h) Die erhaltenen Finanzgarantien müssen jederzeit von der SICAV umfassend und ohne Rücksprache mit dem Kontrahenten oder Genehmigung durch diesen genutzt werden können.

i) Andere als in bar gegebene Finanzgarantien dürfen weder verkauft noch wiederangelegt noch verpfändet werden.

j) Garantien, die in Form von Bargeld (*cash deposit*) in einer anderen Währung als der des Teilfonds erhalten wurden, sind Gegenstand eines Abschlags von 10%.

k) In bar erhaltene Finanzgarantien dürfen lediglich:

- im Depot von Einheiten verwahrt werden, die in Artikel 50, Punkt f) der Richtlinie 2009/65/CE angegeben sind;
- in hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
- zum Zwecke von umgekehrten Pensionsgeschäften verwendet werden, vorausgesetzt dass diese Transaktionen mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die Gegenstand einer Überwachung durch Aufsichtsbehörden sind, und dass die SICAV jederzeit den Gesamtbetrag der Liquiditäten unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen zurückerufen kann;
- in kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden.

l) Wieder angelegte Finanzgarantien in bar müssen entsprechend den für andere als in bar bereitgestellte Finanzgarantien geltenden Anforderungen diversifiziert werden.

6. RISIKOFAKTOREN

Allgemeines

Anhand der nachstehenden Elemente sollten Anleger über die Unsicherheiten und Risiken in Verbindung mit Investitionen und Transaktionen mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten informiert werden. Wenngleich größte Sorgfalt auf das Verständnis und die Verwaltung dieser Risiken verwendet wurde, tragen die Teilfonds und ihre jeweiligen Anteilhaber letztendlich die mit den Anlagen in die betroffenen Teilfonds verbundenen Risiken.

Die nachstehende Liste der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige und erschöpfende Erläuterung der Risiken in Verbindung mit einer Investition in die Anteile der Teilfonds. Ferner kann, je nach Fall, jeder Teilfonds gleichzeitig oder nacheinander einem oder mehreren Risiken ausgesetzt sein.

Vermögensverwaltung mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis

Die Verwaltung der einzelnen Teilfonds erfolgt mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis und entsprechend der persönlichen Überzeugung der Managementteams und ihren Erwartungen im Hinblick auf die Entwicklung der Aktien-, Zins- und Devisenmärkte und/oder der verschiedenen Anlageklassen.

Es besteht das Risiko, dass die Teilfonds nicht ständig in den leistungsfähigsten Märkten oder Anlageklassen investiert und/oder beteiligt sind.

Historische Performance

Die Informationen über die bisherige Wertentwicklung jedes Teilfonds sind dem entsprechenden PIB (Produktinformationsblatt) / KIID (*Key investor information document*) zu entnehmen.

Die bisherige Wertentwicklung darf nicht als Hinweis auf die künftige Wertentwicklung des Teilfonds gewertet werden und ist keinesfalls eine Garantie für künftige Ergebnisse.

Schwankungen des Wertes - Kapitalverlustrisiko

Die Anleger der SICAV sind den Schwankungen der Finanzmärkte und anderen mit Investitionen in Wertpapiere und andere Finanzinstrumente verbundenen Risiken ausgesetzt. Es kann keine Garantie für eine Steigerung des Wertes der Investitionen geben und der Kapitalwert Ihrer ursprünglichen Investition ist nicht garantiert. Der Wert der Investitionen und die damit verbundenen Erträge können sinken oder steigen und Anleger erhalten die ursprünglich investierten Beträge möglicherweise nicht zurück.

Es gibt keinerlei Garantie dafür, dass die Anlageziele jedes Teilfonds tatsächlich erreicht werden.

Aktien

Bei Teilfonds, die in Aktien anlegen, kann der Wert dieser Aktien zum Teil erheblich schwanken, ausgehend von den Aktivitäten und den Ergebnissen der Unternehmen oder den allgemeinen Bedingungen, die auf dem Markt herrschen, der Wirtschaftskonjunktur oder anderen Ereignissen. Auch Zinsschwankungen können zu Wertänderungen führen, wenn sich die Anlagewährung von der Referenzwährung des Teilfonds unterscheidet, der diese Investition besitzt.

Investitionen in kleine und mittelständische Unternehmen - *small & mid cap*

Die Aktienkurse kleiner und mittelständischer Unternehmen sind im Allgemeinen volatil als die größerer Unternehmen. Die Papiere sind oft weniger liquide und diese Unternehmen können stärkeren Schwankungen der Marktkurse unterworfen sein als größere und besser etablierte Unternehmen. Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Kapitalisierung gelten im Allgemeinen als Papiere mit größerem Wertsteigerungspotenzial, können aber auch höhere Risiken als besser etablierte Unternehmen bergen, da sie von ungünstigen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen generell stärker in Mitleidenschaft gezogen werden. Diese Unternehmen verfügen möglicherweise nur über begrenzte Produktlinien, Märkte oder Finanzmittel oder hängen von einer kleinen Verwaltungsgruppe ab. Abgesehen von ihrer größeren Volatilität können die Aktien von kleinen und mittelständischen Unternehmen in bestimmtem Umfang unabhängig von den Aktien größerer Gesellschaften schwanken (beispielsweise können die Aktien kleiner und mittelständischer Unternehmen einen Kursrückgang verzeichnen, obwohl die Aktien größerer Unternehmen nach oben tendieren und umgekehrt). Für die auf diese Unternehmen spezialisierten Teilfonds ist es wahrscheinlich, dass sich Transaktionen, insbesondere über größere Volumen, stärker auf die Betriebskosten des Teilfonds auswirken als vergleichbare Transaktionen in größeren Teilfonds oder in größeren Unternehmen auf Grund der relativen Illiquidität der Aktien kleiner und mittelständischer Unternehmen.

Schwellenländer

Mehrere Teilfonds sind möglicherweise ganz oder teilweise in Schwellenländern investiert oder exponiert. Die Anleger müssen die stärkere Volatilität der auf diesen Märkten ausgegebenen Wertpapiere im Vergleich zu den entwickelten Märkten berücksichtigen. Das Schwankungsrisiko der Kurse oder einer Aussetzung der Rücknahmen ist daher für diese Teilfonds höher als für diejenigen, die auf entwickelten Märkten intervenieren. Diese Volatilität kann von politischen und wirtschaftlichen Faktoren herrühren. Sie kann durch Faktoren verstärkt werden, die mit rechtlichen Problemen, mit der Marktliquidität, mit Zahlungs- oder Lieferschwierigkeiten für die Papiere sowie mit Wechselkursproblemen zusammenhängen. Manche Schwellenländer verfügen zwar über eine relativ blühende Wirtschaft, reagieren aber dennoch anfällig auf die Entwicklung der Rohstoffpreise

und/oder die Volatilität der Inflationsraten. Andere sind in besonderem Maß von der Wirtschaftslage in anderen Ländern abhängig.

Selbst wenn größte Sorgfalt auf die Kontrolle und den Umgang mit diesen Risiken verwendet wird, tragen die betroffenen Teilfonds und die Anteilhaber dieser Teilfonds letztendlich die Risiken in Verbindung mit Investitionen auf diesen Märkten.

Anleihen, Forderungspapiere und festverzinsliche Papiere (einschließlich hochrentierlicher Papiere) - Zinsrisiko

Für Teilfonds, die in Anleihen oder andere Forderungspapiere investieren, hängt der Wert dieser Anlagen von den Marktzinsen, der finanziellen Solidität und der Liquidität ab.

Der NIW eines in Forderungspapieren angelegten Teilfonds verändert sich in Abhängigkeit von den Schwankungen der Zinsen, der wahrgenommenen finanziellen Solidität des Emittenten, der Liquidität des Marktes und den Wechselkursen (wenn die Währung der Investition sich von der Referenzwährung des Teilfonds unterscheidet, der diese Investition hält). Bestimmte Teilfonds können in hochrentierliche Forderungspapiere anlegen, die über ein relativ hohes Ertragsniveau verfügen (im Verhältnis zu Forderungspapieren der Einstufung „investment grade“). Trotzdem ist das Wert- und Kapitalverlustrisiko bei diesen Forderungspapieren deutlich höher als bei Forderungspapieren mit niedrigerer Rendite.

Risiko in Verbindung mit Papieren der Einstufung "investment grade"

Bestimmte Teilfonds können in Forderungspapiere der Einstufung „Investment Grade“ investieren. Forderungspapiere der Einstufung „Investment Grade“ sind mit einem Rating der Rating-Agenturen (Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's) versehen, das angesichts ihrer Zahlungsfähigkeit oder des Ausfallrisikos einer Anleihenemission zu den höchsten Rating-Kategorien gehört. Im Allgemeinen verfügen festverzinsliche Papiere der Einstufung Investment Grade über ein Rating von BBB-/Baa3 oder darüber von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur. Forderungspapiere der Einstufung Investment Grade sind, ebenso wie andere Arten von Forderungspapieren, mit einem Kreditrisiko verknüpft und können zwischen ihrer Emission und ihrer Fälligkeit einer Herabstufung ihres Ratings durch die Rating-Agenturen ausgesetzt sein. Diese Herabstufungen können sich während des Zeitraums ereignen, in dem der Teilfonds in diese Papiere investiert. Sollte es zu einer oder mehreren Herabstufungen kommen, die unterhalb der Einstufung Investment Grade liegen, können die Teilfonds diese Papiere weiterhin halten.

Wertpapiere mit unterdurchschnittlichem Rating / ohne Rating

Die Bonität von Forderungspapieren wird häufig von den Rating-Agenturen bewertet. Papiere, die ein durchschnittliches oder unterdurchschnittliches Rating erhalten haben, und Papiere ohne Rating von vergleichbarer Qualität können größeren Renditeschwankungen, deutlicheren Abweichungen zwischen den Kaufs- und Verkaufspreisen, einer höheren Liquiditätsprämie und erhöhten marktseitigen Erwartungen und damit deutlicheren wertmäßigen Schwankungen unterliegen als Papiere mit einem besseren Rating. Veränderungen dieser Ratings oder erwartete Veränderungen können zu zum Teil erheblichen Rendite- oder Wertschwankungen führen.

Wechselkursrisiko

Die Gesamrendite und die Bilanz eines Teilfonds können durch Schwankungen der Wechselkurse erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden, falls die Vermögenswerte und die Erträge des Teilfonds in einer anderen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgedrückt werden. Das bedeutet auch, dass Wechselkursschwankungen den Kurswert der Anteile eines Teilfonds erheblich beeinflussen können. Die drei Hauptschwerpunkte des Wechselkursrisikos betreffen die Auswirkungen von Schwankungen der Wechselkurse auf den Wert der Anlagen, kurzfristige zeitliche Differenzen oder den vereinnahmten Ertrag. Ein Teilfonds kann diese Risiken durch Devisentermin- oder Kassageschäfte absichern. Die damit verbundenen Risiken werden nachstehend im Kapitel zum Thema Derivate erörtert.

Ausfallrisiko

Die Zahlungsunfähigkeit oder andere finanzielle Schwierigkeiten (Ausfall) eines Instituts, bei dem Kapital hinterlegt wurde, könnten den Investitionen abträglich sein. Das Ausfallrisiko hängt ferner mit Unsicherheiten in Bezug auf die endgültige Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen von Investitionen in Anleihen oder Forderungspapiere zusammen. In beiden Fällen besteht für die

Gesamtheit der Einlage oder des Kaufpreises des Forderungspapiers ein Verlustrisiko, falls nach dem Ausfall keine Beitreibungsmöglichkeit besteht. Das Ausfallrisiko ist im Allgemeinen bei Anleihen oder Forderungspapieren der Einstufung „sub-investment grade“ höher.

Konzentration der Investitionen

Bestimmte Teilfonds investieren in eine relativ beschränkte Anzahl von Investitionen oder konzentrieren ihre Investitionen auf einen spezifischen Sektor oder ein Segment oder auch auf eine bestimmte Anteilklasse, und der NIW des Teilfonds kann auf Grund dieser Konzentration der Beteiligungen im Vergleich zu einem diversifizierten Teilfonds mit einer größeren Anzahl von Investitionen oder Sektoren oder Anteilklassen volatiler sein.

Rechtliche und steuerliche Risiken

In manchen Ländern sind die Auslegung und die Anwendung der Gesetze und Bestimmungen und die Umsetzung der Rechte der Aktionäre gemäß diesen Gesetzen und Bestimmungen mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Ferner kann es Abweichungen zwischen den Buchführungs- und Prüfungsnormen, den Praktiken bei der Erstellung von Berichten und den Kommunikationspflichten dieser Länder und den international generell anerkannten Normen geben. Manche Teilfonds können einer Quellenbesteuerung und anderen Abgaben unterliegen. Die Steuergesetze und -bestimmungen aller Länder entwickeln sich ständig weiter und diese Änderungen können auch rückwirkend zur Anwendung kommen. Die Auslegung und die Anwendung der Steuergesetze und -bestimmungen durch die Steuerbehörden bestimmter Länder sind nicht so kohärent und transparent wie die der entwickelten Länder und können von Region zu Region unterschiedlich sein.

Liquiditätsrisiko

Unter normalen Marktbedingungen umfasst das Vermögen eines Teilfonds im Wesentlichen realisierbare Investitionen, die problemlos verkauft werden können. Die Hauptverpflichtung eines Teilfonds besteht in der Rücknahme der Anteile, die die Anleger verkaufen möchten. Im Allgemeinen verwaltet der Teilfonds seine Investitionen einschließlich Liquiditäten so, dass er seine Verpflichtungen erfüllen kann. Die gehaltenen Investitionen müssen möglicherweise verkauft werden, falls die Liquiditäten nicht ausreichen, um die Rücknahmeanträge zu finanzieren. Sollten die Verkäufe nicht ausreichen oder sollte der Markt nicht liquide sein, besteht die Gefahr, dass die Investitionen nicht verkauft werden können oder dass der Preis, zu dem sie verkauft werden, für den NIW des Teilfonds nachteilig ist.

Derivate

Die SICAV kann diverse Derivate einsetzen, um die Risiken oder die Kosten zu senken oder um ein Kapital oder zusätzliche Einnahmen zu generieren, aber auch zu Arbitrage-Zwecken, um die Anlageziele des Teilfonds zu erfüllen. Die Teilfonds können Derivate in großer Zahl und/oder mit Blick auf komplexere Strategien einsetzen (im Rahmen erweiterter Befugnisse in Bezug auf Derivate), wie ihrem Anlageziel und ihrer Anlagepolitik zu entnehmen ist. In diesem und in anderen Abschnitten, die auf Derivate Bezug nehmen, werden auf dem Freiverkehrsmarkt oder außerbörslich gehandelte Derivate als „Freiverkehrs“-Derivate oder „OTC“ bezeichnet. Anleger werden gebeten, sich im Hinblick auf die Eignung eines Teilfonds für ihre besonderen Anforderungen an ihren eigenen Finanzberater zu wenden und dabei seine Befugnisse in Bezug auf die Verwendung von Derivaten zu berücksichtigen.

Zwar kann sich die geschickte Verwendung von derivativen Instrumenten durch erfahrene Anlageberater wie dem Portfoliomanager als positiv erweisen, dennoch sind Derivate auch mit anderen und in bestimmten Fällen höheren Risiken als traditionellere Anlagen verbunden. Die Verwendung von Derivaten kann zu einer gewissen Hebelwirkung führen, die eine ausgeprägte Volatilität und/oder größere Schwankungen der Nettoinventarwerte dieser Teilfonds verursachen kann als ohne Hebelwirkung. De facto tendiert diese Hebelwirkung dazu, den Anstieg oder Rückgang des Wertes der Papiere und sonstigen Instrumente der betroffenen Teilfonds unverhältnismäßig zu verstärken. Die nachstehenden Informationen sind eine allgemeine Erläuterung der wichtigsten Risikofaktoren in Verbindung mit der Verwendung von Derivaten, die vom Anleger vor jeder Investition in die fraglichen Teilfonds berücksichtigt werden müssen.

- **Marktrisiko:** bezeichnet das allgemeine Risiko, das für alle Investitionen gilt, nämlich dass der Wert einer Anlage schwanken kann. Wenn der Wert eines Basiswertes (ein Wertpapier oder ein Referenzindex) eines Derivats schwankt, entwickelt sich der Wert des Derivates positiv oder negativ, je nachdem, wie sich der Basiswert entwickelt. Bei Derivaten ohne Option ist der absolute Ausschlag der Schwankung des Wertes eines Derivats mit der

Schwankung des Wertes des zugrunde liegenden Wertpapiers oder des Referenzindex sehr ähnlich. Bei Optionen hingegen ähnelt die absolute Veränderung des Wertes einer Option nicht unbedingt der Änderung des Basiswertes, da, wie nachstehend ausführlich erläutert, Änderungen des Wertes der Optionen von einer Reihe anderer variabler Elemente abhängen.

- Liquiditätsrisiko: Ein Liquiditätsrisiko liegt vor, wenn ein bestimmtes Instrument schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Wenn eine Transaktion mit einem Derivat besonders umfangreich ist oder wenn der betroffene Markt illiquide ist (was für zahlreiche auf dem Freiverkehrsmarkt gehandelte Derivate gilt), ist es vielleicht nicht möglich, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem günstigen Preis glattzustellen.
- Adressenausfallrisiko und Kreditrisiko: Es handelt sich um das Verlustrisiko, das für einen Teilfonds besteht, falls die Gegenpartei bei einem Derivat (generell als „Kontrahent“ bezeichnet) die vertraglichen Bedingungen nicht erfüllt. Das Kredit- und Adressenausfallrisiko bei einem börsengehandelten Derivat ist im Allgemeinen geringer als bei einem auf dem Freiverkehrsmarkt gehandelten Derivat, weil die Clearingstelle, bei der es sich um den Emittenten oder den Kontrahenten eines börsengehandelten derivativen Instruments handelt, eine Clearinggarantie erteilt. Diese Garantie wird durch ein tägliches Abrechnungssystem gestützt, das von der Clearingstelle verwaltet wird, um das allgemeine Kredit- und Adressenausfallrisiko zu verringern. Die als Garantie bei Brokern und/oder Börsen hinterlegten Vermögenswerte dürfen von diesen Kontrahenten nicht auf separaten Konten gehalten werden und sind somit für die Gläubiger dieser Kontrahenten bei einem Ausfall ihrerseits verfügbar. Bei außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten besteht keine vergleichbare Garantie der Clearingstellen, so dass der Portfoliomanager bestimmte Rahmenbedingungen für die Verwaltung des Adressenausfallrisiko vorsieht, die das Adressenausfallrisiko unter Berücksichtigung des derzeitigen und künftigen potenziellen Bonitätsrisikos durch interne Bonitätsbewertungen und externe Ratingagenturen bewerten, überwachen und verwalten kann. Außerbörslich gehandelte Derivate sind nicht genormt. Es handelt sich um eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, die ausgehend von den Anforderungen der beteiligten Parteien angepasst werden kann. Das Informationsrisiko wird durch die Übernahme von ISDA-Standarddokumenten verringert. Das Risiko eines Teilfonds gegenüber ein- und demselben Kontrahenten darf 10% seines Nettovermögens nicht übersteigen. Das Adressenausfallrisiko kann durch Garantievereinbarungen zusätzlich reduziert werden. Allerdings bestehen auch für Garantievereinbarungen stets das Ausfallrisiko und das Kreditrisiko des Emittenten oder des Bereitstellers der Garantie. Ferner gibt es bestimmte Untergrenzen, unter denen eine Garantie nicht eingefordert werden kann, und zeitliche Verschiebungen zwischen der Berechnung des Garantiebedarfs und ihrem Erhalt durch den Teilfonds seitens des Kontrahenten führen dazu, dass das aktuelle Risiko nicht komplett abgesichert werden kann.
- Zahlungsrisiko: ein Zahlungsrisiko liegt vor, wenn genormte Terminkontrakte, Terminkontrakte, CFD, Optionen und Swaps (jeder Art) nicht fristgerecht glattgestellt werden, wodurch das Kreditrisiko vor der Bezahlung steigt und Finanzierungskosten verursachen kann, die ansonsten nicht fällig gewesen wären. Falls die Zahlung überhaupt nicht stattfindet, ist der Verlust für den Teilfonds der gleiche wie für jede andere Situation in Verbindung mit einem Wertpapier und entspricht der Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Kontraktes und dem Preis des Ersatzkontraktes oder, falls der Kontrakt nicht ersetzt wird, dem absoluten Wert des Kontraktes zum Zeitpunkt seiner Stornierung.
- Portfolioverwaltungsrisiko: Derivate sind hoch spezialisierte Produkte, die andere Anlage- und Risikoanalyseverfahren erfordern als Aktien und Anleihen. Die Verwendung von Derivaten setzt die Kontrolle nicht nur des Basiswertes sondern auch des Derivats selbst voraus, wobei nicht immer die Möglichkeit besteht, die Wertentwicklung des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten. Ferner entspricht der Preis eines außerbörslich gehandelten Derivats unter bestimmten Marktbedingungen nicht unbedingt dem Preisspektrum des Basiswertes.
- Sonstige Risiken: zu den sonstigen Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Derivaten gehört das Risiko eines Bewertungsfehlers oder einer falschen Bewertung des Preises. Es ist unmöglich, den Preis mehrerer Derivate an einer Börse zu beobachten, insbesondere der außerbörslich gehandelten, weshalb die Verwendung von Formeln erforderlich ist, wobei die Preise von Basiswerten oder Referenzindizes aus anderen Informationsquellen für Marktpreise stammen. Außerbörsliche Optionen beinhalten die Verwendung von Modellen und Hypothesen, die das Fehlerrisiko bei der Preisfeststellung erhöhen. Eine unrichtige Bewertung dieser Instrumente kann zu einem Anstieg der

Zahlungsforderungen in bar bei den Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für die Teilfonds führen. Die Korrelation zwischen den Derivaten und den Vermögenswerten, Zinsen oder Indizes, die sie normalerweise abbilden sollen, ist oft unvollkommen, manchmal sogar relativ. Folglich ist die Inanspruchnahme von Derivaten durch die Teilfonds möglicherweise kein effizientes Mittel zur Erreichung des Anlageziels der Teilfonds und kann sich sogar als kontraproduktiv erweisen.

- **Leerverkaufspositionen:** Die Teilfonds verwenden synthetische Leerverkaufspositionen über die Inanspruchnahme von bar bezahlten Derivaten wie Swaps, genormten Terminkontrakten oder außerbörslichen Terminkontrakten, um die allgemeine Performance der Teilfonds zu verbessern. Eine synthetische Leerverkaufsposition bildet den wirtschaftlichen Effekt einer Transaktion nach, in deren Rahmen ein Teilfonds ein Wertpapier verkauft, das er gar nicht besitzt, sondern das er ausgeliehen hat; dies erfolgt in Erwartung eines Rückgangs des Marktwertes des fraglichen Wertpapiers. Wenn ein Teilfonds eine synthetische Leerverkaufsposition bei einem Wertpapier erwirbt, das er nicht besitzt, schließt er eine Derivattransaktion mit einem Kontrahenten oder einer Brokerfirma ab und bringt diese Transaktion mittels der Entgegennahme oder der Bezahlung jedes aus der Transaktion resultierenden Buchgewinns oder -verlustes vor ihrem Fälligkeitsdatum zum Abschluss. Der Teilfonds kann verpflichtet sein, eine Provision auf seine synthetischen Leerverkaufspositionen zu entrichten, und ist häufig gezwungen, jeden für die fraglichen Wertpapiere erhaltenen Betrag zu erstatten. Falls der Kurs des Wertpapiers, auf das die synthetische Leerverkaufsposition eingegangen wurde, zwischen dem Zeitpunkt der Einnahme der fraglichen Position und ihrem Abschluss steigt, erleidet der Teilfonds einen Verlust; im gegenteiligen Fall, falls der Kurs also sinkt, erzielt der Teilfonds einen kurzfristigen Buchgewinn. Jeder Buchgewinn sinkt oder steigt um die vorstehend erläuterten Transaktionsgebühren. Zwar ist der Buchgewinn eines Teilfonds auf den Preis begrenzt, zu dem er die synthetische Leerverkaufsposition eröffnet hat, umgekehrt ist aber der potenzielle Buchverlust theoretisch unbegrenzt.
- **Hebelwirkung:** das Portfolio eines Teilfonds kann bei der Verwendung von Derivaten durch Transaktionen auf den Termin- und Optionsmärkten von einer Hebelwirkung profitieren. Eine Einlage mit niedriger Marge ist für den Handel mit genormten Terminkontrakten erforderlich, was parallel zu den niedrigen Kosten der Kassapositionen eine gewisse Hebelwirkung bietet, die zu einem erheblichen Gewinn oder Verlust für den Anleger führen kann. Eine relativ begrenzte Kursschwankung bei einer Terminposition oder einem Basiswert kann zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen, die wiederum einen Rückgang des Nettoinventarwertes pro Aktie nach sich ziehen. Der Zeichner einer Option unterliegt einem Verlustrisiko, das aus der Differenz zwischen der für die Option erhaltenen Prämie und dem Preis des Terminkontraktes oder des Basiswertes der Option resultiert, die der Zeichner bei der Ausübung der Option kaufen oder liefern muss.

Risiken in Verbindung mit spezifischen Derivaten

Für Teilfonds, die eines oder mehrere der folgenden derivativen Finanzinstrumente nutzen, können die nachstehenden Risiken relevant sein:

- **Genormte Terminkontrakte auf Aktienindizes, auf einfache Aktien, auf Zinssätze und Anleihen:** das vom Käufer oder Verkäufer eines börsengehandelten Terminkontraktes eingegangene Risiko ist die Änderung des Wertes des Index / des Wertpapiers / des Kontraktes / der Anleihe, die dem Kontrakt zugrunde liegen. Genormte Terminkontrakte sind Terminkontrakte, was bedeutet, dass sie eine Verpflichtung umfassen, einen wirtschaftlichen Transfer zu einem künftigen Datum durchzuführen.

Der Austausch von Wertpapieren erfolgt zu einem im Kontrakt festgelegten Datum. Die Mehrheit der Kontrakte muss in bar bezahlt werden. Falls es sich bei der physischen Lieferung um eine Option handelt, wird der Basiswert de facto nur selten umgetauscht. Genormte Terminkontrakte unterscheiden sich dadurch von allgemeinen Terminkontrakten, dass sie genormte Bedingungen umfassen, auf einem offiziellen Markt gehandelt werden, durch Aufsichtsorgane überwacht werden und durch Clearingstellen garantiert werden. Um sicherzustellen, dass eine Zahlung tatsächlich erfolgt, unterliegen genormte Terminkontakte einer anfänglichen und täglichen Nachschusspflicht, die sich ausgehend vom Marktwert des Basiswertes entwickelt.

- **Börsengehandelte und außerbörsliche Optionen:** Optionen sind komplexe Instrumente, deren Wert von mehreren Variablen abhängt, einschließlich des Ausübungspreises des Basiswertes (gegen den Kassapreis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Option gehandelt wird, und im weiteren Verlauf), des Fälligkeitszeitpunktes der Option, der Art der Option

(europäisch, amerikanisch oder anderweitig) und der Volatilität. Der wichtigste Faktor des mit Optionen verbundenen Marktrisikos ist das Marktrisiko des Basiswertes, wenn die Option einen eigenen Wert hat („in the money“) oder der Ausübungspreis nahe dem Basiswert liegt („near the money“). Unter diesen Umständen hat die Änderung des Wertes des Basiswertes einen erheblichen Einfluss auf die Wertänderung der Option. Auch die sonstigen Variablen haben einen Einfluss, der wahrscheinlich umso größer ist, desto weiter der Ausübungspreis vom Preis des Basiswertes entfernt ist.

Im Gegensatz zu auf einem Markt gehandelten Optionskontrakten (die über eine Clearingstelle abgerechnet werden) werden Freiverkehrs-Optionskontrakte außerbörslich zwischen zwei Parteien gehandelt und sind nicht genormt.

Ferner muss jede der Parteien das Bonitätsrisiko der anderen tragen. Zur Verringerung dieses Risikos wird eine Absicherung vorgesehen. Die Liquidität einer außerbörslich gehandelten Option kann niedriger sein als bei einer auf einem Markt gehandelten Option, und diese Situation kann sich negativ auf die Fähigkeit auswirken, die Position der Option glattzustellen, oder auf den Preis, zu dem diese Glattstellung erfolgt.

- **Zinsswaps:** Ein Zinsswap ist normalerweise mit dem Tausch eines festgelegten Betrags pro Zahlungszeitraum für eine Zahlung verbunden, die auf einem Referenzindex für variable Zinsen basiert. Die Kapitalsumme eines Zinsswaps steht allerdings nie zur Debatte, sondern lediglich die fixen und variablen Zinsen. Wenn die Zahlungstermine der beiden Zinsbeträge zusammenfallen, erfolgt normalerweise eine Nettzahlung. Das Marktrisiko hängt bei diesen Instrumenten mit der Änderung der Referenzindizes zusammen, die für die festen und variablen Parteien verwendet werden. Ein Zinsswap ist eine außerbörsliche Vereinbarung zwischen zwei Parteien, die ausgehend von den Bedürfnissen der beteiligten Parteien angepasst werden kann. Infolgedessen muss jede Partei das Kreditrisiko der anderen tragen. Es wird eine Absicherung vorgesehen, um dieses Risiko zu beschränken.
- **Devisenterminkontrakte:** sie umfassen den Tausch eines Betrags in einer bestimmten Währung gegen einen Betrag in einer anderen Währung zu einem bestimmten Termin. Nachdem der Kontrakt abgeschlossen wurde, ändert sich sein Wert ausgehend von den Schwankungen der Wechselkurse und, bei Terminkontrakten, den Zinssatzdifferenzen. Wenn diese Kontrakte zur Absicherung von Wechselkursrisiken in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds verwendet werden, besteht das Risiko, dass die Absicherung unvollkommen ist und die Schwankungen ihres Wertes die Wertänderung des abgesicherten Wechselkursrisikos nicht hundertprozentig aufwiegen. Da die Bruttobeträge des Kontraktes zu einem bestimmten Datum getauscht werden, besteht das Risiko, dass der Kontrahent, mit dem der Kontrakt abgeschlossen wurde, zwischen dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Teilfonds und bevor Letztgenannter den vom Kontrahenten geschuldeten Betrag erhalten hat, zahlungsunfähig wird. Für den Teilfonds besteht somit ein Kreditrisiko und ein Adressenausfallrisiko für den nicht erhaltenen Betrag und das gesamte Kapital einer Transaktion könnte verloren gehen.
- **Credit Default Swaps (CDS):** Bei diesen Kontrakten handelt es sich um Kreditderivate, deren Marktwert sich ausgehend von der wahrgenommenen Bonität des zugrunde liegenden Wertpapiers oder Wertpapierkorbs entwickelt. Wenn die Sicherheit verkauft wurde, besitzt der Teilfonds ein Kreditrisiko, das dem des zugrunde liegenden Wertpapiers oder Wertpapierkorbs entspricht, so als ob es tatsächlich gekauft worden wäre. Wenn die Sicherheit gekauft wird, erhält der Teilfonds eine Zahlung als Gegenleistung für den Swap, wenn das zugrunde liegende Wertpapier (oder eines aus dem Wertpapierkorb) einen Ausfall erfährt, ausgehend von der Differenz zwischen dem Nominalkapital des Swaps und dem erwarteten Restwert, wie vom Markt zum Zeitpunkt des Ausfalls festgelegt. Der Swap-Kontrakt ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, von denen jede das Kreditrisiko der anderen tragen muss. Eine Absicherung erfolgt, um dieses Risiko auf ein Minimum zu beschränken. Das Informationsrisiko für CDS wird durch die Nutzung der ISDA-Standarddokumentation verringert. Die Liquidität eines CDS kann unter der des zugrundeliegenden Wertpapiers oder Wertpapierkorbs liegen und diese Situation kann sich negativ auf die Möglichkeit auswirken, die CDS-Position glatt zu stellen, oder auf den Preis, zu dem die Glattstellung erfolgt.
- **TRS-Geschäfte:** Diese Kontrakte stellen ein Derivat dar, das ein Marktrisiko und ein Kreditrisiko verbindet, auf das Zinsschwankungen einwirken, sowie Kreditereignisse und -aussichten. Ein TRS, der den Erhalt einer Gesamtrendite durch den Teilfonds umfasst, ist in punkto Risikoprofil mit dem tatsächlichen Besitz der zugrunde liegenden Referenzpapiere vergleichbar. Ferner können diese Transaktionen weniger liquide sein als Zinsswaps, da es keine Normung des zugrunde liegenden Referenzindex gibt und diese Situation sich negativ auf die Möglichkeit auswirken kann, die TRS-Position glattzustellen, oder auf den

Preis, zu dem die Glattstellung erfolgt. Der Swap-Kontrakt ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, von denen jede das Kreditrisiko der anderen tragen muss. Durch eine Absicherung wird dieses Risiko auf ein Minimum beschränkt. Das Informationsrisiko für TRS wird durch die Nutzung der ISDA-Standarddokumentation verringert.

- **Inflations-indexierte Swaps:** das Marktrisiko für diese Art von Instrument wird durch Änderungen der Referenzindizes bewirkt, die für die beiden Transaktionsparteien verwendet werden, wobei einer ein Inflations-indexierter Index ist. Es handelt sich um eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, die ausgehend von ihren Bedürfnissen angepasst werden kann. Infolgedessen muss jede der Parteien das Kreditrisiko der anderen tragen. Durch eine Absicherung wird dieses Risiko ein Minimum beschränkt. Ein Inflations-indexierter Swap erfordert normalerweise den Austausch eines endgültigen Fixbetrags für eine Bezahlung, die nicht festgelegt wurde (der variable Anteil des Swaps ist normalerweise an einen Inflationsindex in einer der wichtigsten Währungen geknüpft).
- **Terminkontrakte und CFD:** Das Risiko für den Käufer oder den Verkäufer bei dieser Art von Kontrakten ist die Schwankung des Wertes des Basiswertes. Wenn sich der Wert des Basiswertes ändert, wird der Wert des Kontraktes positiv oder negativ. Im Gegensatz zu genormten Terminkontrakten (die über eine Clearingstelle abgewickelt werden) werden Terminkontrakte und CFD außerbörslich zwischen zwei Parteien verhandelt und sind nicht genormt. Ferner muss jede Partei das Kreditrisiko der anderen übernehmen, was bei einem genormten Terminkontrakt nicht der Fall ist, und es wird eine Absicherung zur Verringerung dieses Risiko ausgehandelt.

Zahlungs- und Kreditrisiko des Kontrahenten

Alle Investitionen in Wertpapiere erfolgen über Broker, die vom Portfoliomanager als annehmbarer Kontrahent zugelassen wurden. Die Liste der zugelassenen Broker wird regelmäßig überarbeitet. Es besteht ein Verlustrisiko, falls ein Kontrahent seine finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber Teilfonds nicht erfüllt, beispielsweise wenn der Teilfonds ausfällt und nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungen fristgerecht zu leisten. Erfolgt die Zahlung überhaupt nicht, entspricht der dem Teilfonds entstandene Verlust der Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Kontraktes und dem Preis des Ersatzkontraktes oder, falls der Kontrakt nicht ersetzt wird, dem absoluten Wert des Kontraktes zum Zeitpunkt seiner Stornierung. Ferner ist die „Lieferung gegen Zahlung“ auf bestimmten Märkten möglicherweise nicht möglich. In diesem Fall ist der absolute Wert des Kontraktes einem Risiko ausgesetzt, falls der Teilfonds seine Zahlungsverpflichtungen einhält, der Kontrahent hingegen ausfällt, bevor er seine Verpflichtungen erfüllt.

An Aktien angelehnte Anleihen (strukturierte Anleihen) - Wandelanleihen

An Aktien angelehnte Anleihen und vergleichbare strukturierte Anleihen erfordern die Strukturierung einer Anleihe durch einen Kontrahenten, wobei vorgesehen ist, dass der Wert sich ausgehend vom in der Anleihe genannten Basiswert entwickelt. Im Unterschied zu Derivaten werden Liquiditäten vom Käufer an den Verkäufer der Anleihe übertragen. Sollte der Kontrahent (die Partei, auf die die Anleihe zurückgeht) ausfallen, besteht für den Teilfonds das auf dem Kontrahenten lastende Risiko, unabhängig vom Wert des Basiswertes der Anleihe. Diese Art von Instrumenten weist zusätzliche Risiken auf, da ihre Strukturierung in hohem Maß individuell erfolgt. Die Liquidität einer an Aktien angelehnten Anleihe oder vergleichbarer Anleihen kann geringer sein als für den Basiswert, eine Anleihe oder ein gewöhnliches Forderungspapier und kann damit der Fähigkeit schaden, die Position zu verkaufen, oder dem Preis, zu dem dieser Verkauf erfolgt.

Verbriefte Forderungspapiere oder strukturierte Schuldtitel

Die Teilfonds können in verbrieft Forderungspapiere oder strukturierte Schuldtitel investieren (zusammen die strukturierten Schuldtitel). Diese Instrumente können Wertpapiere umfassen, für die dingliche Sicherheiten gelten, an Hypothekenforderungen angelehnte Wertpapiere, garantierte Forderungspapiere und CLO (*collateralised loan obligations*).

Strukturierte Schuldtitel weisen eine synthetische oder anderweitige Exposure gegenüber Basiswerten auf und das Risiko-/Rendite-Profil wird durch die Liquiditätsbewegungen festgelegt, die sich aus diesen Vermögenswerten ergeben. Bestimmte Produkte umfassen mehrere Instrumenten- und Liquiditätsprofile, so dass es nicht möglich ist, den Ausgang sämtlicher Marktszenarien mit Sicherheit vorherzusagen.

Ferner kann der Preis einer solchen Investition von Veränderungen der Basiswerte des strukturierten Produktes abhängen oder sehr sensibel darauf reagieren. Die Basiswerte können unterschiedliche Formen annehmen und es kann sich unter anderem um Papiere auf Kreditkarten,

Wohnungshypotheken, Unternehmenskredite, Immobilienkredite und jede Art von Forderungen einer Gesellschaft oder strukturierte Anlageinstrumente handeln, die regelmäßig kundenseitige Liquiditätsbewegungen verzeichnen. Bestimmte strukturierte Schuldtitel können eine Hebelwirkung nutzen, die zu einer größeren Volatilität der Kurse der betroffenen Instrumente führt als ohne Hebelwirkung. Ferner können Investitionen in strukturierte Schuldtitel weniger liquide sein als Investitionen in andere Wertpapiere. Dieser Liquiditätsmangel kann zu einem Abkoppeln des aktuellen Marktpreises der Vermögenswerte gegenüber dem Wert der Basiswerte führen. Infolgedessen leiden Teilfonds, die in verbriefte Papiere investieren eher unter einem Liquiditätsrisiko. Die Liquidität eines strukturierten Schuldtitels kann niedriger sein als die einer Anleihe oder eines gewöhnlichen Forderungspapiers, was die Fähigkeit beeinträchtigen kann, die Position zu verkaufen, bzw. den Preis, zu dem ein Verkauf stattfindet.

Hypothekenspapiere

Im Allgemeinen verlängert ein Anstieg der Zinssätze die Laufzeit von festverzinslichen Hypothekenspapieren und erhöht gleichzeitig ihre Anfälligkeit gegenüber Zinssatzschwankungen. Folglich kann jeder Teilfonds, der Hypothekenspapiere besitzt, in Hochzinszeiten eine zusätzliche Volatilität aufweisen (Extensionsrisiko). Ferner unterliegen fest und variabel verzinsliche Hypothekenspapiere einem vorzeitigen Zahlungsrisiko. Wenn die Zinsen sinken, können die Kreditnehmer ihre Kredite früher als geplant zurückzahlen. Dies führt zu einem Rückgang der Erträge des Teilfonds, da dieser gezwungen sein kann, diese Beträge zum dann geltenden niedrigeren Zins wieder anzulegen. Im Übrigen sind Anlagen in verbriefte Papiere möglicherweise weniger liquide als Investitionen in andere Papiere. Dieser Liquiditätsmangel kann zu einem Abkoppeln des aktuellen Marktpreises der Vermögenswerte gegenüber dem Wert der Basiswerte führen. Die Liquidität eines strukturierten Schuldtitels kann niedriger sein als die einer Anleihe oder eines gewöhnlichen Forderungspapiers, was die Fähigkeit beeinträchtigen kann, die Position zu verkaufen, bzw. den Preis, zu dem ein solcher Verkauf stattfindet.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihgeschäfte bergen insofern Risiken, als (a) der Ausleiher die von einem Teilfonds verliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt und damit das Risiko besteht, dass die erhaltene Garantie einen Wert erzielt, der auf Grund einer ungünstigen Bewertung, ungünstigen Marktschwankungen, einer Herabstufung der Bonität des Emittenten oder eines Liquiditätsmangels des Marktes, auf dem die Garantie gehandelt wird, unter dem der ausgeliehenen Wertpapiere liegt, und (b) Verzögerungen bei der Rückgabe der entliehenen Wertpapiere die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken können, seine Lieferverpflichtungen im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren einzuhalten.

Unechte Pensionsgeschäfte

Unechte Pensionsgeschäfte umfassen insofern Risiken, als (a) bei einem Ausfall des Kontrahenten, bei dem die Liquiditäten eines Teilfonds angelegt wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Garantie auf Grund einer ungünstigen Bewertung, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Herabstufung des Ratings der Emittenten der Garantie oder eines Liquiditätsmangels auf dem Markt, auf dem die Garantie gehandelt wird, einen Betrag erzielt, der unter den investierten Beträgen liegt; (b) (i) die Blockade der liquiden Mittel in Transaktionen mit einer überhöhten Laufzeit oder einem überhöhten Volumen, (ii) Verzögerungen bei der Beitreibung der platzierten Liquiditäten oder (iii) Schwierigkeiten bei der Realisierung der Garantie die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, Rücknahmeanträge zu berücksichtigen, Käufe von Wertpapieren oder generell Wiederanlagen durchzuführen, und schließlich (c) können diese Transaktionen, je nach Fall, einen Teilfonds ähnlichen Risiken aussetzen wie derivative Finanzinstrumente vom Typ Optionen oder Terminkontrakte.

Preisbewertungsrisiko und Bewertung

Die Vermögenswerte eines Teilfonds umfassen in erster Linie börsennotierte Investitionen, deren Kurswert an einer Börse oder aus einer anderen überprüfbaren Quelle erfragt werden kann. Der Teilfonds kann aber auch in nicht börsennotierte und/oder illiquide Wertpapiere investieren, wodurch das Fehlerrisiko bei der Preisbewertung steigt.

Ferner ermittelt der Teilfonds Nettoinventarwerte auch dann, wenn Märkte wegen Urlaub oder aus anderen Gründen geschlossen sind. In diesen und anderen, vergleichbaren Fällen ist keine objektive und überprüfbare Informationsquelle verfügbar und der Manager zieht die Fair-Value-Methode heran, um einen angemessenen Wert für die betroffenen Investitionen festzulegen. Diese Fair-Value-Methode umfasst Hypothesen und eine gewisse Subjektivität.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft(en), der Manager und/oder der Anlageberater, die Depotbank und die Registerstelle können in der Ausübung ihrer Tätigkeit Interessenkonflikten mit der SICAV ausgesetzt sein. Die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft(en), der Manager und/oder der Anlageberater, die Depotbank und die Registerstelle berücksichtigen ihre jeweiligen Verpflichtungen gegenüber der SICAV und anderen Personen bei Transaktionen, die zu Interessenkonflikten führen können. Im Falle derartiger Konflikte hat sich jede der genannten Personen dazu verpflichtet oder wird von der SICAV dazu aufgefordert, alle notwendigen Bemühungen zu unternehmen, um diese Interessenkonflikte angemessen beizulegen (unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben) und sicherzustellen, dass die SICAV und die Anteilhaber gerecht behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft(en), der Manager und/oder der Anlageberater, die Depotbank und die Registerstelle sowie ihre Tochter- und Schwestergesellschaften, Teilhaber, Vertreter, Verwalter, Leiter, Angestellten oder Beauftragten (zusammen die betroffenen Parteien oder einzeln eine betroffene Partei) können:

- Untereinander oder mit der SICAV Verträge abschließen oder Finanz-, Bank- oder sonstige Transaktionen abwickeln, einschließlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit einer Investition durch die SICAV in Anteile einer Gesellschaft oder einer Einheit, wobei eine Investition oder eine Verpflichtung beliebiger Art ein vollwertiger Bestandteil der Vermögenswerte der SICAV oder eines Teilfonds ist, oder eine Beteiligung an solchen Verträgen oder Transaktionen besitzen;
- in Aktien, Anteilen, Vermögenswerten oder sonstigen Wertgegenständen, die zum Vermögen der SICAV gehören, anlegen oder damit handeln, und zwar auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten; und
- als Auftraggeber oder Vertreter im Rahmen des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren und anderen Anlagen der/für die SICAV mit Vermittlung des Managers oder der Depotbank oder einer ihrer Tochter- oder Schwestergesellschaften oder eines ihrer Gesellschafter, Vertreter oder Bevollmächtigten agieren. Jeder Vermögenswert der SICAV in Form von Liquiditäten kann in Einlagenzertifikate oder Banktitel investiert werden, die von einer beteiligten Partei ausgegeben werden. Bank- oder vergleichbare Transaktionen können ebenfalls bei oder durch Vermittlung einer beteiligten Partei durchgeführt werden (sofern diese Partei zur Durchführung solcher Transaktionen befugt ist.)

Keine beteiligte Partei ist verpflichtet, den Anteilhabern über einen beliebigen Vorteil Rechenschaft abzulegen, der sich aus einer derartigen Transaktion ergibt, und kann diesen gegebenenfalls rechtmäßig behalten mit dem Vorbehalt, dass die Transaktion unter marktüblichen Bedingungen durchgeführt wird.

7. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags vom 3. März 2010 hat die SICAV LA FRANCAISE AM INTERNATIONAL (vormals UFG-LFP International) zur Verwaltungsgesellschaft ernannt, um für sie Verwaltungs-, Register- und Vertriebsdienste zu erbringen. LA FRANCAISE AM INTERNATIONAL ist gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG als Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Sie hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Aufgaben der zentralen Registerstelle an BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Luxembourg Branch übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Verwaltungsaufgaben für einen oder mehrere Teilfonds Verwaltern übertragen, deren Namen in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds genannt sind.

Die Höhe der an die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Manager zu entrichtenden Gebühr und ggf. die Performance-Provision ist den Kurzbeschreibungen der Teilfonds zu entnehmen.

Ein Verwalter kann sich unter seiner Verantwortung und auf seine Kosten vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden luxemburgischen Gesetze und Bestimmungen und ohne Erhöhung der Verwaltungsgebühren von einem oder mehreren Unteranlageberatern unterstützen lassen, deren Tätigkeit darin besteht, den Verwalter bei seiner Investitions- und Anlagepolitik zu beraten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich durch einen oder mehrere Anlageberater unterstützen lassen, wie nachstehend in Artikel 7 erläutert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Verantwortung und Kontrolle eine oder mehrere Vertriebsgesellschaften und Nominees ernennen, damit sie die Anteile eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV platzieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vertriebsaufgaben an MANDARINE GESTION S.A. übertragen, die als Vertriebsgesellschaft für die Anteile der SICAV fungiert („die Vertriebsgesellschaft“).

Die Vertriebsgesellschaft kann Vertriebsverträge mit allen gewerblichen Vermittlern abschließen, bei denen es sich unter anderem um Banken, Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwalter, „Online-Supermärkte“, unabhängige Verwalter, Broker, Verwaltungsgesellschaften oder jede andere Institution handeln kann, deren Haupt- oder Nebentätigkeit im Vertrieb von Investmentfonds und Kundenbetreuung besteht.

8. ANLAGEBERATER

Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft können sich durch einen oder mehrere Anlageberater unterstützen lassen, deren Tätigkeit in der Beratung der SICAV bzw. der Verwaltungsgesellschaft bei der Investment- und Anlagepolitik sowie bei der Verwaltung der Anlagen der SICAV besteht.

Die Namen und eine Beschreibung der direkt von der SICAV vergüteten Anlageberater sowie ihre Vergütung sind den Kurzbeschreibungen der Teilfonds zu entnehmen.

9. DEPOTBANK UND ZAHLSTELLE

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Luxembourg Branch, mit Sitz in 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg, ist seit Juni 2002 in Luxemburg niedergelassen.

Als Depotbank und Zahlstelle übernimmt die Bank die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsamen Anlagen und in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen genannten Pflichten.

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Luxembourg Branch wurde von der SICAV gemäß einem am DATUM geschlossenen Vertrag ernannt.

10. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Nettoguthaben, die das Vermögen jedes Teilfonds bilden, werden durch Anteile verkörpert, die verschiedenen Klassen angehören können. Die Summe der Anteilklassen bildet das Vermögen eines Teilfonds.

Die bei Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospektes ausgegeben oder geplanten Anteilklassen sowie ergänzende Informationen sind den Kurzbeschreibungen in Anhang 1 des Prospektes zu entnehmen. Anleger werden aufgefordert, sich bei ihrem Korrespondenten nach der Liste der ausgegebenen Anteilklassen zu erkundigen.

Der Verwaltungsrat kann gemäß Artikel 6 der Satzung der SICAV jederzeit die Auflegung weiterer Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds beschließen, die sich durch spezifische Ausgabeaufschläge und/oder Rücknahmegebühren, durch eine spezifische Deckungspolitik für das Wechselkursrisiko, durch eine spezifische Ausschüttungspolitik und/oder durch spezifische Verwaltungs- oder Beratungsgebühren oder andere für jede Klasse geltende Besonderheiten auszeichnen. Bei Ausgabe neuer Anteilklassen sind die sie betreffenden Informationen den Kurzbeschreibungen der Teilfonds in Anhang 1 des vorliegenden Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Anteile der SICAV können auf Beschluss des Verwaltungsrates an der Luxemburger Börse notiert sein und der Verwaltungsrat kann entscheiden, welche Anteilklassen börsennotiert werden.

Die Anteilklassen können in thesaurierende und ausschüttende Anteile unterteilt werden.

Wenn für ausschüttende Anteile eine Dividende ausgeschüttet wird, verringert sich das auf die Anteile dieser Klasse entfallende Vermögen um den Gesamtbetrag der Dividende, während das ausschüttungsfähige Nettovermögen der thesaurierenden Anteile unverändert bleibt.

Dividenden werden in der jeweiligen Währung der entsprechenden Anteilklasse gezahlt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in seinem Ermessen Zeichnungen über einen Betrag anzunehmen, der unter dem in jeder Kurzbeschreibung der Teilfonds eventuell geforderten Erstzeichnungsbetrag liegt.

11. STELLEN, DIE ZUR ENTGEGENNAHME VON ZEICHNUNGS-, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHANTRÄGEN IN LUXEMBURG BEFUGT SIND

Folgende Stellen sind zur Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen auf Rechnung der SICAV befugt:

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Luxembourg Branch, Luxembourg
BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES SA, Paris

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV so genannte „Market Timing“-Praktiken nicht zulässt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungs- oder Umtauschantrag eines Anlegers abzulehnen, den die SICAV verdächtigt, solche Praktiken einzusetzen, und ggf. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die übrigen Anleger der SICAV zu schützen. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche – Im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche muss den Zeichnungsanträgen in folgenden Fällen eine von einer entsprechend befugten Behörde (z.B. Botschaft, Konsulat, Notar, Polizeikommissar) beglaubigte Kopie des Personalausweises des Zeichners beiliegen, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, bzw. der Satzung und des Handelsregistereintrags, wenn es sich um eine juristische Person handelt:

1. bei einer direkten Zeichnung bei der SICAV,
2. bei Zeichnung durch einen gewerblichen Vertreter des Finanzsektors, der in einem Land ansässig ist, das keiner Identifizierungsverpflichtung unterliegt, die mit den luxemburgischen Normen in Bezug auf die Prävention der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche gleichwertig ist,
3. bei Zeichnung über eine Tochtergesellschaft oder eine Filiale, deren Muttergesellschaft einer Identifizierungsverpflichtung unterliegt, die mit der laut luxemburgischen Gesetzen erforderlichen gleichwertig ist, wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht sie nicht dazu verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Bestimmungen durch ihre Tochtergesellschaften oder Filialen zu achten.

Die SICAV ist ferner verpflichtet, die Herkunft der Gelder zu prüfen, wenn sie von Finanzinstituten stammen, die keiner Identifizierungsverpflichtung unterliegen, die mit der im luxemburgischen Gesetz geforderten gleichwertig ist. Die Zeichnungen können bis zur Identifikation der Herkunft der Gelder vorübergehend gesperrt werden.

Die SICAV kann im Zusammenhang mit einer neuen oder bestehenden Zeichnung jederzeit zusätzliche Unterlagen verlangen. Wird dieser Forderung nach zusätzlichen Unterlagen nicht Folge geleistet, kann dies zur Aussetzung des neuen Zeichnungsverfahrens führen. Dies gilt auch für Rücknahmetransaktionen, für die solche Unterlagen verlangt und nicht bereitgestellt wurden.

Generell gilt für gewerbliche Vertreter des Finanzsektors aus Ländern, die den Ergebnissen des FATF-Berichts (Financial Action Task Force on Money Laundering) beigetreten sind, dass sie einer mit der im luxemburgischen Gesetz geforderten gleichwertigen Identifizierungsverpflichtung unterliegen.

12. ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMTAUSCHE

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche erfolgen gemäß den Bestimmungen der dem vorliegenden Verkaufsprospekt beiliegenden Satzung sowie gemäß den Kurzbeschreibungen der Teilfonds.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche erfolgen in der Währung der jeweiligen Teilfonds oder Anteilklassen.

13. DEFINITION UND ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Das Nettovermögen jedes Teilfonds der SICAV sowie die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Anteil werden täglich, wie in der Kurzbeschreibung des Teilfonds angegeben, bewertet („Bewertungsstichtag“). Der Nettoinventarwert eines Bewertungsstichtags wird auf der Grundlage der letzten am Bewertungsstichtag verfügbaren Schlusskurse ermittelt und am auf den Bewertungsstichtag folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils wird, unabhängig vom Teilfonds und der Anteilklasse, in der er ausgegeben wurde, in der für die Anteilklasse geltenden Währung ermittelt.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche:

Die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds können in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder Märkte, die als Bewertungsgrundlage für einen bedeutenden Teil des Vermögens des Teilfonds dienen, oder ein oder mehrere Devisenmärkte für Währungen, in welchen der Nettoinventarwert der Anteile oder ein bedeutender Teil des Vermögens des Teilfonds ausgedrückt sind, für andere Zeiträume als zu den üblichen Ruhezeiten geschlossen sind oder wenn die Transaktionen dort ausgesetzt oder Einschränkungen unterworfen sind oder kurzfristig erheblichen Schwankungen unterliegen;
- wenn es auf Grund der politischen, wirtschaftlichen, militärischen, geldpolitischen oder sozialen Lage sowie auf Grund von Streik oder jedem Ereignis höherer Gewalt, das sich der Verantwortung oder dem Einfluss des Teilfonds entzieht, nicht möglich ist, über das Vermögen des Teilfonds durch angemessene und normale Mittel zu verfügen, ohne den Anteilinhabern schweren Schaden zuzufügen;
- bei einer Unterbrechung der für gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel, um den Wert eines Vermögenswertes des Teilfonds zu ermitteln, oder wenn aus einem beliebigen Grund der Wert eines Vermögenswertes des Teilfonds nicht schnell oder genau genug bekannt wird;
- wenn Devisenbeschränkungen oder Einschränkungen des Kapitalverkehrs die Durchführung von Transaktionen auf Rechnung des Teilfonds verhindern oder wenn Kauf- oder Verkaufsgeschäfte mit Vermögenswerten der SICAV nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können;
- sobald ein Ereignis eintritt, welches zur Abwicklung des Teilfonds oder einer seiner Anteilklassen führt.

In diesen Fällen werden die Anteilinhaber, die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge für von der Aussetzungsmaßnahme betroffene Teilfonds gestellt haben, davon in Kenntnis gesetzt.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann jederzeit und wenn er dies für angemessen hält, die Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds an natürliche oder juristische Personen, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder ansässig sind, vorübergehend aussetzen,

endgültig einstellen oder einschränken oder sie vom Erwerb von Anteilen ausschließen, wenn eine solche Maßnahme erforderlich ist, um sämtliche Anteilinhaber und die SICAV zu schützen.

Der Teilfonds ist ferner befugt:

- a) nach seinem Ermessen einen Kaufantrag für Anteile abzulehnen,
- b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt Anteile zurückzunehmen, die in Verletzung einer Ausschlussmaßnahme erworben wurden.

14. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER

Die SICAV unterliegt den luxemburgischen Steuergesetzen.

Die eventuellen Käufer von Anteilen der SICAV MANDARINE FUNDS sind dafür zuständig, sich selbst oder über ihre Berater (Bank, Anwälte, Vermögensverwalter usw.) über die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu informieren, die unter Berücksichtigung ihres Wohnortes oder ihrer Staatsangehörigkeit für den Erwerb, den Besitz und eventuell den Verkauf von Anteilen gelten.

Ungewisse Steuerposition:

Potenzielle Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass sich die Steuergesetze und -bestimmungen ständig weiterentwickeln und ihre Änderung rückwirkend gelten kann. Ferner mangelt es der Auslegung und der Anwendung der Steuergesetze und -bestimmungen durch bestimmte zuständige Behörden bisweilen an Kohärenz und Transparenz. Angesichts der Ungewissheit in Bezug auf die vom Teilfonds zu tragende potenzielle Steuerlast, einschließlich für alle erzielten oder latenten Buchgewinne sowie für jede Aufwendung im Zusammenhang mit den von den Teilfonds durchgeführten Investitionen, deren Wert auf einer Basis vor Steuern berücksichtigt wird, kann der Nettoinventarwert der Portfolios für jeden Handelstag diese Belastung nicht exakt zum Ausdruck bringen (einschließlich der rückwirkend anwendbaren).

Laut geltender Gesetzgebung unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Steuer.

Sie unterliegt jedoch einer Abonnementsteuer, deren jährlicher Satz der Kurzbeschreibung jedes Teilfonds zu entnehmen ist und die vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV am letzten Tag jedes Quartals zu entrichten ist. Das in OGA, die der Abonnementsteuer laut Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen bereits unterliegen, angelegte Nettovermögen ist von der Abonnementsteuer befreit.

Die SICAV unterliegt in den einzelnen Ländern einer eventuell auf ihre Einnahmen, Dividenden und Zinsen aus ihren Anlagen in diesen Ländern anwendbaren Quellensteuer, die möglicherweise nicht zurückgefordert werden kann.

Ferner kann sie auch indirekten Steuern für ihre Geschäfte und Dienstleistungen unterliegen, die ihr gemäß geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechnet werden.

Die Zahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises an die Anteilinhaber können gemäß den Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über die Besteuerung von Sparerträgen in Form von Zinsen (nachstehend „die Richtlinie“) einer Quellensteuer unterliegen. Sollte eine solche Zahlung der Quellensteuer unterliegen, hat der Anleger die Möglichkeit, diese Steuer durch Vorlage einer Befreiungsbescheinigung oder eines Mandats zu vermeiden, um gemäß den von der Zahlstelle gebotenen Möglichkeiten einen Informationsaustausch durchzuführen.

Die Richtlinie wurde mit dem Gesetz vom 21. Juni 2005 (nachstehend „das Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Die von einem Teilfonds der SICAV ausgeschütteten Dividenden unterliegen der Richtlinie und dem Gesetz, wenn über 15% des Vermögens des Teilfonds in gesetzlich definierte Forderungen investiert sind.

Der Buchgewinn, den ein Anteilhaber beim Verkauf von Anteilen eines Teilfonds erzielt, unterliegt der Richtlinie und dem Gesetz, wenn über 25% des Vermögens des Teilfonds in gesetzlich definiert Forderungen investiert sind. Diese Quellensteuer auf Zinszahlungen beträgt 35%.

Besondere Risiken in Verbindung mit der Veröffentlichung der steuerlichen Anforderungen in Deutschland und Österreich:

Bestimmte Anteilskategorien der Teilfonds richten sich gezielt an Anleger, die Deviseninländer der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich sind.

In diesem Rahmen muss die SICAV den deutschen und österreichischen Steuerbehörden auf Anfrage eine Dokumentation vorlegen, damit diese Behörden unter anderem die Richtigkeit der veröffentlichten Steuerinformationen überprüfen können. Die Grundlage, auf der diese Zahlen berechnet werden, kann unterschiedlich ausgelegt werden, so dass nicht garantiert werden kann, dass die Behörden mit der Rechenmethode des Teilfonds einverstanden sind. Ferner müssen in Deutschland oder Österreich steuerpflichtige Anteilhaber wissen, dass eine spätere Korrektur im Allgemeinen nicht rückwirkend ist und nicht während des laufenden Haushaltsjahrs in Kraft treten kann, falls sich zeigen sollte, dass die Steuerbehörden nicht mit der Rechenmethode des Teilfonds einverstanden sind und feststellen, dass die veröffentlichten Steuerinformationen unrichtig sind. Folglich kann die Korrektur die deutschen oder österreichischen Anleger positiv oder negativ beeinflussen, die während des laufenden Jahrs eine Ausschüttung oder eine geschätzte Ausschüttungszuteilung erhalten.

Die SICAV empfiehlt potenziellen Anlegern, sich bezüglich der Gesetze und Bestimmungen für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme und den Verkauf von Anteilen in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und Aufenthaltsland zu informieren und ggf. beraten zu lassen.

15. FINANZBERICHTE

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres. Ausnahmsweise beginnt das erste Geschäftsjahr am Tag der Gründung der SICAV und endet am 31. Dezember 2010.

Die SICAV veröffentlicht am Ende jedes Geschäftsjahrs einen vom Abschlussprüfer geprüften Jahresbericht und am Ende jedes Halbjahrs zum 30. Juni einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Diese Finanzberichte können unter anderem separate Finanzaufstellungen für jeden Teilfonds enthalten. Konsolidierungswährung ist der Euro.

16. INFORMATIONEN AN DIE ANTEILINHABER

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis jeder Anteilklasse ist an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der SICAV erhältlich.

Satzungsänderungen der SICAV werden im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations du Luxembourg, veröffentlicht.

Einberufungen zu den Hauptversammlungen der Anteilhaber werden im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, und in „d'Wort“ in Luxemburg sowie in einer oder mehreren Tageszeitungen in anderen Ländern, in denen Anteile der SICAV angeboten werden, veröffentlicht.

Alle übrigen Mitteilungen an die Anteilhaber werden in „d'Wort“ in Luxemburg und in einer oder mehreren Tageszeitungen in anderen Ländern, in denen Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden, veröffentlicht.

Folgende Unterlagen werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gehalten:

- Verkaufsprospekt der SICAV und Satzung der SICAV,

- Produktinformationsblatt (PIB / KIID) für Anteile der Teilfonds der SICAV,
- Finanzberichte der SICAV.

Eine Kopie der Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Registerstelle, den Anlageverwaltern und -beratern der SICAV ist unentgeltlich am Sitz der SICAV erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte, darunter das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber, gegenüber dem OGAW nur dann direkt ausüben kann, wenn der Anleger selbst auf eigenen Namen im Register der Anteilinhaber des OGAW geführt wird. Investiert ein Anleger über einen Vermittler in einen OGAW, der in seinem eigenen Namen, aber auf Rechnung des Anlegers investiert, können bestimmte mit der Eigenschaft eines Anteilinhabers verknüpfte Rechte vom Anleger nicht unbedingt direkt gegenüber dem OGAW ausgeübt werden. Dem Anleger wird empfohlen, sich über seine Rechte zu informieren.

ANHANG 1

Kurzbeschreibungen der Teilfonds

MANDARINE UNIQUE SMALL & MID CAPS EUROPE

Teilfonds von **Mandarine Funds**, Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Grundkapital (nachstehend „SICAV“) luxemburgischen Rechts.

PRÄSENTATION DER SICAV

Gründungsdatum	>	03.03.2010
Eintragungsland	>	Luxemburg
Rechtsform	>	SICAV mit mehreren Teilfonds
Dauer	>	Unbegrenzt
Fondsaufleger	>	MANDARINE GESTION SA
Verwaltungsgesellschaft	>	LA FRANCAISE INTERNATIONAL
Unterverwalter		MANDARINE GESTION SA
Depotbank		BNP Paribas Securities Services – Succursale de Luxembourg
Registerstelle	>	BNP Paribas Securities Services – Succursale de Luxembourg
Abschlussprüfer	>	DELOITTE, S.A., Luxemburg
Aufsichtsbehörde	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

PRÄSENTATION DES TEILFONDS

Beauftragter Verwalter	>	MANDARINE GESTION SA, FRANKREICH
ISIN-Code	>	Anteilklasse Z: LU048968719 Anteilklasse R: LU0489687243 Anteilklasse R (USD): LU0980140122 Anteilklasse I: LU0489687326 Anteilklasse I (USD): LU0980141526 Anteilklasse G: LU0489687599 Anteilklasse S : LU0598593316 Anteilklasse M: LU0489687755
Notierung an der Luxemburger Börse	>	JA

ANLAGEPOLITIK

Anlageziel Ziel des Teilfonds ist es, den Anlegern ein langfristiges Kapitalwachstum mit einem diversifizierten Portfolio zu bieten, dessen Wertpapiere aktiv verwaltet werden, und eine Performance zu erreichen, die über der des Referenzindex DJ Stoxx Small 200 liegt.

Anlagepolitik des Teilfonds > Der Teilfonds investiert mindestens 75% seines Nettovermögens in Aktien von Gesellschaften mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum.

In diesem Rahmen investiert der Teilfonds:

- vorwiegend in Aktien kleiner und mittlerer Marktkapitalisierungen (Small & Mid Caps);
- bis zu 15% seines Gesamtvermögens in Aktien von als

Large Caps geltenden Unternehmen.

Der Teilfonds kann ferner bis zu 25% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente oder Forderungspapiere, begebare Schuldtitel (TCN), Euro Medium Term Notes (EMTN) und alle anderen Renten- oder Geldmarktpapiere investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens auf anderen internationalen Märkten außerhalb des EWR investieren.

Außerdem kann der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren, um seine flüssigen Mittel anzulegen.

Nutzung von Derivaten

> Der Teilfonds kann innerhalb der im Verkaufsprospekt vorgesehenen Grenzen zum Zwecke einer angemessenen Portfolioverwaltung oder zu Deckungszwecken Finanzmarkttechniken und -instrumente nutzen, und zwar innerhalb der in den Anlagebeschränkungen vorgesehenen Obergrenzen.

Referenzwährung

> EUR

Risikoprofil des Teilfonds

> **Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass Investitionen in diesem Teilfonds mit spezifischen Risiken verbunden sind, die den verschiedenen Anteilklassen eigen sind, in denen der Teilfonds anlegen kann, und dass es Aufgabe der Anleger ist, dem Verkaufsprospekt die ausführlichen Erläuterungen zu folgenden Risiken zu entnehmen:**

- Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis
- Kapitalverlustrisiko:
- Kontrahentenrisiko
- **Liquiditätsrisiko.**

Risikoverwaltungsmethode

Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)

Anlegerprofil

> Anlagehorizont: >5 Jahre
> Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger:
die sich für die Finanzmärkte interessieren;
die in Aktien von Gesellschaften kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung des EWR investieren möchten;
die dazu bereit sind, starke Kursschwankungen hinzunehmen, und eine geringe Risikoaversion haben.

VERFÜGBARE ANTEILE – MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

	Z-Anteile **	R- und R (USD)-Anteile	I- und I (USD)-Anteile	G-Anteile ***	S-Anteile ****	M-Anteile
Mindestbetrag für die Erstzeichnung*	1 Anteil	1 Anteil	€500'000	€500'000	€250'000	€20'000'000
Mindestbetrag für folgende Zeichnungen	-	-	-	-	-	-

*mit Ausnahme des Teilfondsmanagers, der nur einen Anteil zeichnen kann

** Privatpersonen, die direkt bei der SICAV zeichnen möchten.

*** Institutionelle Anleger deutschen Rechts: juristische Personen, die den deutschen Steuergesetzen und Bestimmungen unterliegen, und insbesondere den Bestimmungen von § 5 Investmentsteuergesetz, sowie institutionelle Anleger österreichischen Rechts.

****Institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteilsklasse, so wie in den von Zeit zu Zeit von der Luxemburger Aufsichtsbehörde herausgebrachten Richtlinien und Empfehlungen definiert, hauptsächlich spanischen und italienischen Anlegern. Auf Anfrage der SICAV verpflichten sich die Anleger der Anteilsklasse S zur Erbringung eines Nachweises ihrer Eignung, besonders ihrer Eigenschaft als institutionelle Anleger.

Für I (USD)-Anteile und R (USD)-Anteile erfolgt eine Devisenabsicherung mit dem Ziel, die Auswirkung der Wechselkursentwicklung EUR/USD auf die Wertentwicklung zu begrenzen und das Wechselkursrisiko USD/EUR optimal abzusichern. Für Anteilsklassen, die auf andere Währungen als Euro lauten, werden die Zeichner darauf hingewiesen, dass ein Restrisiko in Bezug auf den Wechselkurs bestehen kann. Die Absicherung kann zu einer Performanceabweichung zwischen Anteilsklassen in verschiedenen Währungen führen.

VOM ZEICHNER ZU TRAGENDE GEBÜHREN

Der Fondsaufleger und die autorisierten Vertriebsvermittler können auf die Anteile des Teilfonds folgende Höchstgebühren erheben:

	Ausgabeaufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtauschgebühr
Z-Anteile	2% max	-	1% max
R-Anteile	2% max	-	1% max
R-Anteile (USD)	2% max	-	1% max
I-Anteile	2% max	-	1% max
I-Anteile (USD)	2% max	-	1% max
G-Anteile	2% max	2% max	1% max
S-Anteile	2% max	2% max	1% max
M-Anteile	2% max	2% max	1% max

VOM TEILFONDS ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND PROVISIONEN

	Verwaltungs- gebühr *	Outperformance- Provision <i>Performance fee</i>	Depotbank- gebühr**	Service- Gebühr***
Z-Anteile	2,20% max		0,10% max	0,50% max
R-Anteile	2,20% max		0,10% max	0,50% max
R (USD)-Anteile	2,20% max		0,10% max	0,50% max
I-Anteile	0,90% max	15% der über dem Stoxx Small 200	0,10% max	0,50% max
I (USD)-Anteile	0,90% max	liegenden	0,10% max	0,50% max
G-Anteile	0,90% max	Performance	0,10% max	0,50% max
S-Anteile	1,40% max		0,10% max	0,50% max
M-Anteile	0,60% max		0,10% max	0,50% max

Outperformance-Provision: Der Berechnungszeitraum für die Outperformance-Provision entspricht dem Geschäftsjahr des Teilfonds. Abweichend dazu beginnt der erste Berechnungszeitraum am Tag der Ermittlung des ersten Nettoinventarwertes und endet am letzten Tag des laufenden Geschäftsjahrs. Bei jeder Ermittlung des Nettoinventarwertes wird die Outperformance des Teilfonds als positive Differenz zwischen der Bewertung des Teilfonds vor Berücksichtigung einer eventuellen Rückstellung für Outperformance-Provisionen und der Bewertung eines fiktiven OGA definiert, der die Performance des Referenzindex erzielt und dieselben Zeichnungs- und Rücknahme-Volumen wie der Teilfonds registriert.

Bei jeder Ermittlung des Nettoinventarwertes wird für die Outperformance-Provision, die auf 15% inkl. MwSt. der Performance über dem Stoxx Small 200 Return mit wieder angelegten Dividenden festgelegt wird, eine Rückstellung gebildet oder aufgelöst, die auf die vorhandene Zuweisung begrenzt ist.

Eine solche Rückstellung kann nur dann gebildet werden, wenn der Nettoinventarwert nach Berücksichtigung einer eventuellen Rückstellung (ganz oder teilweise) für Outperformance-Provisionen über dem Nettoinventarwert des Teilfonds zu Geschäftsjahresbeginn liegt. Bei Rücknahmen wird der den zurückgenommenen Anteilen entsprechende Anteil der Outperformance-Provision von der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Außer bei Rücknahmen wird die Outperformance-Provision von der Verwaltungsgesellschaft bei Geschäftsjahresschluss erhoben.

- * Verwaltungsgebühr > monatlich auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds während des betreffenden Monats zahlbar. Diese Vergütung ist im folgenden Monat zahlbar.
- ** Depotbankgebühr > vierteljährlich auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds während des betreffenden Quartals zahlbar, wobei der Mindestbetrag höchstens EUR 6.000 jährlich beträgt
- ***Servicegebühr > vierteljährlich auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds während des betreffenden Quartals zahlbar, wobei der Mindestbetrag höchstens EUR 25.000 jährlich beträgt.
- Sonstige Gebühren und Provisionen > Der Teilfonds übernimmt ferner die sonstigen Betriebskosten. Die Einzelheiten zu diesen Betriebskosten sind Artikel 30 der Satzung zu entnehmen.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

- Besteuerung der SICAV** > In Luxemburg fällt keinerlei Abgabe oder Steuer an, mit Ausnahme:
 - einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zahlbar ist, und
 - einer Abonnementsteuer von 0,01% jährlich für die institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilklassen oder 0,05% jährlich für die Privatanlegern vorbehaltenen Anteilklassen (das in bereits Abonnementsteuer-pflichtige OGA investierte Nettovermögen ist davon befreit).
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Ausschüttung von Dividenden oder die Zahlung des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber kann gemäß den Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 in Bezug auf die Besteuerung von Spareinkünften in Form von Zinsen einer Quellensteuer unterliegen. Sollte eine derartige Zahlung der Quellensteuer unterliegen, hat der Anleger die Möglichkeit, diese Steuer durch Vorlage einer Befreiungsbescheinigung oder eines Mandats zur Durchführung eines Informationsaustausches, je nach von der Zahlstelle gebotenen Möglichkeiten, zu umgehen.
Dem Anteilinhaber wird empfohlen, sich bezüglich der Gesetze und Bestimmungen seines Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes an seinen Steuerberater zu wenden.
Französische Anleger: dieser Teilfonds kann im Rahmen eines

Aktiensparplans (PEA) geführt werden.

VERTRIEB DER ANTEILE

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstichtag (der „Bewertungstichtag“) vor 13.00 Uhr in Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des Bewertungstichtags unter Anwendung der im Verkaufsprospekt vorgesehenen Gebühren erfasst. Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Werktage nach dem entsprechenden Bewertungstichtag bezahlt sein.
- Form der Anteile / Anteilklassen** > Bei den Anteilen des Teilfonds handelt es sich um thesaurierende Anteile.
Die Anteile werden in immaterieller Form als Namens- oder Inhaberanteile ausgegeben.
Die Anteile müssen vollständig eingezahlt sein und werden ohne Wertangabe ausgegeben. Bruchteilsanteile können bis zu einem Zehntausendstel Anteil ausgegeben werden.
- Bewertungstichtag** > Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg. An Ruhetagen wird der NIW am folgenden Bankgeschäftstag ermittelt.
- Wertstellungsdatum von Zeichnungen und Rücknahmen** > Innerhalb der 3 auf den geltenden NIW folgenden Werktage.
- Veröffentlichung des NIW** > Die Nettoinventarwerte stehen am Sitz der SICAV zur Verfügung.

ANSPRECHPARTNER

- Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche** > BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES - SUCCURSALE DE LUXEMBOURG
- Unterlagen** > BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES - SUCCURSALE DE LUXEMBOURG
Tel: + 352 26.96.20.30

Der ungekürzte Verkaufsprospekt, der vereinfachte Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind unentgeltlich am Sitz von BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES SUCCURSALE DE LUXEMBOURG erhältlich.

MANDARINE MULTISTRATEGIES

Teilfonds von **Mandarine Funds**, Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Grundkapital (nachstehend „SICAV“) luxemburgischen Rechts.

Der Teilfonds wird zu einem späteren Zeitpunkt auf Beschluss des Verwaltungsrates aufgelegt.

PRÄSENTATION DER SICAV

Gründungsdatum	>	3. März 2010
Eintragungsland	>	Luxemburg
Rechtsform	>	SICAV mit mehreren Teilfonds
Dauer	>	Unbegrenzt
Verwaltungsgesellschaft	>	LA FRANCAISE AM INTERNATIONAL
Unterverwalter	>	MANDARINE GESTION SA
Depotbank	>	BNP Paribas Securities Services – Succursale de Luxembourg
Registerstelle	>	BNP Paribas Securities Services – Succursale de Luxembourg
Abschlussprüfer	>	DELOITTE, S.A., Luxemburg
Aufsichtsbehörde	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

PRÄSENTATION DES TEILFONDS

Beauftragter Verwalter	>	MANDARINE GESTION SA, FRANCE
ISIN-Code	>	Anteilklasse Z: LU0982862921 Anteilklasse R: LU0982863069 Anteilklasse I: LU0982863143 Anteilklasse I2: LU0982863226 Anteilklasse S: LU0982863655 Anteilklasse G: LU0982863499 Anteilklasse G2: LU0982863572 Anteilklasse M: LU0982863739 Anteilklasse L: LU0982863812
Notierung an der Luxemburger Börse	>	JA

ANLAGEPOLITIK

Anlageziel > Ziel des Teilfonds ist es, den Anlegern ein langfristiges Kapitalwachstum mit einem diversifizierten Portfolio zu bieten, das in unterschiedliche Anteilklassen investiert ist.

Anlagepolitik des Teilfonds > Zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds investiert das Managementteam in ein breites Spektrum an Anteilklassen unter Nutzung zahlreicher Strategien, die verschiedene Performance-Hebel verknüpfen.

Ausgehend von seinen Überzeugungen auf Basis der Ergebnisse seiner Grundlagenanalyse des

volkswirtschaftlichen und finanziellen Umfelds und seiner Entwicklungsprognosen für die verschiedenen Anteilklassen („Top Down“-Ansatz) setzt das Managementteam Anlagestrategien mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis opportunistisch ein.

Erläuterung der verwendeten Strategien:

Ausgehend von den Ergebnissen seiner Grundlagenanalyse nimmt das Managementteam Long- oder Short-Positionen bei den verschiedenen Anteilklassen ein:

- mittel- bis langfristig im Rahmen von richtungsweisenden Strategien,
- die kurzfristig ergänzt werden um taktische relative Wert- und Arbitrage-Strategien.

Der Teilfonds kann demnach auf sämtlichen internationalen Zins-, Devisen- und Aktienmärkten anlegen und unter anderem in Währungen, Forderungspapiere jeder Art (öffentlich oder privat), Geldmarktinstrumente und vergleichbare Papiere, Volatilitäts- und Rohstoffindizes (ohne Edelmetalle) investieren. In diesem Rahmen legt der Teilfonds in eine Wertpapierauswahl, in Terminfinanzinstrumente oder in OGA an, die in verschiedene Anteilklassen investiert sind. Dabei gilt als vereinbart, dass der Teilfonds Rohstoffe nicht direkt besitzt und dass der Manager darauf achtet, dass es zu keiner physischen Lieferung kommt.

Die Wahl der Anlagen ist nicht auf eine geografische Zone (einschließlich Schwellenländer), auf einen bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich, eine Anteilklasse oder eine bestimmte Währung beschränkt. Ausgehend von den Marktbedingungen können jedoch die Anlagen auf ein einziges Land oder eine geringe Anzahl von Ländern und/oder einen wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich und/oder eine Währung und/oder eine Anteilklasse konzentriert sein.

Angesichts der uneingeschränkten Dispositionsbefugnis der Anlagepolitik gegenüber den verschiedenen Märkten kann das Managementteam ausgehend von seinen Renditeerwartungen spezifische Themen entwickeln, um besonders ermutigende Performance-Erwartungen einer bestimmten Anteilklasse zu nutzen.

Der Teilfonds kann bis zu 30% seiner Vermögenswerte in Schwellenländern investieren. Ferner kann der Teilfonds auch bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA oder ETF (*Tracker*) investieren.

Der Teilfonds investiert auf Aktien-, Zins- und Devisenmärkten innerhalb einer Bandbreite zwischen 0 und 100% seines Nettovermögens.

Der Teilfonds kann vorübergehend auch Liquiditäten halten. Ausnahmsweise und mit dem Ziel einer guten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Liquiditäten halten, die aus Geldmarktfondsanteilen und/oder Geldmarktinstrumenten und/oder Termineinlagen entsprechend dem Grundsatz der Risikostreuung bestehen können.

Der Teilfonds kann in einfache strukturierte Produkte, Zertifikate ohne Hebelwirkung (embedded derivatives), Tracker

oder jedes andere Wertpapier investieren, einschließlich Derivate, deren Rendite unter anderem an einen Index gebunden ist, der die Modalitäten von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 einhält (einschließlich Rohstoffindizes, Edelmetalle, Volatilität usw.), Devisen, Zinsen, Wertpapiere, Wertpapierkörbe und Organismen für gemeinsame Anlagen in Übereinstimmung mit der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Die Sensitivität des Teilfonds liegt zwischen -5 und +10.

Die Exposure des Teilfonds gegenüber den Aktienmärkten liegt zwischen -50% und 100% seines Nettovermögens, hauptsächlich über börsennotierte Derivate.

Die Volatilität des Teilfonds darf 8% außerhalb außerordentlicher Marktbedingungen nicht übersteigen.

Sollte der Manager es für erforderlich und im Interesse der Anteilhaber halten, kann der Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Einlagen, Geldmarktinstrumenten, handelbaren Forderungspapieren, Geldmarktfonds und Liquiditäten halten (Obergrenze von OGA 10%).

Risikokontrolle: Mit Hilfe der Follow-up-Tools des Portfolios kann die Entwicklung der Risikoindikatoren des Teilfonds täglich beobachtet werden, insbesondere das Volatilitätsniveau und das globale Risiko.

- Nutzung von Derivaten** > Der Teilfonds kann innerhalb der im Verkaufsprospekt und in den Anlagebeschränkungen vorgesehenen Grenzen zum Zwecke einer angemessenen Portfolioverwaltung, zu Deckungs- oder Arbitragezwecken Finanzmarkttechniken und -instrumente nutzen.
- Die Nutzung von Derivaten ist auf 100% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.
- Referenzwährung** > EUR
- Risikoprofil des Teilfonds** > **Die Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass Investitionen in diesen Teilfonds mit spezifischen Risiken verbunden sind, die den verschiedenen Anteilklassen eigen sind, in denen der Teilfonds anlegen kann, und dass es Aufgabe der Anleger ist, dem Verkaufsprospekt die ausführlichen Erläuterungen zu folgenden Risiken zu entnehmen:**
- **Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis;**
 - **Kapitalverlustrisiko;**
 - **Kredit-, Zins- und Wechselkursrisiko;**
 - **Aktienrisiko;**
 - **Volatilitätsrisiko.**
- Die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten im Rahmen seiner Anlagestrategie setzt den Teilfonds potenziellen Risiken aus, falls der Markt sich in die entgegengesetzte Richtung der Prognosen des Managers entwickelt.

Risikoverwaltungsmethode *Commitment Approach* (Ansatz über die Verbindlichkeiten)

Anlegerprofil Anlagehorizont: >3 Jahre
Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger:

- > • die sich für die Finanzmärkte interessieren;
- die in diversifizierte Anteilklassen investieren wollen.

VERFÜGBARE ANTEILE – MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

	Ursprünglich er NIW	Mindestbetrag für die Erstzeichnung *	Mindestbetrag für spätere Zeichnungen
Z-Anteile **	100 Euro	1 Aktie	Entfällt
R-Anteile	100 Euro	1 Aktie	Entfällt
I-Anteile	1.000 Euro	500.000 Euro	Entfällt
I2-Anteile	1.000 Euro	500.000 Euro	Entfällt
G-Anteile ***	1.000 Euro	500.000 Euro	Entfällt
G2-Anteile ***	1.000 Euro	500.000 Euro	Entfällt
S-Anteile ****	1.000 Euro	500.000 Euro	Entfällt
M-Anteile	10.000 Euro	10.000.000 Euro	Entfällt
L-Anteile ***	10.000 Euro	10.000.000 Euro	Entfällt

*mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds, die nur einen Anteil zeichnen kann

** Privatpersonen, die direkt bei der SICAV zeichnen.

*** Institutionelle Anleger deutschen Rechts: juristische Personen, die den deutschen Steuergesetzen und Bestimmungen unterliegen, und insbesondere den Bestimmungen von § 5 Investmentsteuergesetz, sowie institutionelle Anleger österreichischen Rechts.

****Institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteilkategorie, wie in den von Zeit zu Zeit von der Luxemburger Aufsichtsbehörde veröffentlichten Richtlinien und Empfehlungen festgelegt, hauptsächlich spanischen und italienischen Anlegern. Auf Anfrage der SICAV verpflichten sich die Anleger der Anteilkategorie S zur Erbringung eines Nachweises ihrer Eignung, besonders ihrer Eigenschaft als institutionelle Anleger.

VOM ZEICHNER ZU TRAGENDE GEBÜHREN

Der Fondsaufleger und die autorisierten Vertriebsvermittler können auf die Anteile des Teilfonds folgende Höchstgebühren erheben:

	Ausgabeaufschlag	Rücknahme- gebühr	Umtauschgebühr
Z-Anteile	2% max	-	1% max
R-Anteile	2% max	-	1% max
I-Anteile	2% max	-	1% max
I2-Anteile	2% max	-	1% max
G-Anteile	2% max	2% max	1% max
G2-Anteile	2% max	2% max	1% max
S-Anteile	2% max	2% max	1% max
M-Anteile	2% max	2% max	1% max
L-Anteile	2% max	2% max	1% max

VOM TEILFONDS ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND PROVISIONEN

	Verwaltungs- gebühr *	Outperformance- Provision <i>Performance fee</i>	Depotbank- gebühr**	Service- Gebühr***
Z-Anteile	1,50%max	15%	0,10% max	0,40% max
R-Anteile	1,50% max	15%	0,10% max	0,40% max
I-Anteile	0,70% max	15%	0,10% max	0,40% max
I2-Anteile	0,85% max	-	0,10% max	0,40% max
G-Anteile	0,70% max	15%	0,10% max	0,40% max
G2-Anteile	0,85% max	-	0,10% max	0,40% max
S-Anteile	1,00% max	15%	0,10% max	0,40% max
M-Anteile	0,45% max	15%	0,10% max	0,40% max
L-Anteile	0,60% max	-	0,10% max	0,40% max

Outperformance-Provision:

Die Outperformance-Provision basiert auf einem Vergleich zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der eines fiktiven OGA, der die Performance des verzinsten EONIA + 400 Basispunkten (400 BPS) erzielt und dasselbe Zeichnungs- und Rücknahmeschema wie der Teilfonds verzeichnet.

Bei jeder Ermittlung des Nettoinventarwertes (NIW) ist die Outperformance-Provision Gegenstand einer Rückstellung (15% der Outperformance), wenn die Performance des Teilfonds über der des fiktiven OGA im Betrachtungszeitraum lag, oder einer Rückstellungsrücknahme, die bei unzureichender Wertentwicklung auf die vorhandene Zuteilung begrenzt ist.

Diese Outperformance-Provision, die für jedes Geschäftsjahr berechnet wird, besitzt einen „Highwatermark“-Grundsatz: bei unzureichender Performance im Geschäftsjahr wird der Betrachtungszeitraum um ein Geschäftsjahr verlängert und die Outperformance-Provision wird auf das Kumul der beiden Geschäftsjahre berechnet.

Das bedeutet am Ende des Geschäftsjahres:

- Falls das neu bewertete Vermögen des Teilfonds über dem des fiktiven OGA liegt, wird die Rückstellung vom Verwalter vereinnahmt (diese Rückstellung entspricht 15% der Differenz zwischen diesen beiden Vermögen) und ein neuer Betrachtungszeitraum von einem Jahr Dauer beginnt. Das für den neuen Betrachtungszeitraum berücksichtigte Niveau des Vermögens des fiktiven OGA wird dann an das Niveau des neu bewerteten Vermögens des Teilfonds angepasst.
- Falls das neu bewertete Vermögen des Teilfonds unter dem des fiktiven OGA liegt, wird keine Rückstellung gebildet und der Betrachtungszeitraum wird um ein Jahr verlängert, wobei das ursprüngliche Niveau des Referenzvermögens beibehalten wird.
 Nach Ablauf dieses zweijährigen Betrachtungszeitraums:
 - (i) Sollte das neu bewertete Vermögen des Teilfonds über dem des fiktiven OGA liegen, wird die Rückstellung vom Manager vereinnahmt;
 - (ii) Im gegenteiligen Fall wird keine Rückstellung entnommen.
 Das Vermögensniveau des fiktiven OGA wird in beiden Fällen (s. (i) und (ii)) automatisch an das Niveau des neu bewerteten Vermögens des Teilfonds angepasst (ggf. nach Entnahme aller oder eines Teils einer Rückstellung) und ein neuer Betrachtungszeitraum von einem Jahr Dauer beginnt.

Bei Rücknahmen im Betrachtungszeitraum verbleibt der Anteil der gebildeten Rückstellungen, der der Anzahl der zurück genommenen Anteile entspricht, definitiv beim Verwalter und wird von ihm erhoben.

Der Ausgangspunkt für den ersten Betrachtungszeitraum entspricht dem Datum der Einführung der Performance-Gebühr für den Teilfonds, d.h. dem 1. Januar 2014. Der erste Zeitraum endet frühestens am letzten Tag des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2014 zu Ende geht.

- * Verwaltungsgebühr > monatlich auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds während des betreffenden Monats zahlbar. Diese Vergütung ist im folgenden Monat zahlbar.
- ** Depotbankgebühr > vierteljährlich auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds während des betreffenden Quartals zahlbar, wobei der Mindestbetrag höchstens EUR 6.000 jährlich beträgt.
- *** Servicegebühr > vierteljährlich auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds während des betreffenden Quartals zahlbar, wobei der Mindestbetrag höchstens EUR 25.000 jährlich beträgt.
- Sonstige Gebühren und Provisionen > Der Teilfonds übernimmt ferner die sonstigen Betriebskosten. Die Einzelheiten zu diesen Betriebskosten sind Artikel 30 der Satzung zu entnehmen.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

- Besteuerung der SICAV** > In Luxemburg fällt keinerlei Abgabe oder Steuer an, mit Ausnahme:
 - einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zahlbar ist, und
 - einer Abonnementsteuer von 0,01% jährlich für die institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilklassen oder 0,05% jährlich für die Privatanlegern vorbehaltenen Anteilklassen (das in bereits Abonnementsteuer-pflichtige OGA investierte Nettovermögen ist davon befreit).
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Ausschüttung von Dividenden oder die Zahlung des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber kann gemäß den Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 in Bezug auf die Besteuerung von Spareinkünften in Form von Zinsen einer Quellensteuer unterliegen. Sollte eine derartige Zahlung der Quellensteuer unterliegen, hat der Anleger die Möglichkeit, diese Steuer durch Vorlage einer Befreiungsbescheinigung oder eines Mandats zur Durchführung eines Informationsaustausches, je nach von der Zahlstelle gebotenen Möglichkeiten, zu umgehen.
Dem Anteilinhaber wird empfohlen, sich bezüglich der Gesetze und Bestimmungen seines Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes an seinen Steuerberater zu wenden.
Französische Anleger: dieser Teilfonds kann nicht im Rahmen eines Aktiensparplans (PEA) geführt werden.

VERTRIEB DER ANTEILE

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstichtag (der „Bewertungstichtag“) vor 13.00 Uhr in Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des Bewertungstichtags unter Anwendung der im Verkaufsprospekt vorgesehenen Gebühren erfasst. Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Werktage nach dem entsprechenden Bewertungstichtag bezahlt sein.
- Form der Anteile /** > Bei den Anteilen des Teilfonds handelt es sich um

- Anteilklassen** thesaurierende Anteile.
Die Anteile werden in immaterieller Form als Namens- oder Inhaberanteile ausgegeben.
Die Anteile müssen vollständig eingezahlt sein und werden ohne Wertangabe ausgegeben. Bruchteilsanteile können bis zu einem Zehntausendstel Anteil ausgegeben werden.
- Bewertungsstichtag** > Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg. An Ruhetagen wird der NIW am folgenden Bankgeschäftstag ermittelt.
- Wertstellungsdatum von Zeichnungen und Rücknahmen** Innerhalb der 3 auf den geltenden NIW folgenden Werktage.
- Veröffentlichung des NIW** > Die Nettoinventarwerte stehen am Sitz der SICAV zur Verfügung.

ANSPRECHPARTNER

- Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche** > BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES SUCCURSALE DE LUXEMBOURG
- Unterlagen** > BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES SUCCURSALE DE LUXEMBOURG
Tel.: + 352 26.96.20.30

Der ungekürzte Verkaufsprospekt, der vereinfachte Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind unentgeltlich am Sitz von BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES SUCCURSALE DE LUXEMBOURG erhältlich.

ANHANG 2:

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
--

Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland

Die Mandarine Gestion hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland öffentlich Investmentanteile an **Mandarine Unique - Small & Mid caps Europe** zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt. Mandarine Unique Small & Mid caps ist ein Teilfonds der Gesellschaft Mandarine Unique

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

BNP Paribas Securities Services S.A.
Zweigniederlassung Frankfurt am Main
Europa-Allee 1260327 Frankfurt

Tel: +49 (0) 69 15205 – 0

hat in Deutschland die Funktion einer Zahl- und Informationsstelle übernommen.

Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Depotbank eingereicht werden.

Anteilinhaber in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahlstelle verlangen.

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen (Reglement) sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Investmentfonds sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Weiterhin sind bei der Informationsstelle die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile werden auf der Internetseite <http://www.mandarine-gestion.com> veröffentlicht; etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. In den in § 122 Abs. 1 S. 5 InvG genannten Fällen werden die Anteilinhaber darüber hinaus entsprechend § 42a InvG mittels eines dauerhaftem Datenträger unterrichtet.

ANHANG 3:

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH
--

Öffentlicher Vertrieb in Österreich

Die Mandarine Gestion hat ihre Absicht, Investmentanteile des **Mandarine Unique - Small & Mid caps Europe** in Österreich öffentlich zu vertreiben, der österreichischen Finanzmarktaufsicht gemäß § 140 InvFG 2011 angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt. Mandarine Unique Small & Mid caps ist ein Teilfonds der Gesellschaft Mandarine Unique

Zahlstelle in Österreich

In Österreich nimmt die

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Graben 21
A-1010 Wien

die Funktion der Zahlstelle im Sinne von § 141 InvFG 2011 wahr.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der Zahlstelle zur Weiterleitung an die Investmentgesellschaft eingereicht werden.

Die Zahlung von Rückgabeerlösen, Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber in Österreich können von diesen über die österreichische Zahlstelle verlangt werden; in solchen Fällen können bankübliche Gebühren berechnet werden.

Bei der österreichischen Zahlstelle sind der Verkaufsprospekt, die Kundeninformationsdokumente (KID), das Verwaltungsreglement sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds erhältlich.

Bei der österreichischen Zahlstelle sind auch alle sonstigen Informationen und Unterlagen einsehbar, auf die Anteilinhaber am eingetragenen Sitz der Investmentgesellschaft einen Anspruch haben.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie gegebenenfalls erforderliche Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite <http://www.mandarine-gestion.com> veröffentlicht. Eine Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise in einer Zeitung in Österreich ist derzeit nicht geplant.

Als steuerlicher Vertreter des Fonds in Österreich fungiert gemäß § 186 Abs. 2 Ziff. 2 InvFG 2011 DeloitteTax- Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien,.

MANDARINE FUNDS

SICAV luxemburgischen Rechts mit mehreren Teilfonds

Satzung

ABSCHNITT I. – BEZEICHNUNG – SITZ – DAUER – GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

Art. 1. Bezeichnung

Zwischen den Zeichnern und allen zukünftigen Anteilhabern besteht eine Aktiengesellschaft in Form einer Anlagegesellschaft mit variablem Grundkapital (SICAV) unter der Bezeichnung **MANDARINE FUNDS** (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Art. 2. Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Hesperange, Großherzogtum Luxemburg. Er kann auf Beschluss des Verwaltungsrates in eine andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden.

Auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrates können Filialen oder Vertretungen im Großherzogtum Luxemburg sowie im Ausland errichtet werden.

Sollte der Verwaltungsrat der Ansicht sein, dass außerordentliche politische oder militärische Ereignisse eintreten oder unmittelbar bevorzustehen scheinen, welche die normale Geschäftstätigkeit am Sitz der Gesellschaft oder die problemlose Kommunikation mit diesem Sitz oder zwischen diesem Sitz und dem Ausland gefährden kann, kann er den Sitz bis zum vollständigen Ende dieser außerordentlichen Umstände vorübergehend ins Ausland verlegen. Diese vorläufige Maßnahme hat jedoch keinerlei Auswirkung auf die Staatsangehörigkeit der Gesellschaft, die ungeachtet dieser vorübergehenden Verlegung ein luxemburgisches Unternehmen bleibt.

Die Erklärung bezüglich der Verlegung des Gesellschaftssitzes erfolgt und wird Dritten durch eines der ausführenden Gremien der Gesellschaft zur Kenntnis gebracht, welches die Gesellschaft im Rahmen der laufenden Verwaltung binden kann.

Art. 3. Dauer

Die Gesellschaft wird für unbefristete Dauer errichtet. Sie kann mit Entscheidung der Hauptversammlung aufgelöst werden, die wie bei einer Satzungsänderung entscheidet.

Art. 4. Gegenstand

Ausschließliches Ziel der Gesellschaft ist die Anlage ihrer Mittel in diverse Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte mit dem Ziel einer Streuung der Anlagerisiken, damit ihre Anteilhaber von den Ergebnissen ihrer Portfolioverwaltung profitieren. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen und alle Transaktionen durchführen, die sie für die Erreichung und Entwicklung ihrer Ziele im Rahmen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen im weitesten Sinne für nützlich hält.

Abschnitt II. – Gesellschaftskapital – Merkmale der Anteile

Art. 5. Gesellschaftskapital

Die Gesellschaft kann jederzeit Vermögenssegmente bilden, die separate Teilfonds darstellen. Der Ertrag aus jeder Ausgabe von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird in verschiedene Wertpapiere und andere Vermögenswerte im dieser Anteilklasse entsprechenden Teilfonds im Rahmen der Anlagepolitik investiert, die vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlich und rechtlich vorgesehenen Anlagebeschränkungen sowie der vom Verwaltungsrat verabschiedete Beschränkungen festgelegt wird.

Das Kapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Gegenwert in Euro des Nettovermögens sämtlicher Teilfonds der Gesellschaft, wie in Artikel 12 der vorliegenden Satzung festgelegt.

Nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten ab der Zulassung der Gesellschaft muss das Kapital der Gesellschaft jederzeit mindestens dem bei Errichtung der vorliegenden Satzung gesetzlich festgelegten Mindestbetrag in Höhe von EUR 1.250.000 entsprechen.

Die Rechnungslegung der Gesellschaft wird unter Einbeziehung sämtlicher Teilfonds in der Referenzwährung des Gesellschaftskapitals, d.h. in EUR, erstellt.

Art. 6. Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds beschließen, thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen sowie Anteilklassen aufzulegen, deren Merkmale in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft beschrieben sind.

Art. 7. Form der Anteile

Die Anteile werden ohne Angabe eines Nennwertes ausgegeben und vollständig eingezahlt. Anteile können, unabhängig vom Teilfonds und der Klasse, zu der sie gehören, in folgenden Formen ausgegeben werden:

1. Entweder als auf den Namen des Zeichners lautende Namensanteile, die durch eine

Eintragung des Zeichners im Register der Anteilhaber verbrieft werden. In diesem Fall kann auf ausdrücklichen Wunsch des Anteilhabers ein Namensanteilszertifikat ausgegeben werden. Wenn ein Anteilhaber die Ausstellung von mehr als einem Namensanteilszertifikat wünscht, können ihm die Kosten für diese zusätzlichen Zertifikate berechnet werden.

Das Register der Anteilhaber wird von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren Personen geführt, die zu diesem Zweck von der Gesellschaft ernannt werden. Aus der Eintragung müssen der Name jedes Inhabers von Namensanteilen, sein Wohn- oder Aufenthaltsort, die Anzahl der Namensanteile in seinem Besitz und der für jeden dieser Anteile gezahlte Betrag hervorgehen. Jede Übertragung von Namensanteilen unter Lebenden oder im Sterbefall muss ins Anteilregister eingetragen werden. Die entsprechende Eintragung muss von einem oder mehreren Direktoren oder Prokuristen der Gesellschaft oder von einer oder mehreren anderen hierzu vom Verwaltungsrat bestimmten Personen unterzeichnet werden.

Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch die Aushändigung der diese Anteile verbriefenden Zertifikate einschließlich aller von der Gesellschaft verlangten sonstigen Dokumente an die Gesellschaft oder, falls keine Zertifikate ausgegeben wurden, durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die im Anteilsregister vermerkt und vom Übertragenden und dem Empfänger oder ihren Beauftragten unter Vorlage der erforderlichen Vollmachten mit Datum und Unterschrift versehen wird.

Jeder Anteilhaber, der Namensanteilszertifikate erhalten möchte, muss der Gesellschaft eine Anschrift mitteilen, an die sämtliche Mitteilungen und Informationen geschickt werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls im Anteilsregister vermerkt.

Sollte ein Inhaber von Namensanteilen der Gesellschaft keine Anschrift mitteilen, kann dies im Anteilsregister vermerkt werden und als Anschrift des Anteilhabers gilt der Sitz der Gesellschaft oder jede andere von der Gesellschaft festgelegte Anschrift, bis der Anteilhaber eine andere Anschrift mitteilt. Der Anteilhaber kann die im Anteilsregister vermerkte Anschrift jederzeit durch eine schriftliche Erklärung ändern, die an die Gesellschaft an ihrem Sitz oder an jede andere, von der Gesellschaft festgelegte Anschrift geschickt wird.

2. Oder in Form von Inhaberanteilen mit oder ohne Ausstellung physischer Zertifikate über eine Kontoeintragung („Book-Entry“). Die diese Anteile verbriefenden eventuellen physischen Zertifikate sind in Formen und Stückelungen erhältlich, die vom Verwaltungsrat festgelegt und im Verkaufsprospekt genannt sind. Die Kosten in Verbindung mit der physischen Lieferung dieser Inhaberanteile können dem Antragsteller berechnet werden. Sollte ein Inhaber von Inhaberanteilen den Umtausch seiner Zertifikate in Zertifikate anderer Stückelungen verlangen, gehen die Kosten für diesen Umtausch zu seinen Lasten.

Sofern im Verkaufsprospekt nichts Gegenteiliges festgelegt ist, kann ein Anteilhaber jederzeit den Umtausch seiner Inhaberanteile in Namensanteile oder umgekehrt verlangen. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, dem Anteilhaber die anfallenden Kosten zu berechnen.

Die Anteilszertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Die beiden Unterschriften können entweder handschriftlich erfolgen, aufgedruckt oder mit Hilfe eines Stempels angebracht werden. Eine der Unterschriften kann auch von einer vom Verwaltungsrat entsprechend bevollmächtigten Person angebracht werden; in diesem Fall muss sie handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann vorläufige Zertifikate in einer vom Verwaltungsrat festgelegten Form ausstellen.

Anteile werden erst nach Annahme der Zeichnung und Eingang des Preises gemäß Artikel 8 der vorliegenden Satzung ausgegeben.

Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Zehntausendstel Anteil ausgegeben werden, in Einzelanteilen oder in Form von Zertifikaten, die mehrere Anteile verbrieft. Bruchteils-Inhaberanteile können nicht physisch ausgeliefert werden und werden von der Depotbank auf einem Wertpapierkonto verwahrt, das zu diesem Zweck eröffnet werden muss.

Die Ansprüche im Zusammenhang mit Bruchteilsanteilen werden im Verhältnis zum Bruchteil im Besitz des Anteilhabers ausgeübt, mit Ausnahme des Stimmrechts, das nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden kann.

Wenn ein Anteilhaber gegenüber der Gesellschaft nachweisen kann, dass sein Anteilszertifikat unauffindbar ist oder vernichtet wurde, kann auf seinen Antrag eine Duplikat zu den von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen und Garantien, insbesondere in Form einer Gewährleistung, ausgestellt werden, unbeschadet jeder anderen Garantief orm, die von der Gesellschaft ausgewählt werden kann. Mit Ausstellung des neuen Zertifikats, auf dem vermerkt wird, dass es sich um ein Duplikat handelt, wird das Originalzertifikat wertlos.

Beschädigte Anteilszertifikate können von der Gesellschaft umgetauscht werden. Die beschädigten Zertifikate werden der Gesellschaft übergeben und unverzüglich storniert. Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen dem Anteilhaber die Kosten für das Duplikat oder das neue Zertifikat sowie sämtliche der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausstellung und der

Eintragung ins Register oder mit der Vernichtung des alten Zertifikats nachweislich entstandenen Kosten berechnen.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Eigentümer pro Anteil an. Bei Vorhandensein mehrerer Eigentümer pro Anteil ist die Gesellschaft berechtigt, die Ausübung sämtlicher damit verbundenen Rechte auszusetzen, bis eine einzige Person zum Eigentümer bestimmt wurde.

Art. 8. Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist innerhalb jedes Teilfonds befugt, jederzeit und unbegrenzt zusätzliche, vollständig eingezahlte Anteile auszugeben, ohne für die alten Anteilinhaber ein bevorzugtes Zeichnungsrecht vorzusehen.

Wenn die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, entspricht der Preis pro angebotenerm Anteil unabhängig vom Teilfonds und von der Klasse, in welchen dieser Anteil ausgegeben wird, dem Nettoinventarwert dieses Anteils, der gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzung ermittelt wurde. Zeichnungen werden auf der Grundlage des Preises vom ersten Bewertungstichtag angenommen, der in Artikel 13 der vorliegenden Satzung definiert ist und auf den Tag des Eingangs des Zeichnungsantrags folgt. Dieser Preis wird um die im Verkaufsprospekt genannten Gebühren erhöht. Jede Vergütung von Vermittlern, die an der Platzierung der Anteile beteiligt sind, ist in diesem Gebühren enthalten. Der so festgelegte Preis ist spätestens fünf Werktage nach dem Datum zahlbar, zu dem der geltende Nettoinventarwert ermittelt wurde.

Anteile werden erst nach Annahme der Zeichnung und Eingang des Preises gemäß Artikel 8 der vorliegenden Satzung ausgegeben. Nach der Annahme der Zeichnung und dem Eingang des Preises werden die gezeichneten Anteile dem Zeichner zugeteilt.

Vorbehaltlich des Eingangs des vollständigen Zeichnungspreises erfolgt die Lieferung der Anteile normalerweise innerhalb von fünfzehn Tagen.

Zeichnungen können auch durch Einbringung von Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten, die keine Barmittel sind, vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates erfolgen. Die betreffenden Wertpapiere und sonstigen zulässigen Vermögenswerte müssen der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen genügen, die für jeden Teilfonds festgelegt wurden. Ihre Bewertung erfolgt gemäß den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Bewertungsgrundsätzen. Gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften müssen diese Einlagen ferner Gegenstand eines Berichts des Abschlussprüfers der Gesellschaft sein. Dieser Bericht wird anschließend bei der Geschäftsstelle des Gerichts von Luxemburg hinterlegt. Die Kosten für Zeichnungen durch Sacheinlagen werden vom Zeichner getragen.

Der Verwaltungsrat kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden entsprechend befugten Direktor oder Prokuristen der Gesellschaft damit beauftragen, Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausche entgegen zu nehmen und den Preis für neu auszugebende oder zurück zu nehmende Anteile zu zahlen bzw. entgegen zu nehmen.

Jede Zeichnung neuer Anteile muss vollständig eingezahlt sein und die neu ausgegebenen Anteile besitzen dieselben Rechte wie die am Ausgabetag bereits vorhandenen Anteile.

Art. 9. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, jederzeit bei der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils der Anteile in seinem Besitz zu beantragen.

Der Rücknahmepreis eines Anteils entspricht, je nach Teilfonds oder Klasse, dem bzw. der er angehört, seinem für jede Anteilklasse gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzung ermittelten Nettoinventarwert. Rücknahmen basieren auf dem Preis am ersten Bewertungstichtag, der auf den Tag des Eingangs des Rücknahmeantrags folgt. Vom Rücknahmepreis können die im Verkaufsprospekt genannten Rücknahmegebühren abgezogen werden.

Bei umfangreichen Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen für einen bestimmten Teilfonds behält sich die Gesellschaft das Recht vor, diese Rücknahmen zu einem Rücknahmepreis zu bearbeiten, der festgelegt wurde, nachdem sie die erforderlichen Werte kurzfristig verkaufen konnte und über die Erträge dieser Verkäufe verfügen kann. Ein einziger Nettoinventarwert wird für alle Rücknahme- oder Umtauschanträge berechnet, die zum gleichen Zeitpunkt vorgelegt werden. Diese Anträge werden vorrangig vor jedem anderen Antrag bearbeitet.

Jeder Rücknahmeantrag muss vom Anteilinhaber schriftlich am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder bei einer mit der Rücknahme der Anteile beauftragten Rechtsperson gestellt werden. Darin müssen der Name des Anlegers, der Teilfonds, die Klasse, die Anzahl der Anteile oder der Betrag sowie die Anweisungen für die Bezahlung des Rücknahmepreises genannt sein.

Der Rücknahmepreis wird spätestens fünf Werktage nach dem Datum gezahlt, zu dem der entsprechende Nettoinventarwert ermittelt wurde, oder zu dem Datum, zu dem die Anteilszertifikate bei der Gesellschaft eingehen, wenn dieses Datum danach liegt. Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Falle der Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile.

Dem Rücknahmeantrag müssen das oder die ordnungsgemäßen Anteilszertifikate und die notwendigen Unterlagen beigelegt werden, bevor der Rücknahmepreis gezahlt werden kann.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile werden storniert.

Der Verwaltungsrat kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden entsprechend befugten Direktor oder Prokuristen der Gesellschaft damit beauftragen, Rücknahmen entgegen zu nehmen und den Preis für die zurück zu nehmenden Anteile zu zahlen.

Art. 10. Umtausch von Anteilen

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, vorbehaltlich der eventuellen Einschränkungen des Verwaltungsrates von einem Teilfonds oder einer Anteilklasse auf einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilklasse zu wechseln und den Umtausch der Anteile in seinem Besitz aus einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse zu beantragen.

Der Umtausch basiert auf den gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzung ermittelten Nettoinventarwerten der Anteilklasse(n) der betroffenen Teilfonds am ersten gemeinsamen Bewertungsstichtag, der auf den Eingang der Umtauschanträge folgt, ggf. unter Berücksichtigung des geltenden Wechselkurses zwischen den Währungen der beiden Teilfonds am Bewertungsstichtag. Der Verwaltungsrat kann Einschränkungen festlegen, die er angesichts der Häufigkeit der Umtausche für erforderlich erachtet, und kann für die Umtausche die Zahlung von Gebühren vorsehen, deren Höhe er in angemessener Weise festsetzt.

Jeder Umtauschantrag muss vom Anteilinhaber schriftlich am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder bei einer mit dem Umtausch der Anteile beauftragten Rechtsperson gestellt werden. Darin müssen der Name des Anlegers, der Teilfonds und die Klasse der gehaltenen Anteile, die Anzahl der Anteile oder der Betrag, die bzw. der umgetauscht werden soll, sowie der Teilfonds und die Klasse der Anteile genannt sein, die der Anteilinhaber im Gegenzug erhalten möchte. Dem Antrag müssen die eventuell ausgegebenen Anteilszertifikate beigefügt werden. Sollten für die ursprüngliche Anteilklasse Namenszertifikate ausgegeben worden sein, werden die neuen Zertifikate erst erstellt, wenn die alten Zertifikate bei der Gesellschaft eingegangen sind.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, durch den Umtausch entstandene Bruchteilsanteile zuzuteilen oder die diesen Bruchteilsanteilen entsprechenden Barmittel an die Anteilinhaber auszuzahlen, die den Umtausch beantragt haben.

Anteile, deren Umtausch in andere Anteile durchgeführt wurde, werden storniert.

Der Verwaltungsrat kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden entsprechend befugten Direktor oder Prokuristen der Gesellschaft damit beauftragen, Umtausche entgegen zu nehmen und durchzuführen und die eventuellen entsprechenden Spitzen zu zahlen.

Art. 11. Einschränkungen des Eigentums an Anteilen

Die Gesellschaft kann das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft durch eine beliebige natürliche oder juristische Person einschränken oder verhindern und sie kann insbesondere das Anteilseigentum durch Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika untersagen.

Die Gesellschaft kann ferner Einschränkungen erlassen, die sie für nützlich hält, um sicherzustellen, dass kein Anteil der Gesellschaft durch (a) eine Person erworben oder gehalten wird, die damit gegen die Gesetze oder Auflagen eines beliebigen Landes oder einer beliebigen Behörde verstößt, oder (b) jede Person, deren Situation nach Ansicht des Verwaltungsrates dazu führen könnte, dass der Gesellschaft steuerliche Aufwendungen oder andere finanzielle Nachteile entstehen, die ihr ansonsten nicht entstanden wären.

Zu diesem Zweck:

1. kann die Gesellschaft die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung der Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn sich herausstellt, dass diese Ausgabe oder Übertragung zur Folge hätte oder haben könnte, dass das Eigentum an den Anteilen an einen Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika übergeht.

2. kann die Gesellschaft von jeder im Register der Anteilinhaber genannten Person oder jeder anderen Person, welche die Eintragung eines Anteilstransfers beantragt, verlangen, ihr alle Auskünfte und Zertifikate vorzulegen, die sie für erforderlich hält, eventuell gestützt auf eine eidesstattliche Erklärung, um festzustellen, ob sich die betreffenden Anteile im tatsächlichen Besitz von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika befinden oder in deren Besitz gelangen werden.

3. kann die Gesellschaft Zwangsrücknahmen vornehmen, wenn sich zeigt, dass ein Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika entweder allein oder zusammen mit anderen Personen Eigentümer von Anteilen der Gesellschaft ist. In diesem Fall kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

a) Die Gesellschaft schickt einen Bescheid (nachstehend als „Rücknahmebescheid“ bezeichnet) an den Anteilinhaber, der die Anteile besitzt oder im Register als Eigentümer der Anteile genannt ist;

in dem Rücknahmebescheid sind die zurückzunehmenden Anteile, der zu zahlende Rücknahmepreis und der Ort, an dem dieser Preis zahlbar ist, genannt. Der Rücknahmebescheid kann dem Anteilinhaber per Einschreiben an seine letzte bekannte Anschrift oder an die im Anteilsregister genannte Anschrift geschickt werden. Der betreffende Anteilinhaber ist verpflichtet, unverzüglich das oder die Zertifikate auszuhändigen, welche die in dem Rücknahmebescheid genannten Anteile verkörpern.

Bei Büroschluss am im Rücknahmebescheid genannten Tag ist der Anteilinhaber nicht mehr der Eigentümer der im Rücknahmebescheid genannten Anteile; falls es sich um Namensanteile handelt, wird sein Name aus dem Register gestrichen; wenn es sich um Inhaberanteile handelt, werden das oder die Zertifikate, welche diese Anteile verbriefen, in den Büchern der Gesellschaft storniert.

b) Der Preis, zu dem die im Rücknahmebescheid genannten Anteile zurückgenommen werden (der „Rücknahmepreis“) entspricht dem Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft, der unmittelbar vor dem Rücknahmebescheid ermittelt wurde. Ab dem Datum des Rücknahmebescheids verliert der betroffene Anteilinhaber sämtliche Rechte eines Anteilinhabers.

c) Die Zahlung erfolgt in der vom Verwaltungsrat festgelegten Währung. Der Preis wird von der Gesellschaft bei einer im Rücknahmebescheid genannten Bank in Luxemburg oder anderswo hinterlegt, die ihn dem fraglichen Anteilinhaber gegen Aushändigung des oder der im Rücknahmebescheid genannten Zertifikate übergibt. Unmittelbar nach Entrichtung des Preises unter den genannten Bedingungen kann keine an den im Rücknahmebescheid genannten Anteilen interessierte Person einen Anspruch an diesen Anteilen geltend machen und keine Maßnahmen gegen die Gesellschaft und ihr Vermögen ergreifen, abgesehen vom Anspruch des Anteilinhabers, der als Eigentümer der Anteile geführt wird, den bei der Bank hinterlegten Preis (ohne Zinsen) gegen Aushändigung der Zertifikate zu erhalten.

d) Die Ausübung der im vorliegenden Artikel erteilten Vollmachten durch die Gesellschaft kann keinesfalls in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden mit der Begründung, dass es keinen ausreichenden Beweis für das Eigentum an den Anteilen durch eine Person gibt oder dass ein Anteil einer anderen Person gehörte, als von der Gesellschaft bei Versand des Rücknahmebescheids angenommen wurde, unter der einzigen Bedingungen, dass die Gesellschaft ihre Befugnisse guten Glaubens ausübt.

4. Die Gesellschaft kann einem Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika oder einem Anteilinhaber, der Gegenstand eines Rücknahmebescheids für seine Anteile war, bei der Hauptversammlung der Anteilinhaber das Stimmrecht verweigern.

Der Begriff „Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika“ im in vorliegender Satzung verwendeten Sinn bezeichnet jeden Bürger, Staatsangehörigen oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Territoriums oder Besitztums unter amerikanischer Rechtsprechung bzw. Personen, die sich normalerweise dort aufhalten (einschließlich der Rechtsnachfolger aller Personen oder Gesellschaften oder Vereine, die dort niedergelassen oder organisiert sind).

Art. 12. Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile

Der Nettoinventarwert eines Anteils wird, unabhängig vom Teilfonds und der Klasse, in dem bzw. in der er ausgegeben wird, in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung ermittelt, indem am in Artikel 13 der vorliegenden Satzung festgelegten Bewertungsstichtag das Nettovermögen des betroffenen Teilfonds durch die Zahl der in diesem Teilfonds und dieser Klasse ausgegebenen Anteile geteilt wird.

Die Bewertung des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds erfolgt folgendermaßen:

Das Nettovermögen der Gesellschaft besteht aus den nachstehend festgelegten Guthaben der Gesellschaft abzüglich der nachstehend festgelegten Verbindlichkeiten der Gesellschaft am Bewertungsstichtag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile ermittelt wird.

I. Die Aktiva der Gesellschaft umfassen:

a) sämtliche Barmittel in der Kasse oder im Depot, einschließlich aufgelaufener und nicht fälliger Zinsen;

b) sämtliche auf Sicht zahlbaren Wechsel und Eigenwechsel sowie fälligen Forderungen, einschließlich der Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde;

c) sämtliche Wertpapiere, Anteile, Aktien, Anleihen, Bezugs- oder Zeichnungsrechte und sonstige Investitionen und Wertpapiere, die Eigentum der Gesellschaft sind;

d) sämtliche von der Gesellschaft in bar oder in Form von Wertpapieren zu erhaltenden Dividenden und Ausschüttungen, sofern die Gesellschaft davon angemessenen Kenntnis haben konnte (die Gesellschaft kann jedoch unter Berücksichtigung von Schwankungen des Handelswertes der Wertpapiere auf Grund von Vorgehensweisen wie Handel ohne Dividende oder ohne Bezugsrecht Anpassungen vornehmen);

e) sämtliche aufgelaufenen und nicht fälligen Zinsen für Wertpapiere, die das Eigentum der Gesellschaft sind, außer wenn diese Zinsen im Hauptbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;

MANDARINE FUNDS

SICAV luxemburgischen Rechts mit mehreren Teilfonds

- f) die Gründungskosten der Gesellschaft, sofern sie nicht abgeschrieben sind;
- g) alle anderen Aktiva beliebiger Art, einschließlich im voraus gezahlter Ausgaben.

II. Der Wert dieser Aktiva wird wie folgt ermittelt:

a) Der Wert der Barmittel in der Kasse oder im Depot, der auf Sicht zahlbaren Wechsel und Eigenwechsel sowie der fälligen Forderungen, der im Voraus gezahlten Ausgaben, der angekündigten oder fälligen und noch nicht eingenommenen Dividenden und Zinsen besteht aus dem Nennwert dieser Aktiva, außer wenn es sich als unwahrscheinlich erweist, dass dieser Wert tatsächlich vereinnahmt werden kann; im letztgenannten Fall wird der Wert ermittelt, indem ein von der Gesellschaft als angemessen erachteter Wert abgezogen wird, um den tatsächlichen Wert dieser Aktiva auszudrücken.

b) Der Wert von an einer Börse notierten oder gehandelten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten wird auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Schlusskurses ermittelt.

c) Der Wert von an einem anderen geregelten, regelmäßig funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt gehandelten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten wird auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Schlusskurses ermittelt.

d) Festverzinsliche Geldmarktinstrumente und Wertpapiere können auf der Grundlage des Restbuchwertes bewertet werden. Bei dieser Methode wird nach dem Kauf eine konstante Abschreibung berücksichtigt, um den Rücknahmepreis bei Fälligkeit des Papiers zu erhalten.

e) Der Wert von Papieren, die einen Organismus für gemeinsame Anlagen verbriefen, wird anhand des letzten offiziellen Nettoinventarwertes pro Anteil oder anhand des letzten geschätzten Nettoinventarwertes ermittelt, wenn dieser neuer ist als der offizielle Nettoinventarwert, vorausgesetzt die SICAV besitzt die Gewissheit, dass die für diese Schätzung verwendete Bewertungsmethode kohärent mit derjenigen ist, die für die Berechnung des offiziellen Nettoinventarwertes verwendet wird.

f) Sollten die Wertpapiere, die am Bewertungsstichtag im Portfolio gehalten werden, weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten, regelmäßig funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt notiert oder gehandelt werden, oder sollte für an der Börse oder an einem anderen Markt notierte und gehandelte Wertpapiere der gemäß den Absätzen b) und c) ermittelte Preis nicht für den tatsächlichen Wert dieser Wertpapiere repräsentativ sein, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des wahrscheinlichen Realisierungswertes, der mit Vorsicht und guten Glaubens geschätzt wird.

g) Die auf eine andere Währung als die der jeweiligen Teilfonds lautenden Wertpapiere werden zum letzten bekannten Durchschnittskurs umgerechnet.

III. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

a) sämtliche Darlehen, fälligen Wechsel und fälligen Verbindlichkeiten,

b) sämtliche fälligen oder geschuldeten Verwaltungskosten, einschließlich der Vergütung der Anlageberater, der Verwalter, der Depotbank, der Beauftragten oder Vertreter der Gesellschaft,

c) sämtliche bekannten und fälligen oder noch nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen, die Zahlungen in bar oder in Sachleistungen zum Gegenstand haben, einschließlich der von der Gesellschaft angekündigten, aber noch nicht gezahlten Dividenden, wenn der Bewertungsstichtag mit dem Datum zusammenfällt, an dem die Person festgelegt wird, die hierauf Anspruch hat oder haben wird,

d) eine angemessene Rückstellung auf die bis zum Bewertungsstichtag aufgelaufenen Kapital- und Ertragssteuern, die vom Verwaltungsrat festgesetzt wird, sowie weitere vom Verwaltungsrat genehmigte oder bestätigte Rückstellungen,

e) alle anderen Verpflichtungen der Gesellschaft beliebiger Art, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die durch die eigenen Mittel der Gesellschaft verkörpert werden. Für die Bewertung dieser Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft Verwaltungs- und sonstige Ausgaben berücksichtigen, die regelmäßig zu entrichten sind, durch eine Schätzung für das Jahr oder jeden anderen Zeitraum, wobei der Betrag im Verhältnis zu den auf diesen Zeitraum entfallenden Bruchteilen aufgeteilt wird.

IV. Das den gesamten Anteilen eines Teilfonds zustehende Nettovermögen besteht aus den Vermögenswerten des Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds am Schluss des Bewertungsstichtages, an dem der Nettoinventarwert der Anteile ermittelt wird.

Wenn innerhalb eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen in Bezug auf die Anteile einer bestimmten Klasse stattfinden, wird das sämtlichen Anteilen dieser Klasse zustehende Nettovermögen des Teilfonds um die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit diesen Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eingenommenen oder gezahlten Beträge erhöht oder verringert.

V. Der Verwaltungsrat bildet für jeden Teilfonds eine Vermögensmasse, die auf die nachstehend erläuterte Weise den im betroffenen Teilfonds und in der betroffenen Klasse ausgegebenen Anteilen gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels zugeteilt wird. Dabei gilt:

1. Die aus der Ausgabe von Anteilen eines bestimmten Teilfonds resultierenden Erträge werden in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zugeteilt, und die Aktiva und Passiva, Erträge und Aufwendungen dieses Teilfonds werden ebenfalls diesem Teilfonds zugewiesen.

2. Wenn sich ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert ergibt, wird letztgenannter in den Büchern der Gesellschaft dem selben Teilfonds zugeteilt, zu dem auch der Vermögenswert, aus dem er sich ergibt, gehört. Bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird die Erhöhung oder Verringerung des Wertes dem Teilfonds zugeteilt, zu dem auch dieser Vermögenswert gehört.

3. Wenn der Gesellschaft eine Verbindlichkeit im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bei einer Transaktion entsteht, die im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds durchgeführt wurde, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugeteilt.

4. Sollte ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugeteilt werden können, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit auf alle Teilfonds im Verhältnis der Nettowerte der von den einzelnen Teilfonds ausgegebenen Anteile verteilt. Die Gesellschaft bildet eine einzige Rechtsperson.

5. Im Anschluss an die Zahlung von Dividenden für ausschüttende Anteile eines bestimmten Teilfonds verringert sich der auf diese ausschüttenden Anteile entfallende Nettovermögenswert dieses Teilfonds um den Betrag dieser Dividenden.

VI. Im Sinne dieses Artikels gilt:

1. Jeder Anteil der Gesellschaft, der gemäß Artikel 9 der vorliegenden Satzung zurückgenommen werden soll, gilt bis zum Ende des Bewertungsstichtages für die Rücknahme dieses Anteils als ausgegebener und vorhandener Anteil und sein Preis gilt ab diesem Tag und bis zur Zahlung dieses Preises als Verbindlichkeit der Gesellschaft.

2. Jeder von der Gesellschaft gemäß den eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebende Anteil gilt ab dem Ende des Bewertungsstichtags, an dem sein Ausgabepreis ermittelt wird, als ausgegeben und sein Preis gilt als der Gesellschaft geschuldeter Betrag, bis er von ihr vereinnahmt wurde.

3. Alle Anlagen, Barsalden und sonstigen Guthaben der Gesellschaft, die nicht auf die Referenzwährung jedes Teilfonds lauten, werden unter Berücksichtigung der am Tag und zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwertes geltenden Wechselkurse der Anteile bewertet.

4. Im Rahmen des Möglichen wird jeder von der Gesellschaft vereinbarte Kauf oder Verkauf von Wertpapieren am Bewertungsstichtag durchgeführt.

VII. Sofern und während des Zeitraums, in dem unter den einem bestimmten Teilfonds angehörenden Anteilen Anteile unterschiedlicher Klassen ausgegeben wurden und im Umlauf sind, wird der gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze I bis V des vorliegenden Artikels ermittelte Nettovermögenswert dieses Teilfonds unter sämtlichen Anteilen jeder Klasse aufgeteilt.

Wenn innerhalb eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen in einer Anteilklasse stattfinden, erhöht bzw. verringert sich das auf sämtliche Anteile dieser Klasse entfallende Nettovermögen des Teilfonds um die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit diesen Zeichnungen bzw. Rücknahmen eingenommenen oder ausgezahlten Nettobeträge. Der Nettoinventarwert eines Anteils eines bestimmten Teilfonds und einer bestimmten Klasse entspricht jederzeit dem Betrag, der sich ergibt, wenn das auf sämtliche Anteile dieser Klasse entfallende Nettovermögen dieses Teilfonds durch die Gesamtzahl der jeweils ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse geteilt wird.

Art. 13. Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile, der Emissionen, Rücknahmen und Umtausche von Anteilen

I. Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwertes

In jedem Teilfonds wird der Nettoinventarwert der Anteile, einschließlich der damit verbundenen Ausgabe- und Rücknahmepreise, in regelmäßigen Abständen von der Gesellschaft oder von einem von der Gesellschaft ernannten Dritten ermittelt, und zwar in jedem Fall mindestens zweimal pro Monat in den vom Verwaltungsrat beschlossenen Abständen (wobei jeder solche Tag zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Aktiva in der vorliegenden Satzung als „Bewertungsstichtag“ bezeichnet wird).

Sollte ein Bewertungsstichtag auf einen gesetzlichen Feiertag oder Ruhetag der Banken in Luxemburg fallen, wird der Nettoinventarwert der Anteile an dem in den Verkaufsunterlagen festgelegten Tag ermittelt.

II. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes

Unbeschadet der gesetzlichen Gründe kann die Gesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch ihrer Anteile

allgemein oder lediglich für einen oder mehrere Teilfonds beim Eintreten der folgenden Umstände aussetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder Märkte, die als Bewertungsgrundlage für einen bedeutenden Teil des Fondsvermögens dienen, oder ein oder mehrere Devisenmärkte für Währungen, in welchen der Nettoinventarwert der Anteile oder ein bedeutender Teil des Fondsvermögens ausgedrückt ist, für andere Zeiträume als zu den üblichen Ruhezeiten geschlossen sind oder wenn die Transaktionen dort ausgesetzt oder Einschränkungen unterworfen sind oder kurzfristig erheblichen Schwankungen unterliegen;
- wenn es auf Grund der politischen, wirtschaftlichen, militärischen, geldpolitischen oder sozialen Lage sowie auf Grund von Streik oder jedem Ereignis höherer Gewalt, das sich der Verantwortung oder dem Einfluss des Fonds entzieht, nicht möglich ist, durch angemessene und normale Mittel über das Vermögen des Fonds zu verfügen, ohne den Anteilhabern schweren Schaden zuzufügen;
- bei einer Unterbrechung der für gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel, um den Wert eines Vermögenswertes des Fonds zu ermitteln, oder wenn aus einem beliebigen Grund der Wert eines Vermögenswertes des Fonds nicht schnell oder genau genug bekannt wird;
- wenn Devisenbeschränkungen oder Einschränkungen des Kapitalverkehrs die Durchführung von Transaktionen auf Rechnung des Fonds verhindern oder wenn Kauf- oder Verkaufsgeschäfte mit Vermögenswerten der SICAV nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können;
- sobald ein Ereignis eintritt, welches zur Auflösung des Fonds oder einer seiner Anteilklassen führt.

Eine solche Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes wird den Anteilhabern der betroffenen Teilfonds, welche die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragen möchten, von der Gesellschaft zur Kenntnis gebracht. Die betroffenen Anteilhaber können ihren Antrag stornieren. Die übrigen Anteilhaber werden durch eine Mitteilung in der Presse informiert. Diese Aussetzung hat keinerlei Folgen für die Ermittlung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch der Anteile von nicht betroffenen Teilfonds.

ABSCHNITT III. – VERWALTUNG UND AUFSICHT DER GESELLSCHAFT

Art. 14. Verwaltungsrat

Die Gesellschaft wird durch einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat geleitet, die Anteilhaber sein können oder nicht. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von höchstens 6 Jahren ernannt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann mit oder ohne Angabe von Gründen abberufen oder jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber ersetzt werden.

Bei Tod oder Rücktritt eines Verwaltungsratsmitglieds kann es unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Formalitäten vorläufig ersetzt werden. In diesem Fall nimmt die Hauptversammlung bei ihrer ersten Sitzung die endgültige Wahl vor.

Art. 15. Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden wählen, bei dem es sich um eine natürliche Person handeln muss. Er kann auch einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen und einen Schriftführer wählen, der dem Rat nicht unbedingt angehören muss. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder ansonsten von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, so oft dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, und zwar am im Einberufungsschreiben genannten Ort. Die Einberufungen erfolgen durch jedes Mittel, auch mündlich. Verwaltungsratsmitglieder, die mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates stellen, können unter Angabe der Tagesordnung der Sitzung den Rat einberufen, wenn dieser seit mehr als zwei Monaten nicht mehr zusammengetreten ist.

Der Verwaltungsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann schriftlich, telegrafisch, per E-Mail oder jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel einen seiner Kollegen mit seiner Vertretung bei einer Sitzung des Verwaltungsrates und der Abstimmung an seiner Stelle zu den auf der Tagesordnung der Sitzung vorgesehenen Punkten beauftragen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere Kollegen vertreten.

Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

In dringenden Fällen können die Verwaltungsratsmitglieder ihre Stimme zu Fragen auf der Tagesordnung durch einfaches Schreiben, Telegramm oder E-Mail oder durch jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel abgeben.

Ein von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichneter Beschluss hat den gleichen Wert wie eine in der Sitzung des Verwaltungsrates getroffene Entscheidung.

Die Beratungen des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom Sitzungsleiter unterzeichnet werden. Abschriften oder Auszüge, die vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden müssen, werden vom Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Art. 16. Vollmachten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat verfügt über weitestgehende Vollmachten, um die Geschäfte der Gesellschaft zu verwalten und die Verfügungs- und Verwaltungshandlungen durchzuführen, die unter den Zweck der Gesellschaft fallen, vorbehaltlich der Einhaltung des Gesellschaftszwecks gemäß Artikel 4 der vorliegenden Satzung.

Alles was laut Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehalten ist, fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat ist unter Anwendung des Grundsatzes der Risikostreuung dafür zuständig, die allgemeine Ausrichtung der Verwaltung und der Anlagepolitik der Gesellschaft sowie die Leitlinien für die Verwaltung der Gesellschaft festzulegen, vorbehaltlich der gesetzlich und in den Bestimmungen für Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. in den vom Verwaltungsrat für die Anlagen der Gesellschaft vorgesehenen Bestimmungen vorgesehenen Anlagebeschränkungen. Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds und im Rahmen der vorstehend genannten Beschränkungen unter anderem in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die an jeder Wertpapierbörse und jedem geregelten, regelmäßig funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem der Länder Europas, Afrikas, Asiens, des amerikanischen Kontinents und Ozeaniens zum Handel zugelassen sind, sowie in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen und in alle anderen Investitionen, welche die Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllen.

Die Gesellschaft kann ferner nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines oder mehrerer Teilfonds in verschiedenen Emissionen mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Behörden ausgegeben oder besichert werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere im Besitz dieses oder dieser Teilfonds mindestens sechs verschiedenen Emissionen angehören, wobei die derselben Emission angehörenden Wertpapiere 30% des Gesamtbetrags nicht übersteigen dürfen.

Art. 17. Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten

Gegenüber Dritten wird die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder durch die alleinige Unterschrift jeder Person, der die entsprechende Unterschriftsbefugnis vom Verwaltungsrat erteilt wurde, rechtskräftig gebunden.

Art. 18. Erteilung von Vollmachten

Der Verwaltungsrat kann in Bezug auf die tägliche Verwaltung der Gesellschaft einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder einem oder mehreren anderen Vertretern Vollmachten erteilen, die nicht unbedingt Anteilhaber zu sein brauchen, sofern die Bestimmungen von Artikel 60 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften eingehalten werden.

Der Verwaltungsrat kann die Vollmachten in Bezug auf die gemeinsame Portfolioverwaltung der Gesellschaft einer Verwaltungsgesellschaft von Organismen für gemeinsame Anlagen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen übertragen.

Art. 19. Depotbank

Die Gesellschaft muss mit einer luxemburgischen Bank eine Vereinbarung abschließen, laut der diese Bank die Aufgaben der Depotbank für das Vermögen der Gesellschaft gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen übernimmt.

Art. 20. Persönliche Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

Kein Vertrag oder sonstige Transaktion zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften oder Firmen wird dadurch beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Prokuristen der Gesellschaft daran eine Beteiligung besitzen oder dort als Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Prokurist oder Angestellter tätig sind. Ein Verwaltungsratsmitglied oder Prokurist der Gesellschaft, der gleichzeitig die Aufgaben eines Verwaltungsratsmitglieds, Teilhabers, Prokuristen oder Angestellten einer anderen Gesellschaft oder Firma wahrnimmt, mit der die Gesellschaft ein Vertrags- oder anderes Geschäftsverhältnis unterhält, wird auf Grund seiner Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, in Bezug auf alle Fragen im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Transaktion eine Stellungnahme abzugeben und abzustimmen oder zu handeln.

Sollte ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Prokurist der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einer Transaktion der Gesellschaft haben, setzt er den Verwaltungsrat hiervon in Kenntnis und diese Erklärung wird im Protokoll der Sitzung erwähnt. Er gibt in diesem Fall keine Stellungnahme zu einer solchen Transaktion ab und stimmt nicht dazu ab. Diese Transaktion und das damit verbundene persönliche Interesse werden den Anteilhabern bei der nächsten Hauptversammlung der Anteilhaber zur Kenntnis gebracht.

Der im vorhergehenden Satz verwendete Begriff „persönliches Interesse“ gilt nicht für Beziehungen oder Interessen, die möglicherweise im Zusammenhang mit einer beliebigen vom Verwaltungsrat festgelegten Gesellschaft oder Rechtsperson auf beliebige Weise, in beliebiger Art und in einem beliebigen Zusammenhang bestehen.

Art. 21. Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Prokuristen sowie ihre Erben, Testamentsvollstrecker oder gesetzlichen Verwalter für die Ausgaben entschädigen, die ihnen in angemessenem Umfang in Verbindung mit jeder Klage, Verfahren oder Prozess anfallen, an denen sie beteiligt sind oder in die sie auf Grund der Tatsache hineingezogen werden, dass sie Verwaltungsratsmitglied oder Prokurist der Gesellschaft sind oder waren oder auf Grund der Tatsache, dass sie dies auf Wunsch der Gesellschaft in einer anderen Gesellschaft waren, deren Aktionär oder Gläubiger die Gesellschaft ist, sofern sie keinen Anspruch auf Entschädigung durch das andere Unternehmen haben, mit Ausnahme von Angelegenheiten, in deren Rahmen sie schließlich wegen grober Fahrlässigkeit oder Verwaltungsfehlern im Rahmen einer solchen Klage oder eines solchen Verfahrens verurteilt werden. Im Falle einer außergerichtlichen Einigung wird diese Entschädigung nur dann gewährt, wenn die Gesellschaft von ihrem Rechtsbeistand davon in Kenntnis gesetzt wird, dass die zu entschädigende Person nicht gegen ihre Pflichten verstoßen hat. Der vorstehend beschriebene Entschädigungsanspruch schließt andere individuelle Ansprüche der betreffenden Personen nicht aus.

Art. 22. Aufsicht über die Gesellschaft

Gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen werden sämtliche Elemente der Vermögenssituation der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer geprüft. Dieser wird von der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber für einen Zeitraum ernannt, der am Tag der nächsten Jahreshauptversammlung der Anteilhaber endet, und bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Der Abschlussprüfer kann von der Hauptversammlung der Anteilhaber jederzeit mit oder ohne Begründung ersetzt werden.

ABSCHNITT IV. - HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 23. Vertretung

Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Anteilhaber. Sie verfügt über weitestgehende Vollmachten, um alle Rechtshandlungen im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft anzuordnen, durchzuführen oder zu ratifizieren.

Art. 24. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie kann auf Antrag der Anteilhaber, die ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten, einberufen werden.

Die Jahreshauptversammlung tritt in Luxemburg-Stadt am in der Einberufung angegebenen Ort am dritten Dienstag des Monats Mai jedes Jahres um 15.30 Uhr zusammen. Sollte dieser Tag ein Feiertag sein, tritt die Hauptversammlung am ersten darauf folgenden Bankgeschäftstag zusammen. Die Jahreshauptversammlung kann im Ausland stattfinden, wenn der Verwaltungsrat souverän feststellt, dass dies auf Grund außergewöhnlicher Umstände erforderlich ist.

Die Hauptversammlung wird innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen durch persönliches Schreiben an jeden Anteilhaber einberufen. Sollten Inhaberanteile im Umlauf sein, erfolgt die Einberufung in Form einer Bekanntmachung in der gesetzlich vorgesehenen Form und Frist.

Die Anteilhaber jedes Teilfonds können ferner in Bezug auf die folgenden Punkte zu einer separaten Hauptversammlung einberufen werden, die unter den gesetzlich festgelegten Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen berät und entscheidet:

1. Verwendung des Jahresgewinns ihres Teilfonds;
2. in den in Artikel 33 der Satzung vorgesehenen Fällen.

Die bei einer Hauptversammlung der Anteilhaber behandelten Angelegenheiten sind auf die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte und auf die mit diesen Punkten zusammenhängenden Angelegenheiten begrenzt.

Art. 25. Sitzungen ohne vorherige Einberufung

Jedes Mal, wenn alle Anteilhaber anwesend oder vertreten sind und sie erklären, dass sie der Ansicht sind, ordnungsgemäß einberufen worden zu sein und von der ihnen zur Beratung vorgelegten Tagesordnung Kenntnis erhalten zu haben, kann die Hauptversammlung ohne vorherige Einberufung stattfinden.

Art. 26. Abstimmungen

Jeder Anteil verleiht unabhängig vom Teilfonds, zu dem er gehört, und von seinem Nettoinventarwert im Teilfonds, für den er ausgegeben wurde, Anspruch auf eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur für ganze Anteile ausgeübt werden.

Die Anteilinhaber können sich bei den Hauptversammlungen von Beauftragten vertreten lassen, die keine Anteilinhaber sein müssen, indem sie ihnen eine schriftliche Vollmacht erteilen.

Der Verwaltungsrat kann alle übrigen Bedingungen festlegen, die von den Anteilinhabern erfüllt werden müssen, um an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Art. 27. Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen

Die Hauptversammlung berät gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften.

Sofern im Gesetz oder in der vorliegenden Satzung nichts Gegenteiliges festgelegt ist, werden die Entscheidungen der Hauptversammlungen der Anteilinhaber mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Anteilinhaber getroffen.

ABSCHNITT V. – GESCHÄFTSJAHR – GEWINNVERWENDUNG

Art. 28. Geschäftsjahr und Rechnungswährung

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar jedes Jahres und endet am einunddreißigsten Dezember desselben Jahres. Rechnungswährung ist der Euro.

Art. 29. Jährliche Gewinnverwendung

In jedem Teilfonds legt die Hauptversammlung der Anteilinhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Höhe der für die ausschüttenden Anteile auszuschüttenden Dividende innerhalb der im Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Grenzen fest. Sollte es jedoch im Interesse der Anteilinhaber sein, angesichts der Marktbedingungen keine Dividende auszuschütten, erfolgt keine Ausschüttung.

Der auf thesaurierende Anteile entfallende Anteil der Einnahmen und Kapitalerträge wird thesauriert.

In allen Teilfonds können unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bedingungen für ausschüttende Anteile vom Verwaltungsrat Abschlagsdividenden erklärt und gezahlt werden.

Die Dividenden können in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung zu einem von ihm beschlossenen Zeitpunkt und an einem von ihm beschlossenen Ort sowie zum am Auszahlungstag geltenden Wechselkurs gezahlt werden. Jede erklärte Dividende, die von ihrem Berechtigten nicht innerhalb der fünf auf ihre Zuteilung folgenden Jahre beansprucht wird, kann nicht mehr beansprucht werden und fällt an die Gesellschaft zurück. Auf eine von der Gesellschaft erklärte und von ihr dem Berechtigten zur Verfügung gehaltene Dividende werden keine Zinsen gezahlt.

Art 30. Kosten zu Lasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft trägt ihre gesamten Betriebskosten, wie:

- Honorare und Spesen des Verwaltungsrates;
- Vergütung der von der Gesellschaft ernannten und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft genannten Verwaltungsgesellschaft, sowie Vergütung der Verwalter, der Anlageberater, der Depotbank, der Registerstelle, der für den Finanzdienst zuständigen Vertreter, der Zahlstellen, des Abschlussprüfers, der Rechtsberater der Gesellschaft sowie anderer Berater oder Vertreter, die von der Gesellschaft herangezogen werden;
- Maklergebühren;
- Kosten für Erstellung, Druck und Vertrieb des Verkaufsprospektes, des vereinfachten Prospektes, der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Druck der Anteilszertifikate;
- Kosten und Ausgaben für die Gründung der Gesellschaft;
- Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit;
- Honorare und Kosten im Zusammenhang mit der Eintragung und Pflege der Eintragung der Gesellschaft bei staatlichen Gremien und Wertpapierbörsen in Luxemburg und im Ausland;
- Veröffentlichungskosten für den Nettoinventarwert und den Zeichnungs- und Rücknahmepreis;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile der Gesellschaft.

Die Gesellschaft bildet eine einzige Rechtsperson. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds haften nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Teilfonds. Kosten, die einem Teilfonds nicht direkt zuteilbar sind, werden auf alle Teilfonds im Verhältnis zum Nettovermögen jedes Teilfonds verteilt und in erster Linie mit den Einnahmen der Teilfonds verrechnet.

Wird ein Teilfonds erst nach der Errichtung der Gesellschaft aufgelegt, werden die Gründungskosten im Zusammenhang mit der Auflegung des neuen Teilfonds allein diesem Teilfonds zugewiesen und können über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Auflegungsdatum dieses Teilfonds abgeschrieben werden.

ABSCHNITT VI. – ABWICKLUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 31. Auflösung - Abwicklung

Die Gesellschaft kann durch Beschluss einer Hauptversammlung aufgelöst werden, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 27 der Satzung entscheidet.

Sollte das Gesellschaftskapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals fallen, müssen die Verwaltungsratsmitglieder die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung unterbreiten, die ohne Anwesenheitsbedingung berät; die Auflösung kann von den Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Anteile besitzen.

Falls das Gesellschaftskapital der Gesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung unterbreiten, die ohne Anwesenheitsbedingung berät; die Auflösung kann von den Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Anteile besitzen.

Die Einberufung muss in einer Weise erfolgen, dass die Versammlung innerhalb einer Frist von vierzig Tagen ab der Feststellung zusammentreten kann, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist.

Die Entscheidungen der Hauptversammlung bzw. des Gerichts, welche die Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft beschließen, werden im Mémorial und in zwei Tageszeitungen mit angemessener Auflage veröffentlicht, davon mindestens eine luxemburgische Tageszeitung. Diese Veröffentlichungen erfolgen auf Betreiben des oder der Abwickler.

Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch einen oder mehrere Abwickler, die gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und der Satzung der Gesellschaft ernannt werden. Der Nettoertrag der Abwicklung jedes Teilfonds wird an die Anteilhaber der betroffenen Anteilklasse im Verhältnis zur Anzahl der Anteile in ihrem Besitz in dieser Klasse verteilt. Beträge, die beim Abschluss der Abwicklung nicht von den Anteilhabern beansprucht wurden, werden bei der Trésorerie de l'Etat, Caisse de Consignation in Luxemburg in Verwahrung genommen. Werden sie innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht beansprucht, können die in Verwahrung genommenen Beträge nicht mehr abgehoben werden.

Art. 32. Abwicklung und Verschmelzung der Teilfonds

I. Abwicklung eines Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Schließung eines oder mehrerer Teilfonds beschließen, wenn diese Entscheidung nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrates auf Grund von bedeutenden Änderungen der politischen oder wirtschaftlichen Lage erforderlich wird oder wenn das Nettovermögen des oder der Teilfonds vom Verwaltungsrat als unzureichend erachtet wird, um eine optimale Verwaltung dieses bzw. dieser Teilfonds sicherzustellen.

Sofern vom Verwaltungsrat nichts Gegenteiliges beschlossen wird, kann die Gesellschaft bis zur Umsetzung der Abwicklungsentscheidung weiterhin Anteile des Teilfonds zurücknehmen, dessen Abwicklung beschlossen wurde.

Für diese Rücknahmen legt die Gesellschaft den Nettoinventarwert zugrunde, der unter Berücksichtigung der Abwicklungskosten, doch ohne Abzug einer Rücknahmegebühr oder eines beliebigen anderen Einbehalts ermittelt wird.

Die auf der Aktivseite der Bilanz verbuchten Gründungskosten müssen vollständig abgeschrieben werden, sobald der Abwicklungsbeschluss getroffen wurde.

Beträge, die von den Anteilhabern oder Berechtigten beim Abschluss der Abwicklung des oder der Teilfonds nicht beansprucht wurden, werden während eines Zeitraums von höchstens neun Monaten ab Beginn der Abwicklung von der Depotbank verwahrt.

Nach Ablauf dieser Frist werden die betreffenden Guthaben bei der Trésorerie de l'Etat, Caisse de Consignation in Luxemburg in Verwahrung genommen.

II. Abwicklung durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder in einen anderen OGA luxemburgischen Rechts

Sollte diese Entscheidung nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrates auf Grund von bedeutenden Änderungen der politischen oder wirtschaftlichen Lage erforderlich werden oder sollte das Nettovermögen des oder der Teilfonds vom Verwaltungsrat als unzureichend erachtet werden, um eine optimale Verwaltung dieses oder dieser Teilfonds sicherzustellen, kann der Verwaltungsrat auch die Schließung eines oder mehrerer Teilfonds durch Einbringung in einen oder mehrere andere Teilfonds der Gesellschaft oder in einen oder mehrere andere Teilfonds eines anderen OGA luxemburgischen oder ausländischen Rechts beschließen. Im letztgenannten Fall müssen sich die Anteilhaber einstimmig zugunsten dieser Einbringung entscheiden.

Während eines Zeitraums von mindestens einem Monat ab Veröffentlichung der Einbringungsentscheidung können die Anteilhaber des oder der betroffenen Teilfonds die gebührenfreie Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Entscheidung bezüglich der Einbringung für sämtliche Anteilhaber, die diese Möglichkeit nicht

genutzt haben, bindend, wobei als vereinbart gilt, dass diese Entscheidung nur für diejenigen Anteilinhaber bindend ist, die sich für die Einbringung ausgesprochen haben, wenn der OGA, der die Einbringung aufnehmen soll, die Form eines Investmentfonds hat.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates in Bezug auf eine einfache Abwicklung oder auf eine Abwicklung durch Einbringung sind Gegenstand einer Veröffentlichung im Mémorial, in einer luxemburgischen Tageszeitung und in einer oder mehreren Tageszeitungen, die in den Ländern erscheinen, in denen Anteile der Gesellschaft zur Zeichnung angeboten werden.

ABSCHNITT VII. – SATZUNGSÄNDERUNGEN – GELTENDES RECHT

Art. 33. Satzungsänderungen

Die vorliegende Satzung kann durch eine Hauptversammlung geändert werden, welche die Bedingungen des luxemburgischen Gesetzes in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Mehrheit erfüllt. Für jede Satzungsänderung in Bezug auf die Rechte der Anteile eines bestimmten Teilfonds gegenüber den Rechten der Anteile anderer Teilfonds sowie jede Satzungsänderung in Bezug auf die Rechte der Anteile einer Anteilklasse gegenüber den Rechten der Anteile einer anderen Anteilklasse gelten die Bedingungen in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Mehrheit, die im geänderten Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften vorgesehen sind.

Art. 34. Geltendes Recht

Für alle nicht in der vorliegenden Satzung geregelten Angelegenheiten beziehen sich die Parteien auf die Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und seine Novellen sowie auf das Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und beugen sich diesen.